



81
28005

38|81|28005(3)-1



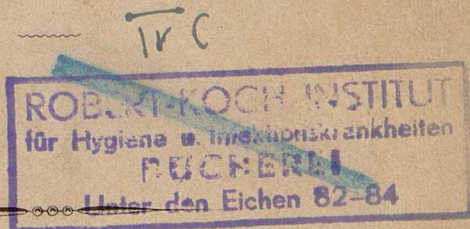
Berliner

Polizei-Silhouetten.

Von

Dr. W. Eichhoff.

Und Recht muß doch Recht bleiben!



Berlin 1860.

Im Selbstverlage des Verfassers.
Blumenstraße 34.

38181128005(3)-1



141

100-100-100-100
für die ...
100-100-100-100
100-100-100-100

be

Nr. 38 der Londoner Wochenschrift „Hermann“ vom 24. September 1859 brachte in einem von mir verfaßten Correspondenzartikel folgende Nachricht:

„Die geheimen Rätbe Noah und Wenzel haben die ihnen befohlene Revision der Bureaux des hiesigen Polizeipräsidii beendet. Das muthmaßliche Ergebniß der Revision steht schon fest: gleichwie die berüchtigte Armeerevision des Jahres 1806 nach anderthalbjähriger Dauer zu dem einzigen Resultat geführt hatte, daß von den 150 Packpferden jedes Regiments je Eins überflüssig sei, während die himmelschreiendsten, offenkundigsten Mißstände dem Auge der Commission verhüllt geblieben waren, — so wird der Erfolg auch dieser Revision auf Null sich reduciren lassen. Nun, wenn im Winter die Kammern tagen, dann werde ich, bevor der Etat der hiesigen Polizeiverwaltung an die Reihe kommt, hervortreten mit Dem, was ich weiß, mit meinem durch ausführliche Thatsachen begründeten Commentar zu dieser Revision; weniger als geborener Rathgeber des Grafen Schwerin, zu welchem zuschauerliche Malice mich gestempelt hat, als um der Welt Kunde zu geben, wie die Berliner Polizei ihre vorgesezte Behörde zu hintergehen, den Staat zu benachtheiligen weiß!“

Die Kammern haben getagt. Auf den Wunsch des Grafen Schwerin ist die ihnen verheißene Reorganisation der Polizeiverwaltung und Ermäßigung des Polizeietats auf ein Jahr vertagt worden.

Inzwischen ist meine Aeußerung über die den Herren Noah und Wenzel bereitete Täuschung, nachdem der Polizeipräsident Freiherr von Zedlitz dieserhalb denuncirt, als eine den Character der Verleumdung tragende Beleidigung des Königlich-polizei-

präsidii incriminirt worden. Mit dem von mir erhobenen Einwande der Wahrheit bin ich in erster Instanz beweisfällig geblieben.

Jetzt ist es Zeit, mein Versprechen zu erfüllen. Noch in diesem Jahre werden von Neuem die Kammern zusammentreten, wird der Minister das Ergebniß seiner reformatorischen Bestrebungen zur Berathung und zur Beschlußfassung ihnen vorlegen.

Ich selbst, der ich in erster Instanz des mir gemachten Processus auf eine ziemlich laue Defensivemich beschränkt habe, um nicht vor der Zeit und in Ungewißheit des Erfolges mit begründeten Anklagen hervorzutreten, bin jetzt zur Wahrung meiner eigenen Gerechtfame genöthigt, in eine sehr ernste Offensivemich überzugehen.

Practische Studien, die ich über das Verfahren der Preussischen Gerichtsbehörden in politischen Processen gemacht habe, zwingen mich, einen möglichst großen Glanz zu suchen. Auch kann ich in manchen Stücken eine öffentliche Rechtfertigung meines Verhaltens nicht umgehen.

Diesen beiden Umständen verdankt die vorliegende Schrift ihre Veröffentlichung. Ihr thatsächlicher Inhalt, in so weit er angeblich strafbare Handlungen des Polizeipräsidenten von Zedlitz und des Polizeioberst Patke betrifft, befindet sich seit dem 11. d. M. in den Händen der Königlichen Staatsanwaltschaft und bei den Acten meines Processus zur entsprechenden Verwerthung für die Appellationsinstanz. Im Uebrigen lasse ich den Inhalt für sich selbst sprechen.

Die durch §. 34 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 angeordnete Verantwortlichkeit, die ich allein zu übernehmen gedanke, veranlaßt mich, die Schrift im Selbstverlage erscheinen zu lassen.

Eine zweite Schrift, in der ich das Polizeigetriebe der großen Communisten-Untersuchung und der Ladendorf'schen „Verschwörung“ zergliedern werde, wird folgen, sobald es mir gelingen sein wird, einige Lücken des mir zu Gebote stehenden Materials über den Ladendorf'schen Hochverrathsprozess zu ergänzen.

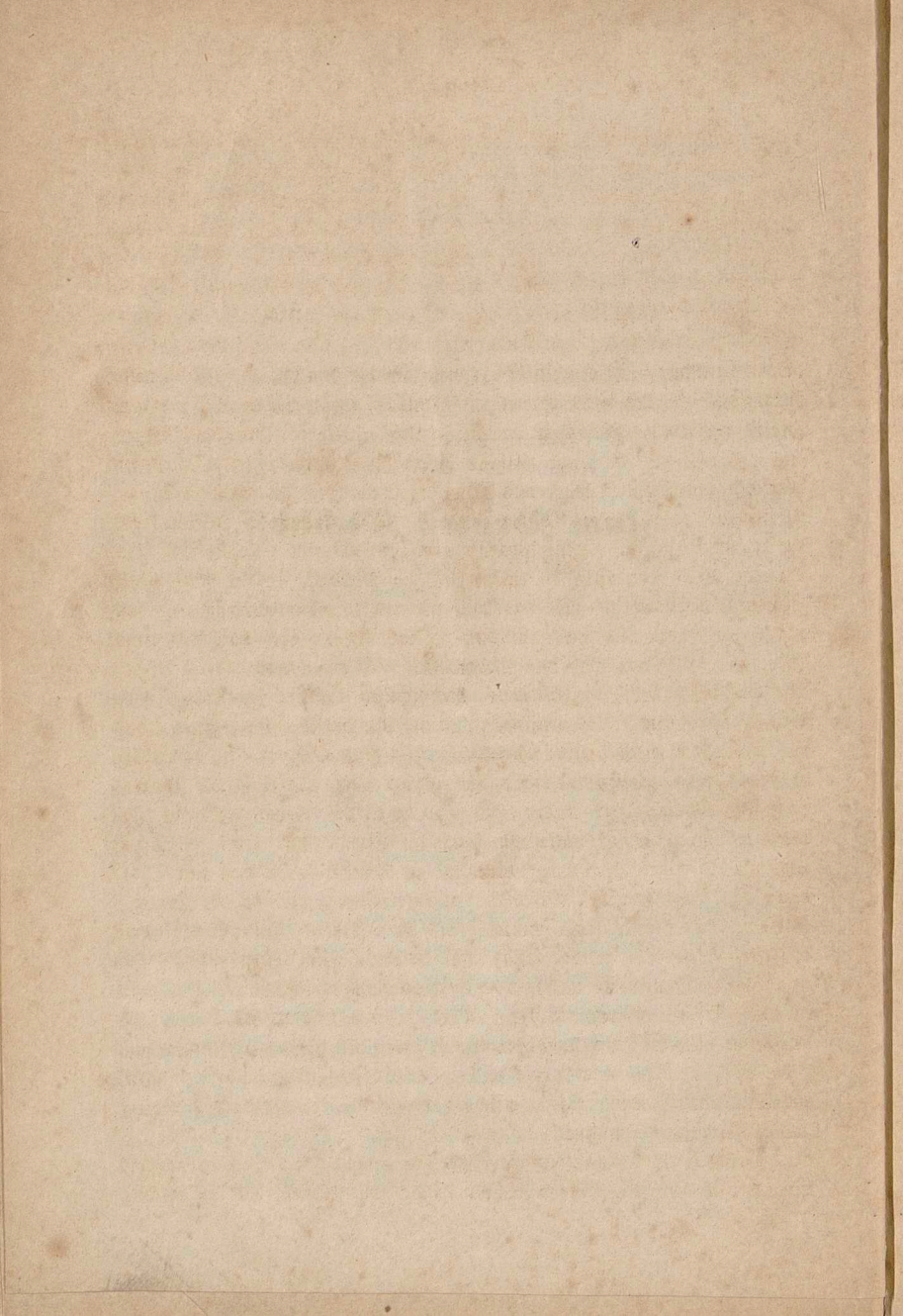
Berlin, August 1860.

Dr. W. G.

5
I.

Zum Prozeß Eichhoff.

Tenacem propositi virum non quatit vultus
instantis tyranni.



Die Londoner Wochenschrift „Hermann“ brachte in der zweiten Hälfte des Jahres 1859 Berliner Correspondenzen, die durch Form und Inhalt erhebliches Aufsehen erregten. Die gewählte Form war durchweg provocirend, oft sogar maßlos beleidigend; der Inhalt war mit der schneidendsten Schärfe gegen das Manteuffel-Hinckeldey'sche Polizeisystem und gegen dessen Träger gerichtet. Die Polemik, Anfangs auf verschiedene Gebiete hinüberspielend und zwecklos sich zersplitternd, concentrirte sich sehr bald in einem einzigen Punkte, in der Person des Mannes, dessen ganze Individualität für den begonnenen Kampf die am meisten geeignete Handhabe darbot, in der Person des Polizeidirectors Stieber. Letztere war das Mittel zum Zweck, konnte aber, so sehr das Gehässige des eingeschlagenen Verfahrens auf der Hand lag, nicht umgangen werden. Denn wenn z. B. der Nachweis geführt wurde, daß Hr. Stieber unter außergewöhnlichen Antecedentien nur um deswillen in den höheren Polizeidienst Eingang gefunden hatte, weil er als Pseudodemokrat während der Jahre 1848 und 1849 die Geheimnisse der Demokratie kennen gelernt hatte und somit im Stande war, seine „Freunde“ einer rachsüchtigen Regierung verrathen zu können, so ist das eine Thatfache, die weniger den Menschen characterisirte, der ja nur um eine Stellung im Staatsdienst ambirte, als sie vielmehr, und hierauf war es abgesehen, für ewige Zeiten die Manteuffel-Hinckeldey'sche Staatsretterei als eine unsittliche Regierung brandmarkte, eben weil sie die von den gestitteten Völkern aller Zeiten mit Geld und Verachtung belohnten Spione nicht bloß benutzt und dann weggeworfen, sondern zum Dank für die Spionage in die wichtigsten Staatsämter befördert hatte, unbekümmert um die Folgen, welche der sittlichen Integrität des Vaterlandes hierdurch erwachsen.

Der Calcül, welcher den Verfasser der „Hermann“-Correspondenzen leitete, war im Allgemeinen richtig. Für ihn handelte es sich darum,

dem von ihm stets befolgten Wahlspruch: „Grade durch!“ getreu, ohne Rücksicht und ohne Hinterhalt seinen Plan bis zu einem gewissen Gloriet durchzuführen. Endlich einmal mußten die Staatsbehörden auf die Sache aufmerksam werden, mußten aufhören, die ganze Vergangenheit mit dem Mantel der christlichen Liebe bedecken zu wollen, mußten in die Alternative versetzt werden, entweder den Staat von den unreinen Elementen zu säubern, die aus der zehnjährigen Mißregierung ihm anklebten, oder sich selbst dem Vorwurf auszusetzen, welchen die gewöhnlichen Rechtsbegriffe mit dem Namen der Mitschuld zu bezeichnen pflegen. Trat ein solcher Gloriet ein, dann hatte der „Hermann“-Correspondent sein Ziel erreicht, ein Ziel, welches in seinen Konsequenzen dem Allgemeinwohl nur förderlich sein konnte.

Der Gloriet ist eingetreten. Sein Verlauf aber rechtfertigt nicht im Mindesten die Erwartungen, mit denen er allseitig begrüßt worden ist. Noch niemals ist eine Sache, deren Gerechtigkeit sonnenklar und über jeden Zweifel erhaben ist, so verdächtigt, so herabgewürdigt, so unwirksam gemacht worden, wie der Conflict der Königlichlichen Staatsanwaltschaft mit dem Königlichlichen Polizeipräsidentium, dem Träger des von den Justizbehörden verfolgten Polizeisystems.

Es ist ein mißliches Ding, wenn zwei Autoritäten des Staates mit einander in Fehde liegen, namentlich wo sich nicht leugnen läßt, daß sie leider nur zu lange Hand in Hand gegangen sind, und daß die Staatsanwaltschaft die Uebergriffe der Polizeigewalt nicht allein geduldet, sondern sogar verschuldet hat. Und wenn auch der Staatsanwalt, den mit Recht der Vorwurf trifft, durch unverantwortliche Nachsicht, wenn nicht aus schlimmeren Gründen Complice der mehrjährigen Polizeiwirklichkeit geworden zu sein, zur Disposition gestellt ist, so sind die Folgen des durch ihn heraufbeschworenen Unheils dennoch von entscheidendem Einfluß auf die jetzige Lage der Sache. Denn alle Versuche, das begangene Unrecht durch die Bestrafung der Hauptacteurs zu sühnen, scheitern schon von vornherein an dem Umstande, daß Letztere meisthin es verstanden haben, in zweideutigen Fällen jenen Staatsanwalt vorzuschieben und hierdurch sich den Rücken zu decken.

Der Einzige, der bestimmt zu sein scheint, unter dem Druck der Verhältnisse zu bluten, ist der unglückliche „Hermann“-Correspondent. Gegen ihn sind alle aber auch alle Hebel in Bewegung gesetzt worden. Einmal hat die Staatsanwaltschaft ex officio einschreiten müssen, um

wegen mannigfacher Ueberschreitungen der Pressgesetze ihn zur Verantwortung zu ziehen, sodann haben einzelne Herren Beamte des königlichen Polizeipräsidentii, eingedenk ihres alten Principis, den Gegner durch Polizeikniffe unschädlich zu machen, das Vergnügen sich nicht versagen können, auch ihrerseits nach verschiedenen Seiten hin das Netz der Intrigue auszuwerfen. So ward beabsichtigt, den Unglücklichen in doppelten Netzen zu fangen. Aber zwischen Fangen und Fangenlassen ist noch ein ganz kleiner Unterschied. Und diesen Unterschied nach allen Richtungen zu beleuchten und gleichzeitig ein Stück geheimer Geschichte des Preussischen Staates aufzurollen, ist der Zweck der vorliegenden Schrift.

Vom August bis October 1859 waren die berüchtigten „Hermann“-Correspondenzen unangefochten geblieben. Keiner der Betroffenen hatte es gewagt, gegen die wirklich tollten Angriffe den Schutz des Gesetzes in Anspruch zu nehmen. Dies merkwürdige Zögern kam daher, daß Niemand wußte, von Wem die Angriffe ausgingen. Die Einen riefen auf einen ehemaligen Präsidenten der Ober-Rechnungskammer, Andere auf hochstehende und in die Staatsgeheimnisse eingeweihte Personen; alle Muthmaßungen aber scheiterten bald an diesem, bald an jenem Umstande, da die geheimnißvollen, Niemandem zu Lust geschriebenen Correspondenzen alle Berechnungen über den muthmaßlichen Autor zu Schanden machten. Hier zeigte sich das in den unteren Zweigen der Verwaltung damals noch nicht erschütterte alte System so recht in seiner Blöße: denn nur der Ungewißheit über die Person war es zuzuschreiben, daß erst im October 1859 eine gerichtliche Verfolgung der Sache, dann aber im Fluge und mit dem sichtbaren Bestreben eingeleitet wurde, die gesetzlichen Hindernisse, welche einem Verbot des „Hermann“ im Wege standen, schleunigst zu beseitigen.

Inzwischen bot man Alles auf, den geheimnißvollen Correspondenten zu ermitteln und, bevor dies gelungen, in der öffentlichen Meinung ihn zu discreditiren.

So brachte der Zuschauer der „Kreuzzeitung“ vom 18. September 1859 folgende officiöse Notiz:

„Die in London erscheinende Kinkel'sche Zeitschrift „Hermann“ enthält seit einigen Wochen Artikel eines ihrer Berliner Correspondenten, in Betreff auch der hiesigen Polizeiverwaltung, welche an Frechheit Alles übertreffen, was bisher in dieser Weise ge-

leistet ist. Thatsachen, welche rein aus der Luft gegriffen sind, werden mit einer unglaublichen Unverschämtheit als haare Münze hingestellt. Diese Artikel rühren von einem früheren Polizeivigilanten her, welcher von dem verstorbenen Generalpolizeidirector von Hinkeldey im wahren Sinne des Wortes zur Thür hinausgeworfen worden ist, weil er die niedrigsten Verleumdungen einzelner Beamten unternommen, und weil sich seine Berichte als Intriguen und Lügen herausgestellt hatten. Trotz aller Bitten konnte er bei der Polizei keine fernere Verwendung finden. Späterhin wurde er von dem Polizeidirector Stieber wegen Betrugs und Unterschlagung verhaftet. Wir könnten noch eine ganze Reihe von Thatsachen ähnlicher Art anführen. Das ist der würdige politische Correspondent des „Hermann“. Es legt wirklich eine unglaubliche Dreistigkeit an den Tag, wenn ein solcher Correspondent sich als gebornen Rathgeber des Ministers Grafen von Schwerin hinstellen will, der nicht eher ruhen werde, bis der Minister das Land von allen Männern und Creaturen des alten Regimes gereinigt habe“ u. s. w.

Dieser handgreifliche Unsinn, der, vom Anfang bis zum Ende erdichtet, das Epitheton der „Frechheit“ beinahe selbst verdient, und in Bezug auf die Art und Weise, mit welcher der Name des Ministers in die Mystification eingeführt wird, als durchaus illoyal bezeichnet werden muß, war von dem Geheimen Regierungsrath Rudloff, damals officiellen Zeitungschreiber des königlichen Polizeipräsidii, verfaßt und von der „Kreuzzeitung“ aus Gefälligkeit gegen das königliche Polizeipräsidium abgedruckt worden.

Die Lüge aber war zu augenscheinlich, als daß sie auf die Dauer irgend welchen Glauben hätte finden können. Darum trat im „Publicist“ vom 30. September 1859 der Polizeidirector Stieber mit einer etwas glaubwürdigeren Version auf. Nach dessen Angaben war als Correspondent der Baron von Köller ermittelt, ein ehemals Mantuffel'scher Agent, den dieser, wie alle seine Werkzeuge vor Levinstein, hatte fallen lassen.

Dem entgegen versicherte am 5. October 1859 die „Volkzeitung“, daß alle Vermuthungen, welche die Autorschaft der „Hermann“-Correspondenzen auf irgend welche politisch compromittirte oder moralisch anrüchige Person zurückführten, irrig seien.

Inzwischen war der Staatsanwalt Nörner gegen Nr. 38 des „Hermann“ eingeschritten. Jene Notizen der „Kreuzzeitung“ und des „Publicist“ hatten ihm keine Veranlassung gegeben, nach deren Begründung weitere Nachforschungen anzustellen, ohne Zweifel, weil bei seinem notorisch intimen Verhältniß zum königlichen Polizeipräsidenten deren Ursprung ihm bekannt war. Kaum aber war die berichtigende Notiz der „Volkszeitung“ erschienen, als er die Rathskammer des königlichen Stadtgerichts in Bewegung setzte und gegen den verantwortlichen Redacteur der „Volkszeitung“ Hrn. Holdheim ein Zwangsverfahren anhängig machte. Hr. Holdheim, dem es darum zu thun war, ein Princip der Presse zu wahren und zum gesetzlichen Austrag zu bringen, wurde auf Grund einer sehr zweifelhaften Interpretation der §§. 44 und 45 der Verordnung vom 3. Januar 1849 wegen „Zeugnißverweigerung“ zu der namhaften Geldbuße von 150 Thlr. (!) verurtheilt, die sofort im Wege der Execution beigetrieben wurde, ohne daß das königliche Stadtgericht sich gemüßigt fand, das — vergebliche (!) — Resultat der von Hrn. Holdheim eingereichten Beschwerde abzuwarten.

Ehe das Zwangsverfahren zum Ziel gekommen war, hatte der Verfasser dieser Schrift aus freien Stücken dem Untersuchungsrichter des königlichen Stadtgerichts als Berliner Correspondent des „Hermann“ sich gestellt. Der Zweck, der hierbei mich leitete, war einzig und allein der, durch meine Intervention und Uebernahme der Verantwortung es zu verhüten, daß gegen den „Hermann“ in übertriebener Eile ein rechtskräftiges Urtheil gefällt und das Blatt verboten werde. Ein anderes Interesse zur Sache hatte ich nicht.

Nummehr war der Nimbus des Geheimnisses durchbrochen. Die angegriffenen Beamten athmeten auf. Sie hatten umsonst weitergehende Befürchtungen gehegt. Jetzt machte der lange zurückgehaltene Ingrimmsich Lust. Eine Confiscation des „Hermann“ folgte der andern, so daß im November und December den Abonnenten buchstäblich nicht Eine Nummer zu Gesicht kam.

Diese ewigen polizeilichen Confiscationen erbitterten mich. Ein überaus heftiger Aufsatz der Sylvesternummer war die Folge. Der Zweck, den ich durch ihn zu erreichen hoffte, lag in den Worten ausgesprochen: „Endlich einmal wird die Berliner Polizei doch das Einsehen gewinnen, daß Confiscationen das Uebel nur schlimmer machen. Denn wenn auch Gewalt über Recht geht, so geht ein gewisser mora-

lischer Druck doch wieder über Gewalt, und es fragt sich denn doch, ob es nicht besser wäre, die Dinge nicht auf die Spitze zu treiben“. Den „gewissen moralischen Druck“ aber suchte ich dadurch zu üben, daß ich auf eine nur wenigen Eingeweihten verständliche Weise meine Wissenschaft einiger Geheimnisse des Polizeistaats andeutete, die ich früher aus Politik nicht aufgedeckt und über die ich jetzt aus Patriotismus freiwilliges Schweigen mir auferlegt habe.

Kaum hatte das königliche Polizeipräsidium sein direct durch die Post bezogenes Exemplar der Sylvesternummer erhalten, als auch die sofortige Beschlagnahme erfolgte. Damit nur ja kein Exemplar nach Preußen Eingang finde und der Inhalt in weiteren Kreisen Reminiscenzen und Erörterungen wach rufe, wurde am 2. Januar 1860 nach verschiedenen Orten der Postroute London — Ostende — Berlin der Telegraph in Bewegung gesetzt, bis vom Postamt Braunschweig die telegraphische Rückantwort eingetroffen war, daß so eben das für Berlin bestimmte Paquet der Sylvesternummer dorthin abgegangen sei. Auf der Post, bevor es verausgabt werden konnte, wurde es confiscirt. Mir wurde der Prozeß gemacht wegen „Erregung von Haß und Mißvergnügen gegen Anordnungen der Obrigkeit“, wofür eine im Verhältniß zu den nicht incriminirten sehr harmlose Stelle den Vorwand hergeben mußte.

Ich hatte mich nun nach zwei Seiten hin verspeculirt. Einmal hatte ich darauf gerechnet, daß, wenn man den Aufsatz überhaupt zur Anklage stellen würde, die Anklage nothwendig den ganzen Aufsatz incriminiren müßte. Die delicatesen und precainen Stellen aber wurden von der Staatsanwaltschaft klüglich umgangen. Sodann aber wußte ich nicht, daß damals wegen mehrerer von mir nicht verfaßter Aufsätze gegen den „Hermann“ eine Anklage schwebte, die von der Polizeibehörde offenbar nur aus dem Grunde betrieben war, weil durch meine Intervention das heiß ersehnte rechtskräftige Urtheil in zu weite Ferne gerückt war.

Am 3. Januar 1860 hatte der Polizeipräsident Freiherr v. Zedlitz, wie gewöhnlich ohne Zuziehung des Ressortministers Grafen Schwerin, Immediatvortrag bei des Prinz-Regenten königliche Hoheit. Hier mag er die Sylvesternummer in der Tasche gehabt und dem Regenten die Bedeutung der darin enthaltenen Anspielungen auseinandergesetzt haben, um den entscheidenden Streich gegen den „Hermann“ zu führen.

Unmittelbar nach der Audienz erließ der Regent ein eigenhändiges Schreiben an den Justizminister Simons, in welchem es hieß, daß es ihm unmöglich sei, die Regierung fortzuführen, wenn unter seiner Regierung derartige Publicationen, wie der „Hermann“ sie bringe, gestattet würden. (Vgl. „Hermann“ Nr. 55. vom 21. Januar 1860).

Jetzt ging das Blatt mit Riesenschritten dem Verbot entgegen.

Schon oben habe ich erwähnt, daß, bevor ich für das Blatt eintrat, ein Strafverfahren gegen dessen Nr. 38 schwebte. Am 5. Octbr. 1859 hatte die Confiscation stattgefunden. Schon am 15. Octbr. stand vor der vierten Deputation des Criminalgerichts Termin zur mündlichen Verhandlung an. Trotzdem der Beschlagnahme-Interessent Hr. Franz Duncker unter dem Beistande des Rechtsanwalts Lewald sich anheischig machte, für die incriminirte Behauptung den Beweis der Wahrheit beizubringen, erkannte das königliche Stadtgericht dennoch wegen Beleidigung des königl. Polizeipräsidenten auf Vernichtung.

Gegen das Urtheil legte Hr. Franz Duncker das Rechtsmittel der Appellation ein, und die 4. Deputation des Criminalgerichts gab demselben nach. Das königliche Kammergericht aber, mit Rücksicht auf ein in Sachen der „politischen Todtenschau“ ergangenes Präjudiz des Obertribunals, wonach eine eventuelle Appellation nur dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, keineswegs aber dem Beschlagnahme-Interessenten zustehet, erklärte am 2. December 1859, daß das Rechtsmittel der Appellation für nicht eingeführt zu erachten sei.

Dagegen legte Hr. Franz Duncker die Nichtigkeitsbeschwerde ein. Vom königlichen Obertribunal wurde am 21. März 1860 die Sache an das Plenum des Criminalsenats verwiesen, welches in seiner Sitzung vom 11. Juni 1860 auf den Antrag des Generalstaatsanwalts das Urtheil des Kammergerichts vernichtete, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückwies und somit die Frage: ob dem Beschlagnahme-Interessenten einer Druckschrift gegen ein die Vernichtung aussprechendes Erkenntniß die Berufung an die höhere Instanz zustehet? bejahte.

Daß es zur definitiven Lösung einer so einfachen Rechtsfrage einer Entscheidung der vereinigten Criminalsenate des höchsten Gerichtshofes bedurfte, ist lebhaft zu bedauern. Es ist klar, daß, wenn die Unter-

instanz entschieden hat, das Recht der Berufung an die höhere Instanz als eine Fundamentalbestimmung der Preussischen Gesetzgebung gilt, wefern nicht das Gesetz selbst ausdrücklich eine andere Bestimmung trifft. Ein solcher Ausnahmefall liegt bei der durch §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 angeordneten Zuziehung der Beschlagnahme-Interessenten nicht vor. Es ist daher im höchsten Grade befremdend, daß in Sachen der „politischen Todtenschau“ von einem Senat des Obertribunals ein entgegengesetztes Votum hat abgegeben werden können, wenn man nicht die von dessen Präsidenten und Vicepräsidenten des Obertribunals Dr. Götz im Herrenhause abgegebene naive Erklärung, die Jurisprudenz sei durch die Verwirrungen der Jahre 1848, 1849 und 1850 in Verlegenheit gerathen und habe einige Zeit gebraucht, um sich zu orientiren, auch auf das gegen die „politische Todtenschau“ eingeschlagene Verfahren anwenden und demgemäß annehmen will, daß die „Verlegenheit“ der Preussischen Gerechtigkeit erst mit der Durchführung liberaler Regierungsprincipien aufgehört habe.

Während ein schnelles Resultat des gegen Nr. 38 schwebenden Strafverfahrens durch den erhobenen Einspruch hintertrieben war, während aus der gegen mich eingeleiteten Untersuchung ein langwieriger Proceß zu entstehen drohte, gingen die Behörden gegen das dem Untergange geweihte unliebsame Blatt mit einer neuen Operation vor.

Jene oben besprochenen Confiscationen hatten die Nummern 45, 46, 47, 48 und 50 des „Hermann“ betroffen. In ihnen hatte man Aufsätze incriminirt, die von mir nicht verfaßt waren.

Am 3. Januar 1860 war in Sachen des „Hermann“ das Allerhöchste Handschreiben des Regenten an den Justizminister ergangen. Am 9. Januar erhielt der Beschlagnahme-Interessent Hr. Franz Duncker die Vorladung zu einer am nächsten (!) Tage stattfindenden Audienzverhandlung. Die Vorladung hatte den auf Reisen befindlichen Hrn. Franz Duncker nicht angetroffen. Die 4. Deputation des Criminalgerichts fand hierin keinen (!) Grund, die Verhandlung auszusetzen. Wäre Hr. Franz Duncker anwesend gewesen, so würde er ohne Zweifel den Rechtseinwand erhoben haben, daß es an dem gesetzlich nothwendigen Requisite der „Verbreitung“ fehle, da die polizeiliche Beschlagnahme sämmtlicher fünf Nummern vor der Herausgabe in Berlin stattgefunden habe und dadurch dem Königlichem Stadtgericht zu Berlin die richterliche Competenz entzogen worden sei. Dem Antrage

des Staatsanwalts gemäß erkannte am 10. Januar die 4. Deputation auf Vernichtung sämmtlicher incriminirter Artikel. Nach gefällttem Urtheil ersuchte der Staatsanwalt die 4. Deputation um eine Bescheinigung der Rechtskraft des Erkenntnisses. Sie wurde ihm schwarz auf weiß ertheilt, trotzdem eben dieselbe Deputation in dem Verfahren gegen Nr. 38 die Appellation angenommen hatte, und die hieraus entstandenen Verhandlungen noch in der Schwebe waren. Vom October 1859 zum Januar 1860 hatte mithin die 4. Deputation ihre Ansichten geändert, um inzwischen die juristische Einsicht zu gewinnen, die wenige Monate später durch Präjudiz der vereinigten Obergerichtshöfe als Rechtsirrtum festgestellt worden ist!

Dem Minister des Innern steht das Recht zu, wenn gegen eine Zeitschrift ein rechtskräftiges Urtheil ergangen, das Verbot aussprechen zu können. Durch Vermittelung des Justizministers Simons befand sich schon am 14. Januar Urtheil und Bescheinigung der Rechtskraft in den Händen des Grafen Schwerin.

Graf Schwerin hatte, was er brauchte. Das formelle Recht war auf seiner Seite. Die amtliche, durch die Hände des Chefs der Gerechtigkeit gegangene, von ihm also gebilligte (!!) Bescheinigung der Rechtskraft wurde die Ursache, daß vier Tage nach dem Urtheil erster Instanz, also **vor** der durch das Gesetz gebotenen Rechtskraft durch den Minister das Verbot des „Hermann“ verfügt wurde!

Der Zweck, der allein zur Uebernahme der Verantwortlichkeit mich veranlaßt hatte, wurde hierdurch völlig vereitelt. Es ist erklärlich, daß, wenn ich daran zurückdenke, mein Blut gerade nicht in der ruhigsten Wallung sich befindet. Doch will ich auf das Referat von Thatsachen mich beschränken und weitere Bemerkungen unterdrücken. Die Ueberstürzung der Behörden war durch den ausdrücklichen Wunsch des Königen hervorgerufen worden. Die mir inne wohnende Achtung vor den Verdiensten dieses Fürsten um das Vaterland muß eine indirect mich persönlich treffende Angelegenheit zurücktreten lassen. Nur das Eine will ich constatiren, daß das übereilte Verbot des „Hermann“ als ein directer Ausfluß der Immediatvorträge des Berliner Polizeipräsidenten bei dem Staatsoberhaupt betrachtet werden muß!

Wie wir gesehen haben, hatte die Polizei, noch ehe es ihr gelungen

war, den mutmaßlichen Autor der „Hermann“-Correspondenzen zu ermitteln, unterstützt durch ihre dienstwilligen Blätter „Publicist“ und „Kreuzzeitung“, Alles aufgeboten, in der öffentlichen Meinung ihn zu discreditiren, ohne mit den angewandten Mitteln grade allzu wählerisch zu verfahren. Nichts war natürlicher, als daß die begonnene Tactik, nachdem ich mich decouvriert hatte, mit frischen Kräften aufgenommen und ausschließlich gegen meine Person gerichtet wurde. Ich hatte es hierbei mit mächtigen Gegnern zu thun: amtliche Registraturen standen ihnen kraft ihrer amtlichen Stellung offen, und, wo letztere nicht ausreichte, halfen pecuniaire Hülfstruppen nach.

Der erste Schlag, der gegen mich geführt wurde, war ein Eingriff in meine vorübergehend derangirten Vermögensverhältnisse. Die Sache ist zu unbedeutend, als daß ich darüber viele Worte verlieren sollte: nur das Eine will ich hervorheben, daß nach einer mir zugegangenen Mittheilung meine am vorjährigen 10. November (!) mit großem und ganz unnötigem eclat ausgeführte Verhaftung nebst den erforderlichen Requisitionen zwölf Friedrichsd'or gekostet haben soll, in welche Summe ein paar direct und indirect als Mitwirkende interessirte Personen sich getheilt hätten.

Ein zweiter Streich war ungleich feiner angelegt, wurde aber durch den Redacteur des „Publicist“, den berühmten „Dr. jur.“ A. F. Thiele, auf eine sehr ungeschickte, weil viel zu grobe Weise ausgeführt.

Ehe ich hierüber weitere Aufklärungen bringe, muß ich über den Geschäftsbetrieb des Hrn. Thiele im Allgemeinen mich auslassen, um danach sein Verfahren gegen mich beurtheilen zu können.

Hr. Thiele, ein Mann, dessen alleinige Loosung „Geld machen“ heißt, gründete nach Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens den „Publicist.“ Begabt mit natürlicher Sagacität hatte er sehr richtig erkannt, daß die Dessenlichkeit der Gerichtsverhandlungen eine Fundgrube für seinen Geldbeutel sei. Es kommen häufig Fälle vor, wo der zur Anklage Gestellte, gleichviel ob Freigesprochene, ob Verurtheilte oder dessen Verwandte ein Interesse haben, sei es auch nur um jeglichen Schimpf zu vermeiden, den Thatbestand der Untersuchung zu vertuschen. War nun ein Blatt vorhanden, welches die alleinige Aufgabe sich gestellt hatte, alle interessanten Vorkommnisse bei Handhabung der Strafjustiz vor das Forum der Dessenlichkeit zu ziehen, so war

Nichts natürlicher, als daß die Betheiligten eine eventuelle Schonung ihrer Person von dem Redacteur dieses Blattes sich erkaufen mußten. Und auf die Ausbeutung einer so einfachen Logik war die Speculation des Hrn. Thiele gerichtet.

Das Jahr 1848 gab ihm die Mittel zur Hand, seinen Geschäftsbetrieb zu erweitern. Er führte politische Leitartikel ein, und wiederum in richtiger Erkenntniß der einfachen Thatsache, daß in Reaction Nichts, in Revolution Alles zu machen sei, machte er, gleich seinem Freunde Stieber, in Demokratie. Mit dem November 1848 schlofen die demokratischen Leitartikel ein, und erst seit dem Eintritt des liberalen Regierungssystems weist er in seinen allvierteljährlichen Einladungen zum Abonnement wieder darauf hin, daß sein Blatt durch „scharfe“ (!) Leitartikel sich auszeichne. Die „scharfen“ Artikel sind füglich weiter Nichts als eine Reclame zur Anpreisung seiner Waare.

Die Beförderung seines Freundes Stieber zum Polizeinspector machte seinen Brodneid rege und erzeugte eine Art von Antagonismus zwischen beiden Ehrenmännern, der dadurch noch gesteigert wurde, daß Hr. Stieber, um den „Publicist“ der Polizei gefügig zu machen, gegen seinen alten Freund mehrfach amtlich einschritt. In seiner Wuth schrieb Hr. Thiele ein Lebensbild des Hrn. Stieber, welches abschriftlich in meine Hände gerathen, von mir umarbeitet und erweitert und durch den Abdruck in Nr. 36 und 37 des „Hermann“ in weiten Kreisen bekannt geworden ist. Daß Hr. Thiele dies Lebensbild verfaßt habe, wurde erst im November v. J. mir mitgetheilt: eine im September von mir irrthümlich gebrachte Mittheilung, die betreffenden Notizen rührten von dem früheren Redacteur der „Kreuzzeitung“ Hrn. Wagener her, wurde von Hrn. Thiele zu derselben Zeit in seinem Blatt als richtig bestätigt, vernuthlich zur Beschwichtigung seines Freundes Stieber, der davon Wind bekommen hatte, daß er seinem Freunde Thiele die im „Hermann“ ihm aufgetischte Mahlzeit zu danken habe.

Als unter dem Druck des von Hinkeldey-Systems das Interesse des Volks am politischen Leben allmählig abgenommen hatte, konnte Hr. Thiele, unbeschadet seines Geldbeutels, der Polizei sich in die Arme werfen. Er that dies, Hr. Stieber und diverse Unterspione der Polizei wurden seine honorirten Mitarbeiter. Es entstand die Rubrik: „Aus und von Berlin“.

Hr. Stieber war hier in seinem Element. Wenn er Jemandem

Etwas an's Zeug flicken wollte, dem er amtlich Nichts anhaben konnte, so bot ihm „Aus und von Berlin“ den entsprechenden Spielraum. Wie gewissenlos hierbei mit der Ehre harmloser Privatpersonen umgesprungen wurde, möge folgender Vorfall beweisen.

Eines Tages brachte der „Publicist“ eine verleumderische Nachricht über den Musikdirector Engel, Dirigenten des Kroll'schen Theaters, dem darin irgend ein Verbrechen angedichtet wurde. Hr. Engel begab sich nach der Redaction des „Publicist“ und stellte Hrn. Thiele zur Rede. Der simulirte über den Vorfall große Entrüstung, — Hr. Thiele ist Inhaber von zwei Freibillets zum Kroll'schen Etablissement, — gab an, der fragliche Artikel rühre von Hrn. Stieber her und nur diesem Umstande sei es zuzuschreiben, daß er den Artikel, bevor er ihn aufgenommen, keiner weitem Durchsicht unterzogen habe. Jetzt ging der unschuldig gekränkte und verdächtigte Hr. Engel wegen des ihm bereiteten öffentlichen Scandals zu Hrn. Stieber. Der leugnete mit seiner gewohnten Dreistigkeit jede Wissenschaft von der Hrn. Engel widerfahrenen Unbill. Und als ihm die Mittheilung des Hrn. Thiele vorgehalten wurde, brach er jede weitere, ihm unbequeme Erörterung mit den brüskuen Worten ab: „Was wollen Sie denn machen? Verklagen Sie mich: ich schwöre Alles ab!“ (Ipsissima verba des Hrn. Stieber zu Hrn. Engel.)

So lebten die beiden Viebermänner längere Zeit hindurch in gemeinschaftlichem Zusammenwirken. Der Eine sorgte auf Kosten der Ehre harmloser Privatpersonen für den „piquanten“ Inhalt des Blattes, der Geldbeutel des Andern befand sich wohl dabei. Denn das Publikum der Stadt, ohne zu wissen, was für Kost ihm gereicht wurde, fand Geschmack an dem Blatt, sein Leserkreis erweiterte sich, die Abonnements nahmen zu, und da Hr. Thiele es versteht, mit Honorarzahlungen sehr sparsam umzugehen, hat er aus dem „Publicist“ einen jährlichen Reingewinn von mehreren tausend Thalern sich geschaffen.

Man sollte nun meinen, daß Hr. Thiele bei einer so soliden Erwerbsquelle seinen schmutzigen, oben angedeuteten Erwerbszweig längst aufgegeben haben dürfte. Aber Hr. Thiele besitzt Consequenz und ist dem Princip, welches ihn groß gemacht hat, nie untreu geworden.

Vor einigen Jahren hatte der Kaufmann L. aus Berlin während der Messe zu Frankfurt a. D. ein Vergehen gegen die Sittengesetze sich zu Schulden kommen lassen. Der ihm bevorstehenden Verhaftung hatte

er durch die Flucht sich entzogen. Da L. eine in Berlin sehr bekannte Person war, lag selbstredend der Familie daran, den Thatbestand zu unterdrücken. Der „Publicist“ aber hatte sich bereits Anspielungen erlaubt und in seiner gewöhnlichen Manier weitere Mittheilungen in Aussicht gestellt. Der auf die Familie des L. berechnete Pressionsversuch wirkte. Die Gattin mußte Hrn. Thiele das übliche Schweigegeld mit mehreren Friedrichsd'or bezahlen. Einige Tage später fand sich bei ihr ein Mitarbeiter des „Publicist“ ein und forderte, angeblich im Auftrage des Hrn. Thiele noch zwei Friedrichsd'or, um auch die übrigen Zeitungen zu bestechen! Auch die zwei Friedrichsd'or wurden gezahlt.

In meinen Händen befindet sich folgendes Schreiben des Hrn. Thiele:

Liebster N. N.!

Der Ueberbringer ist der Kaufmann H. vom Gesundbrunnen. Er ist heute vom Kreis schwurgericht des Betrugs nichtschuldig erklärt worden. Er bittet dringend, seinen Namen beim Referate nur vielleicht mit einem Buchstaben anzudeuten und seine Wohnung fortzulassen. Es ist seines kaufmännischen Credits halber. Ich habe es ihm zugesagt. Auf seinen Wunsch empfehle auch Ihnen freundlichst dessen Gewährung.

Ergebenst

gez. Thiele 4/2. (v. 3.)

Der Brief war an einen damaligen Collegien des Hrn. Thiele gerichtet. Der Ueberbringer legte fünf Thaler auf den Tisch, die von dem Adressaten zurückgewiesen wurden. Der Ueberbringer, die Abweisung für eine Pantomime der Mehrforderung haltend, fing an zu klagen, daß in Folge seiner Inhaftirung sein Geschäft zurückgegangen sei u. s. w. Aus den hierdurch hervorgerufenen Erörterungen ergab sich, daß er mit Hrn. Thiele um den Preis gefeilscht hatte, und daß sie für 5 Thlr. handelseinig geworden waren. Jener Redacteur bedeutete dem Mann, bei seiner Zeitung koste so Etwas — Nichts.

Nicht einmal die unter Spitzbuben in Bezug auf ihren Gewinn übliche Treue weiß Hr. Thiele zu halten. Selbst wenn er Geld genommen, richtet sich sein Benehmen je nach dem Werth des Gegenstandes im Verhältniß zur gezahlten Summe.

Im vorigen Jahre, wo der „Publicist“ zu einer „Zeitung“ (!)

sich entporgeschwungen, nachdem Hr. Thiele seinen „lieben Lesern“ das Bedürfniß des täglichen Erscheinens angekündigt hatte, war ein junger Mann Namens H. wegen Unterschlagung verurtheilt worden. Drei Thaler in der Tasche, die sie sich mit Mühe von ihrem karglichen Lebensunterhalt erspart hatte, begab sich dessen Mutter zu Hrn. Thiele. Der große Zeitungsredacteur nahm zwar die 3 Thlr., ließ aber durchblicken, daß eine größere Summe wohl nicht unangebracht erscheinen dürfte; jene Verhandlung sei eine sehr wichtige Sache und er müsse seinen Referenten honoriren und den offenen Platz mit einem anderen bezahlten Referat ausfüllen*). Die arme Frau indeß konnte weder Einen Pfennig über die am Munde sich abgesparten 3 Thlr. hinaus zahlen, noch mochte sie überhaupt den Wink des Hrn. Thiele verstanden haben. Ihm Gottes Segen wünschend, ging sie hinweg. Am andern Tage stand ein ausführliches Referat mit dem vollen Namen des verurtheilten Sohnes der alten Frau im „Publicist!“

Und derartige Fälle, wie dieser drei zufällig zu meiner Kenntniß gelangten Thatfachen giebt es Hunderte! So hat sich der ehemalige Oberquartaner, der unter zweifelhaften Verhältnissen aus dem Staatsdienst geschiedene ehemalige Subalterne, Schwiegersohn eines unmögenden Schankkellerwirths ein Vermögen zusammengeschlagen aus dem den Familien der Verbrecher abgezwickten Gelde! Keine Summe ist ihm zu niedrig gewesen, seine Forderungen hat er je den Umständen angepaßt und von mehreren Goldstücken bis auf ein Minimum von fünfzehn Silbergroschen heruntergeschraubt. Redliche, arme Aeltern, die das Unglück hatten, ein Kind auf der Verbrecherbank zu sehen, opferten aus einem gewissen Schamgefühl Hrn. Thiele ihre letzten Pfennige, bloß damit nicht ihr Kind, und in dem Kinde sie selbst an den Pranger nicht der Deffentlichkeit, sondern des „Publicist“ gestellt würden.

Die Deffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ist von dem Gesetzgeber lediglich als eine Garantie der allen Preußen verheißenen Gleichheit vor dem Gesetze angeordnet worden. Im „Publicist“ ist einer vortreff-

*) Für Referate zahlt Hr. Thiele durchschnittlich 15 Sgr. bis 1 Thlr.; der ganze „politische“ Theil seiner „Zeitung“ aber ist mit Hilfe der Papierscheere anderen Blättern unentgeltlich entnommen, und niemals pflegt eine Zeitung darum in Verlegenheit zu sein, wie sie den offen gebliebenen Raum ohne große Unkosten ausfüllen soll.

lichen Staatseinrichtung ein Schmarotzergewächs entstanden, welches von dem leider nicht zu umgehenden öffentlichen Scandal sich nährt und in dem Schlamm der praktischen Handhabung weiser Gesetze üppig und Eitel erregend wuchert. Daß ein solches Blatt unter der Leitung eines solchen Menschen Lebensfähigkeit besitzt, daß es Leser und Abonnenten findet, ist eine Schmach für die Einwohnerschaft der Preussischen Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Diesem Dr. jur. Thiele war die Aufgabe zugewiesen, durch sein vielgelesenes Blatt wie so viele Andere auch mich moralisch zu vernichten.

Der Anknüpfungspunkt war leicht gefunden. Aus der Feder des Hrn. Stieber waren diverse Artikelchen gegen mich im „Publicist“ erschienen. Ohne Ahnung von dem schon vorbereiteten Plan ging ich unvorsichtig und ohne Zeugen zu Hrn. Thiele mit dem Ersuchen, den Autor jener Artikel mir zu nennen. Hr. Thiele lehnte mein Ersuchen ab. Am andern Tage stand im „Publicist“ ein besonderer Aufsatz mit der Ueberschrift: „Auch ein Besuch“, durch welchen Hr. Thiele die Leute glauben machen wollte, ich sei als „literarisches Drohgespenst“ zu ihm in's Zimmer gedrungen mit der Drohung, wenn er mir nicht zu Willen sein wolle, ihn „anzugreifen“. Ich habe wohl nicht nöthig, auseinanderzusetzen, daß die ganze Erzählung des Hrn. Thiele weiter Nichts als eine ziemlich einfältige, aus der Luft gegriffene Einleitung zu dem beabsichtigten Unternehmen war.

Nach einigen Präliminarien erfolgte in den Nummern 286—289 des „Publicist“ der Hauptschlag, den Hr. Stieber unter Vorschub seines Freundes Thiele hinterrücks gegen mich geführt hat. Die Leuten hatten die mich betreffenden Vormundschaftsacten des Königlichen Stadtgerichts sich zugänglich gemacht und denselben einige flüchtige Excerpte entnommen. Welcher Stadtgerichtsbeamte dabei die Hand im Spiel gehabt, ist mir nicht bekannt geworden, auch kam ich Nichts darüber angeben, wie weit die pecuniäre Mitwirkung des Hrn. Stieber reicht. Vormundschaftsacten, die während der Minorennität des Betreffenden meist einseitig zusammengeschrieben werden, können eigentlich als Beweisstück kaum gelten: doch will ich freiwillig zugestehen, daß die in dem Aufsatz: „Wer der Doctor Eichhoff ist?“ über mich gebrachten Mittheilungen viele Wahrheiten enthalten, auf deren Rechnung ich eben so

viele Unwahrheiten und böswillige Entstellungen ungerügt hinnehmen will. Die Publication aller dieser Wahrheiten und Unwahrheiten kann ich aber nur als eine großartige Albernheit bezeichnen. Die Leutchen dachten mich mit meinen eigenen Waffen zu schlagen und vergaßen dabei, daß die von mir geschleuderten persönlichen Geschosse für mich nur das Mittel zum Zweck waren, angewandt gegen einflußreiche und mächtige Personen, die es im öffentlichen Interesse unschädlich zu machen galt; hier aber war der persönliche Scandal der alleinige Zweck, der um deswillen wirkungslos verpuffte, weil er gegen eine völlig unbedeutende Privatperson gerichtet war, die keinerlei Anspruch auf irgend welche Anerkennung etwaiger Verdienste zu erheben gedachte und nur gezwungen aus der Stellung eines unbeachteten, sonst nie genannten Zeitungs-Correspondenten herausgetreten war, die deshalb auch nur ein einziges Mal die Thorheit beging, Hrn. Thiele durch ein theures Inserat zu antworten, eine Ausgabe, die mich noch heute ärgert. Hr. Thiele freilich hatte gut reden und konnte dabei seine „lieben“ Leser recht angenehm unterhalten. Und damit die Sache den „lieben“ Lesern nur ja nicht langweilig werde, verstand es sich von selbst, daß Hr. Thiele die erste und einzige ihm zugesandte, von dem Rechtsanwalt meiner Proceßgegner bescheinigte Entgegnung nicht anzunehmen sich veranlaßt sah.

Hr. Thiele wird nun ohne Zweifel Rache brüten und wiederum über neuen Anschlägen sinnen. Darum will ich ihm aus besonderem Wohlwollen zu seiner Orientirung den von ihm begangenen Fehler detailliren. Was für ein Verdienst um den Staat hätte er sich erwerben können, wenn er, anstatt meine unbedeutende Person in den Vordergrund zu schieben, der durch mich vertretenen Sache mit Entschiedenheit, vielleicht mit „scharfen“ Leitartikeln entgegengetreten wäre? Wenn er meine persönlichen Verhältnisse nur als Relief seiner Polemik benutzt hätte? Wenn er für seinen Freund Stieber offen eine Lanze eingelegt und das Hindeldey'sche Polizeisystem, dem er ja sein Aufkommen verdankt, glorificirt hätte? Das Alles hätte Hr. Thiele thun sollen! Aber dazu mögen die dem Hrn. Thiele für seine Angriffe gegen mich wahrscheinlich geleisteten Zahlungen nicht ausgereicht haben, und Hr. Thiele ist zu klug, als daß er für die Vertheidigung einer halb verlorenen Sache, selbst wenn es das Interesse seiner besten Freunde erheischt, die Rentabilität seines Blattes auch nur um Einen Pfennig beeinträchtigen möchte.

Aus dem als albern bezeichneten Aufsatze sondere ich als nicht-albern eine einzige Stelle heraus. Sie lautet:

„Wie wir im Eingange dieser Artikel sagten, war deren Zweck kein anderer, als die sittliche Berechtigung eines Mannes zu prüfen, der sich in einer seiner letzten Correspondenzen zu dem wahnwitzigen Ausspruche verstieg: es gebe für Preußen und Deutschland keine andere Hilfe: als die Revolution!“

Hier kommt Hr. Thiele anders als in bloßen Tiraden auf meine literarische Thätigkeit zu sprechen: hier bin ich ihm Antwort schuldig.

Wenn Hr. Thiele, der so viel über meine Correspondenzen geschrieben, sich die Mühe genommen hätte, letztere zu lesen, so würde er eben so wenig das Wort Revolution, als irgend welche Revolutions-sucht des Verfassers darin vorgefunden haben, was schon aus dem einfachen Umstande erhellt, daß ich mich grundsätzlich niemals mit der Zukunft, sondern vielmehr ausschließlich mit der Vergangenheit beschäftigt, zu einer Revolutionsprophezeiung also gar keine Ursache hatte.

Wie kommt denn aber Hr. Thiele dazu, eine gar nicht vorhandene Aeußerung in seinem Blatt mit gesperrten Lettern als angeblich dem „Hermann“ entnommen abzudrucken? War das etwa eine bloße Fiction oder hatte die Sachlage im Geheimen dennoch eine reelle Basis?

Hr. Thiele, als er diese Aeußerung referirte, Hr. Stieber, als er das Material dazu Hrn. Thiele suppeditirte, begingen eine unverzeihliche Unvorsichtigkeit. Sie müssen meine geistigen Fähigkeiten in der That viel zu gering angeschlagen haben, daß sie es wagen konnten, durch jene Notiz die ganze Intrigue mich durchschauhen zu machen. Hier ist sie.

Eines Tages zu ungewöhnlicher Stunde wurde ich zu einem mir nur oberflächlich bekannnten, in Berlin höchst angesehenen Manne entboten. Ich mußte der Einladung Folge leisten, begab mich aber zu der Unterredung mit einem gewissen Mißtrauen, weil jener Mann auf einem in meinem Besitz befindlichen Verzeichniß als geheimer Polizeispion figurirte, dessen Hr. von Hinkeldey gegen die ehemaligen, i. J. 1853 aufgelösten „Gesundheitspflege-Vereine“ sich bedient hatte*). Mein Miß-

*) Gegen diese Vereine hatte Hr. von Hinkeldey eine ausgedehnte besondere Spionage eingerichtet, namentlich waren es die Aerzte, welche der schärfsten polizeilichen Ueberwachung ausgesetzt waren. Es handelte sich darum, den von Hrn. von Hinkeldey vorbereiteten Gewaltstreich der vorgeetzten Behörde

trauen wurde dadurch geschärft, daß die Thür des Nebenimmers offen stand, und daß in letzterem ein leises Geräusch die Anwesenheit eines Dritten mir verrieth. Das Kreuzfeuer von Fragen, dem ich ausgesetzt war, wurde von

und dem Könige gegenüber zu motiviren. Die mit den Berichten für das geheime Polizeiarchiv beauftragten Beamten hatten deshalb die gemessensten Verhaltensbefehle, hauptsächlich solche Dinge auszukundschaften, welche die sittliche und amtliche Integrität der überwachten Personen in Frage zu stellen geeignet erschienen. Denn daß Alle rothe Republikaner waren, verstand sich ja von selbst. Die aus jener Zeit mit den schwersten Bezüchtigungen in Bezug auf ihren Beruf und ihr Privatleben im geheimen Archiv angeschwärzten Aerzte sind folgende: Dr. Dr. Abarbanell, Borchardt, Falkenthal, Hoffmann, Kärnbach (der namentlich die „Schullehrer“ in republikanischem Sinne bearbeitet haben sollte), Wundarzt Kellermann, Kriebel, Kulp, Löwenstein, Mantey, Mayer (Universitätsstr.), Mettegang, Meyer (Commandantenstr.), Meyer (Neustädtische Kirchstr.), von Pelsers-Berensberg, Ravoith, Remack, Riedel, Rieß, Rintel jun., Tappert, Unger, Julius Waldeck. Ich brauche wohl nicht hinzuzufügen, daß die genannten Personen durchweg unabhängige Ehrenmänner sind: nichts desto weniger dürften sie auch unter dem jetzt herrschenden System niemals auf irgend welche Auszeichnung hoffen, bevor man nicht an maßgebender Stelle die allerdings nothwendige Einsicht gewonnen haben wird, die seit Hrn. von Hinkeldey aufgelaufenen, den Betheiligten nie zu Gesicht kommenden und zumeist aus frechen Lügen bunt zusammengestopelten Personal-Schandakten des geheimen Polizeiarchivs als nicht vorhanden zu betrachten. Denn damals war unter den Verfassern derartiger Berichte das Axiom geltend: je frecher die Lüge, desto höher der Lohn. Als Spione des Hrn. von Hinkeldey fungirten gegen jene Herren Aerzte namentlich practische Aerzte, Apothekenbesitzer und Barbierherren. Es würde eine zu große Verwirrung unserer heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse entstehen, wenn ich heute die Namen aller jener Personen veröffentlichen wollte, die damals, zum Theil vielleicht nur aus mißverstandnem Patriotismus, als Spione des Hrn. von Hinkeldey sich haben gebrauchen lassen: es befinden sich sehr bekannte, den verschiedensten Ständen angehörige Personen unter ihnen. Hervorheben will ich noch, daß schon im October und November 1852 diverse Spione als Mitglieder in die Vereine selbst geschickt wurden, mit dem Auftrage, als Demokraten sich zu geriren. Außer den Aerzten wurden als besonders staatsgefährliche Vereinsmitglieder namentlich zwei Personen scharf überwacht: Der Rentier Schulze, Commandantenstr. 25 und der Fabrikant Ebel, Sebastiansstr. 41. Die „Gefährlichkeit“ des Letzteren beruhte auf einem Gutachten des Polizeilieutenants Rothe, welches im geheimen Archiv sich befindet.

mir mit der größten scheinbaren Offenherzigkeit beantwortet, denn ich hatte schnell genug ein Gewebe der Mystification mir zurecht gelegt. Durch meine Blauderhaftigkeit aufgemuert, wurde das Gespräch sehr bald auf das punctum saliens der Unterredung, auf eine Erforschung meiner Quellen gelenkt. Hier that ich natürlich sehr geheimnißvoll, bis ich meinerseits so viel herausgelockt hatte, daß ich wußte, Der im Nebenzimmer habe Verdacht auf einen ehemaligen Polizeibeamten, den er besonders zu fürchten schien. Trotz einiger Mittheilungen, die ich ungefährdet machen zu können glaubte, wurde dieser Theil des Gesprächs dennoch sehr bald mir unbequem. Theils um dem Gespräch eine andere Wendung zu geben, theils um Dem im Nebenzimmer etwas nahrhafte Kost zu reichen, phantasirte ich eine angeblich an demselben Tage geschriebene, angeblich nach London gesandte Correspondenz zusammen, die von revolutionairen Phrasen strotzte und über mein Vorhaben die abenteuerlichsten Versionen verbreitete. Diese angebliche Correspondenz wußte ich aus dem Gedächtniß zu recitiren und hatte die Befriedigung, den argwöhnischen Zweck der Mystification sehr bald mit Erfolg gekrönt zu sehen. Kurze Zeit darauf stand obige Notiz, als baare Münze gedruckt, im „Publicist“. Der Forscher im Nebenzimmer kann Niemand anders gewesen sein als der Polizeidirector Stieber, weil außer ihm Niemand an dem Gegenstande jenes Gesprächs ein solches Interesse nehmen konnte, um dasselbe insgeheim zu belauschen und zu dem Behuf einen in Berlin sehr angesehenen Mann, der einem Andern wohl schwerlich den beanspruchten Gefallen erwiesen haben würde, mir gegenüber in die Lage eines gemeinen Polizeispions zu bringen.

So habe ich denn die volle Gewißheit erlangt, daß jene „wahnwitzige“ Revolutionsäußerung des „Publicist“ die alleinige Frucht der Hrn. Stieber durch mich bereiteten Mystification geworden ist. Und wer den Styl des Hrn. Stieber zu beurtheilen versteht, der wird sehr leicht herausfinden, daß gleich jener Notiz das Material des ganzen Aufsatzes dessen Feder entlossen ist, und daß Ehren-Thiele das fertige Manuscript bloß abgeschrieben und die — sehr ungeschickten — Uebergänge von Nummer zu Nummer durch eigene Arbeit hinzugefügt hat.

Ehe ich von dem Thema der mir bereiteten Widerwärtigkeiten abspringe, muß ich noch einer dazu gehörigen Sache gedenken, welche die Bestrebungen der Polizei einstweilen glücklich zum Ziel geführt hat. In

meinen Vormundschaftsacten hatte der Decernent, als ich zum ersten Mal des Titels eines Doctors beider Rechte mich bedient hatte, den Titel mit einem Fragezeichen glossirt. Das Fragezeichen gab Hrn. Stieber Veranlassung zu folgender Expectoration im „Publicist“ vom 13. November v. J.:

„Wie man hört, haben sich Zweifel erhoben, ob Hr. Eichhoff zur Führung des Doctortitels berechtigt ist, dessen er sich namentlich auf Wechselln bedient haben soll, und es wird die Untersuchung auch auf diesen Punkt ausgedehnt werden.“

Die Untersuchung wurde am 26. November eingeleitet und mit criminalpolizeilichen Recherchen begonnen. Letztere, als sie mir lästig wurden, schaffte ich mir sehr bald vom Halse. Die Criminalabtheilung des königlichen Polizeipräsidenten übergab die Sache dem königlichen Stadtgericht, Abtheilung für Untersuchungsfachen, Commission I. für Uebertreibungen, da durch das Gesetz vom 14. April 1856 die Untersuchung und Entscheidung über Titel-Anmaßungen dem Einzelrichter übertragen worden ist. Der Polizeianwalt erhob eine Anklage, dahin lautend, daß ich den Titel eines Doctors beider Rechte führte, „ohne die Befugniß hierzu nachgewiesen zu haben.“ Die Befugniß nicht nachgewiesen zu haben, ist nun eigentlich kein Vergehen: der Thatbestand eines Vergehens wurde also gar nicht einmal behauptet. Nichts wäre einfacher gewesen, als daß, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, und wie es in der Natur der Sache liegt, eine gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet worden wäre, um entweder den Thatbestand eines Vergehens zu constatiren und geeignete Verdachtsmomente hervorzufuchen, oder die Anmaßungen der Polizeibehörde als unbegründet festzustellen. Das königliche Stadtgericht aber zog es vor, sans façon ein Strafverfahren einzuleiten, lediglich um in öffentlicher Verhandlung diejenige Auskunft von mir zu verlangen, welche in die nicht öffentliche Voruntersuchung gehörte.

Es mag hier dahingestellt bleiben, in wie weit eine derartige Instruction des Processes den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Jedenfalls glaube ich behaupten zu können, daß das gegen mich eingeschlagene Verfahren, wenn es auf den Preussischen Strafproceß im Allgemeinen angewandt würde, diesem einen Character der Frivolität verleihen würde, der auch nicht im Entferntesten der Absicht des Gesetzgebers entsprechen

dürfte. Wo und bei Wem sollten dann die Strafproceſſe ihre Gränze finden?

Das Königl. Stadtgericht, als es in ganz unmotivirter Weiſe mir den Proceß machte, handelte durchaus im Sinne der Leute, die als intellectueller Urheber des Verfahrens betrachtet werden müſſen. Ihnen war es ja nicht darum zu thun, daß die Sache durch eine nicht öffentliche verantwortliche Vernehmung ihr Ende finde: ſie hatten ein Strafverfahren nöthig, um es für ihre Zwecke auszubeuten. Deshalb brachte der „Publiciſt“ von Zeit zu Zeit über den Stand der Unterſuchung Notizen, die augenſcheinlich aus den Acten Hrn. Thiele inſtruirt waren. Auch Hr. Stieber machte ſich die Sache zu Nutz und ſeinem gepreßten Herzen in öffentlichen Blättern Luſt. Eine Erklärung von ihm muß ich der Curioſität wegen der Vergessenheit entreißen. Sie lautet:

Zur Berichtigung.

Den ſchmutzigen und verleumderiſchen Angriffen gegenüber, mit welchen der angebliche Doctor juris Eichhoff mich und meine Familie ſeit mehreren Monaten in verſchiedenen auswärtigen Zeitungen beworfen hat, halte ich es für angemessen, ſo lange zu ſchweigen, bis die nahe bevorſtehende öffentliche Gerichtsverhandlung gegen denſelben vorüber iſt. Es wird dann hinreichende Aufklärung darüber geliefert werden, welche Bewandniß es mit dieſen Angriffen hat. Für jezt veranlaßt mich die öffentliche Gerichtsverhandlung, welche gegen den zc. Eichhoff am 19. d. M. wegen Anmaßung des Doctortitels ſtattgefunden hat, zu folgender Erklärung:

Bei dieſer Verhandlung hat zc. Eichhoff behauptet,

- 1) die betreffende Denunciation ſei von mir ausgegangen,
- 2) dieſe Denunciation ſei rein aus der Luſt gegriffen,
- 3) ich ſei der Verfaſſer ſeiner im hieſigen Publiciſten veröffentlichten Lebensgeſchichte,
- 4) ich hätte mir zur Ausarbeitung dieſer Lebensgeſchichte in pflichtwidriger Weiſe ſeine Vormundſchaftsacten verſchafft.

Dieſe Behauptungen, welche mehr oder weniger in die hieſigen Zeitungen übergegangen ſind, enthalten lediglich Unwahrheiten. In dem bei der Behörde hinreichend bekannt gewordenen Proceß, welcher gegen zc. Eichhoff vor nicht langer Zeit beim hieſigen Stadtgericht wegen ſeiner Erklärung zum Verſchwender geführt worden iſt, haben

die eigene Mutter und der eigene Vormund desselben angeführt, daß Wilhelm Eichhoff den größten Theil seines Vermögens während der Universitätszeit verspielt und sonst vergeudet habe, ohne jemals ein Examen zu machen und es ist diese Ausführung in keiner Weise widerlegt worden. Dessenungeachtet hat sich zc. Eichhoff aber schon seit einer Reihe von Jahren, namentlich auf verschiedenen der Criminalpolizei zu Gesicht gekommenen Dokumenten den Doctortitel beigelegt. Es war also Pflicht der Behörde, diese Thatfachen zur Kenntniß der Polizei-Anwaltschaft zu bringen und dieser das Weitere zu überlassen. Nach Ausweis der Acten habe ich mich selbst ausdrücklich von jeder Bearbeitung der Sache ausgeschlossen. Die Redaction des Publicisten wird mir gewiß gern bezeugen, daß ich nicht Verfasser der betreffenden Artikel gegen Eichhoff gewesen bin. Ebenso habe ich bereits meiner Dienstbehörde gegenüber die dienstliche Erklärung abgegeben, daß ich die Vormundschaftsakten des zc. Eichhoff niemals gesehen noch weniger benutzt habe. Daß die in Rede stehende Demunciation nicht rein aus der Luft gegriffen zu sein scheint, ergibt sich übrigens schon aus dem einfachen Umstande, daß sich der angebliche Doctor Eichhoff noch vor dem Richter geweigert hat, diejenige Universität zu nennen, bei welcher er die Doctorwürde erworben hat, obwohl sich durch eine amtliche Nachfrage bei dieser die Sache sofort hätte aufklären lassen.

gez. Stieber, K. Polizei-Director.

Wenn Hr. Stieber davon spricht, daß er „nach Ausweis der Acten“ jeder „Bearbeitung“ der Sache fern geblieben sei, so muß ich seine Angaben dahin berichtigen, daß der von ihm vorgeschobene Beamte selbst geäußert hat, nur nach seinen Anweisungen und Befehlen gehandelt zu haben. Auf die Lage der Acten dürfte deshalb kein Gewicht zu legen sein. Auch im Uebrigen wird man gut thun, so ziemlich das Gegentheil von dem zu glauben, was Hr. Stieber behauptet.

Am 2. Juli d. J. wurde ich wegen „unbefugter Annahme der Doctorwürde“ verurtheilt, da ich den vom Königlichen Stadtgericht aufgestellten Rechts-Grundsatz, daß in dem willkürlich gegen mich anhängig gemachten Strafverfahren mir allein die Beweislast obliege, nicht habe anerkennen wollen. Es fragt sich, was die ferneren Instanzen dazu sagen werden. Meine unmaßgebliche Ansicht von der Sache ist die, daß es für die Dessenlichkeit sehr gleichgültig sein dürfte, zu wissen,

welche Universität mich promovirt habe, und wenn der Richter es hätte wissen wollen, so bot das Gesetz ihm ausreichende Mittel, auf kürzerem und weniger gehässigem Wege als durch die zweifelhaften Chancen eines kostspieligen Strafprocesses die Wahrheit zu erforschen.

Freunden, die mein bisheriges Verhalten in der Sache getadelt haben, weil ich auf die öffentliche Meinung mich zu stützen hätte und deshalb den vom königlichen Stadtgericht — wenn auch absichtslos — provocirten Scandal hätte vermeiden müssen, kann ich nur entgegen, daß ich keine Lust in mir verspüre, ein Sklave und noch weniger ein Narr der öffentlichen Meinung zu sein. In die Stellung einer „öffentlichen“ Person, die mir von meinen Gegnern hauptsächlich zum Vorwurf gemacht wird, bin ich wider meinen Willen gedrängt worden: mir entgegengetragene Gunstbezeugungen habe ich noch stets zu vermeiden gesucht, den auf mich geladenen Haß vermag ich durch Gleichmuth zu entwaffnen.

So ungefähr waren die Machinationen beschaffen, die man gegen mich nöthig zu haben glaubte, abgesehen davon, daß die Behörden wegen mannigfacher Ueberschreitungen der Preßgesetze zur gesetzlichen Verantwortung mich gezogen hatten. Allzusehr kann ich die hinterrücks mir versetzten Streiche meinen Gegnern nicht verargen: 99 Procent „Verleumdungen“ und „Beleidigungen“ hatten sie ruhig hinnehmen müssen, um wegen eines einzigen Procents, wo der Beweis schwierig war, von mir Rechenschaft zu heischen, und was wiegt dies eine Procent gegen alle übrigen von mir gebrachten Thatfachen, die nie zur Anklage gestellt sind, folglich als unbestrittene Wahrheiten gelten müssen?

Am 16. Mai d. J. wurde ich in erster Instanz mehrerer den Character der Verleumdung tragender Beleidigungen für schuldig erklärt und zu 14 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Es ist noch nicht Zeit, mein Urtheil über das Verfahren der 2. Deputation des Criminalgerichts hier vorzutragen, da ich um Remedur des Erkenntnisses nachgesucht habe und die Erörterungen hierüber den ferneren Instanzen vorbehalten bleiben müssen. Nur in einem Punkte will ich eine Ausnahme mir erlauben.

Den Schwerpunkt der Verhandlungen erster Instanz hatte ich in den von mir behaupteten zum Nachtheil der Angeklagten wissentlich ge-

leisteten Meineid des Polizeidirectors Stieber im Cölner Communistenproceß zu legen gesucht, nachdem durch ein sorgfältiges Studium des Processes meine Vermuthungen zur Gewißheit der Ueberzeugung geziehen waren.

Der Cölner Communistenproceß spielt in der Geschichte des Hinkeldey'schen Spionagesystems eine bedeutende Rolle: von seinem Ausfall hing die ganze fernere Existenz der politischen Polizei in Preußen ab. Die Berliner Polizei, der die Bestimmung zugewiesen war, durch eidliche Zeugenaussagen das Schuldig der Geschworenen herbeizuführen, machte zu dem Zweck außerordentliche Anstrengungen. Erst im Laufe des Processes wurden die außergewöhnlichen Maßregeln sistirt, als nämlich Hr. von Hinkeldey die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß bei der glücklichen Zusammensetzung der Jury, — in ihr waren die hohe Bourgeoisie, das städtische Patriciat, Junker, Regierungsräthe, Kammerherren und Professoren, mit einem Wort nur die herrschenden, den Communisten entschieden feindlichen Klassen vertreten, — an einer Verurtheilung der Angeklagten nicht zu zweifeln sei.

Bevor Hrn. von Hinkeldey diese Offenbarung geworden, ließ er seinerseits den politischen Meineid wirken. Aber die Hände, denen er die Ausführung der von ihm eingefädelten Arbeit anvertraut hatte, waren zu plump und schürzten die unsichtbaren Fäden des Gewebes zu einem allzu sichtbaren Knoten, den die Vertheidigung mit geringer Mühe zu durchhauen im Stande war: Hr. Stieber führte das fingirte und gefälschte Originalprotocollbuch als Beweisstück vor, die Vertheidigung bewies ihm dessen Unächtheit.

Hier war die Stelle, wo der Meineid zu beweisen war, und in ihr concentrirten sich meine Bemühungen.

Die Zwecke, die ich dadurch verfolgte, will ich kurz zusammenfassen: mein persönliches Interesse zur Sache stand auch hierbei in zweiter Linie.

In unterrichteten Kreisen geht die Rede, daß vor Uebnahme der Regentschaft zwischen dem Regenten und Ihrer Majestät der Königin im Auftrage Ihres hohen Gemahls ein Compromiß vereinbart worden sei. Durch dasselbe habe Seine Majestät die drei Schlösser Sanssouci, Erdmannsdorf und Brühl der eigenen Benutzung vorbehalten,*)

*) Ueber ein ferneres Motiv hierzu muß ich Discretion beobachten, da es die Stellung betrifft, welche Ihre Majestät die Königin zu anderen erlauchten Mitgliedern unseres Königshauses einnimmt.

habe einige ihm treu ergebene Diener, darunter selbst Lindenbergs, der Huld und der Gnade seines Bruders empfohlen und die Allerhöchste Bestimmung getroffen, daß bei seinen Lebzeiten eine allgemeine politische Amnestie nicht erlassen werden solle. Es mag dahingestellt bleiben, in wie weit diese Angaben begründet sind: was die Amnestie betrifft, so glaube ich jedenfalls an deren Wahrheit, nachdem bei einer inzwischen stattgefundenen Veranlassung, bei der Geburt des zukünftigen Thronerben, die allgemein erwartete und im Voraus begrüßte Amnestie — nicht eingetreten ist.

Die politischen Flüchtlinge der Jahre 1849, 1850 und 1851, unter ihnen die edelsten und treuesten Herzen, denen höchstens ein politischer Irrthum zur Last fiel, denen ein ehrenvoller Antheil an der politischen Entwicklung des Vaterlandes mit Fug und Recht gebührte, denen aber wie z. B. dem jüngst verstorbenen unvergeßlichen Heinrich Simon, die Nachsicht der Mantouffel'schen Mißregierung ewige Zuchthausstrafe zugebacht hatte, sind durch dasselbe System verfolgt und aus der Heimath vertrieben worden, welches wegen seiner verderblichen Nachwirkungen von mir bekämpft wird. Gelang es mir nun, den Nachweis zu führen, daß die politische Polizei zur Erreichung ihrer selbstsüchtigen Zwecke selbst den Meineid für eine fromme Pflicht erachtet und gegen ihre politischen Opfer angewandt hatte: mit welcher sittlichen Berechtigung durfte dann die Regierung dem Mahruf einer Amnestie ihr Ohr verschließen, der als rechtmäßige und wohlbegründete Forderung des Volkes an sie herantreten mußte, als eine Forderung, deren Gewährung die Ehre des Vaterlandes zur gebieterischen Nothwendigkeit erhob!

Das war mein Ziel: wie und woran ist es gescheitert?

Das Resultat meiner Studien über den Eölnner Proceß präcisirte ich zu einigen wesentlichen Verdachtsmomenten, die ich unter Beweis stellte. Das Gebäude der Beweisführung war mühsam aufgerichtet und die Frucht reiflicher Erwägungen. Die 2. Deputation des Criminalgerichts die den Eölnner Proceß zwar nicht studirt, wohl aber darüber zu befinden hatte, welche Beweismomente erheblich, welche unerheblich seien, strich mir im Laufe der Voruntersuchung mehrere meiner Beweisangebote als „unwesentlich“. Die hierdurch entstandene Lücke machte mein ganzes Gebäude einstürzen: es konnte ja nur darauf berechnet sein, die inneren Widersprüche zu constatiren, in welche sich die Zeugenaussage des Hrn.

Stieber in ihren einzelnen Details und dem wirklichen Thatbestande gegenüber verwickelt hatte.

Am 26. Januar d. J. stand Termin zur mündlichen Verhandlung an. Weil der von dem Richter mir gelassene Beweis von der Vertheidigung als unerheblich betrachtet wurde, wußte letztere einen Formfehler zu benutzen, die Vertagung des Processus durchzusetzen.

Am 12. Februar d. J. reichte ich neue Beweisangebote zu den Acten ein, die zurückgewiesenen als erheblich nochmals motivirend. Durch Resolut vom 16. März wurden abermals meine sämtlichen Anträge verworfen: in Bezug auf den Cölnner Proceß war und blieb Alles gestrichen mit Ausnahme der Behauptungen, wo ich die ohne Kosten und ohne Weitläufigkeiten zu erreichenden Polizeibeamten Goldheim und Greiff und den Urheber des Originalprotocollbuches Wilhelm Hirsch zu Zeugen aufgerufen hatte.

Von dem königlichen Stadtgericht wiederholt zurückgewiesen, machte ich einen letzten Versuch bei der königlichen Staatsanwaltschaft, um die zuständigen Behörden zu einem ordentlichen Eingehen auf die Sache zu veranlassen. Ich hatte hierzu ein unbestreitbares, auf §. 159 des Strafgesetzbuches fußendes Recht, welcher Paragraph ausdrücklich vorschreibt:

„Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatfachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfindet oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung inne gehalten werden.“*)

Am 31. März d. J. ging ein ausführliches Promemoria über den von mir behaupteten Meineid an die königliche Staatsanwaltschaft ab. Es heißt darin: „Mir sind indeß mehrere Punkte aufgestoßen, wo die, so viel ich weiß, bereits adhibirten Acten des Cölnner Processus nicht ausreichen dürften, meine Behauptungen zu begründen oder zu widerlegen.“ Demnächst stellte ich sieben Punkte auf, durch deren Erörte-

*) Der klare Wortlaut dieses Paragraphen und dessen von mir ausdrücklich geltend zu machende Anwendung auf meinen Proceß dürfte das Urtheil zweiter Instanz auf einige Zeit hinausschieben.

rung nach meinem Dafürhalten der Meineid des Hrn. Stieber zu beweisen sein mußte. Die Denkschrift wurde dem Staatsanwalt meines Processus überwiesen, der sie seinen Manualacten einverleibte. Hierbei hatte die Sache ihr Bewenden.

Ich hatte mich um deren Verlauf nicht weiter gekümmert, und in dem Bewußtsein, meine Pflicht nach Kräften erfüllt zu haben, ging ich am 8. Mai in den neuen Audienztermin. Hier nun wurde ich durch den unerwarteten Schlag überrascht, daß der Richter in Uebereinstimmung mit dem Staatsanwalt nur die damals in Cöln aufgenommenen, überaus flüchtig und mangelhaft redigirten Audienzprotocolle als die alleinige Quelle für das in den betreffenden Sitzungen Verhandelte anerkennen wollte. Aus solchen Protocollen, in denen fast gar Nichts enthalten ist, läßt sich natürlich ein Meineid nicht deduciren. Zugleich aber hatte im Lauf der Voruntersuchung der Richter den Beweis darüber mir unmöglich gemacht, daß die meinen Ausführungen zu Grunde liegenden Referate den Sachverhalt getreulich wiedergegeben hatten, indem die drei Mal beantragte Ladung eines Zeugen, der in amtlicher Eigenschaft den Sitzungen des Processus beigewohnt hatte, stets verweigert worden war.

Es ist gewiß unbedenklich, das in der Audienz Verhandelte, in so weit das Protocoll darüber schweigt, anderweitig festzustellen: hat doch das königliche Obertribunal sogar rücksichtlich der eventuellen Nichtbeobachtung vorgeschriebener Förmlichkeiten fortdauernd den Beweis über Thatsachen zugelassen, deren das Audienzprotocoll keine Erwähnung gethan hat.*) Das königliche Stadtgericht, indem es meine thatsächlichen Ausführungen auf das Audienzprotocoll beschränkte und jeden ferneren Beweis a priori ablehnte, beging zu meinem Nachtheil einen Rechtsirrtum: es legte den Schwerpunkt eines begangenen Meineides nicht in die Aussage des angeblich meineidigen Zeugen, sondern in die Feder des Gerichtschreibers, der diese Aussage keiner eingehenden Erwähnung werth erachtet hatte.

Von den vorgeschlagenen Zeugen waren zur Audienz geladen Polizeirath Goldheim und Polizeilieutenant Greiff: beide Personen Mitwirkende und — Mitschuldige des großen Communisten-Dramas. Trotz

*) Entscheidungen des Obertribunals Bd. 27 S. 151; Justiz-Ministerial-Blatt pro 1854 S. 201; Goldammer Archiv Bd. 5 S. 245; ebendasselbst S. 542.

des engen Spielraums, der mir übrig geblieben war, gelang es mir dennoch, durch eine auf das Audienzprotocoll gestützte Behauptung den Zeugen Goldheim dahin zu bringen, daß der Gerichtshof durch Resolut die Fortsetzung des Zeugenverhörs abschneiden mußte, weil, wenn meine Behauptungen richtig seien, Hr. Goldheim entweder zugestehen müsse, damals einen Meineid geleistet zu haben, oder jetzt einen leisten müsse. Daß in einem solchen Falle der klare Wortlaut des oben gedachten §. 159 des Strafgesetzbuches die Beweislast dem Angeklagten abnimmt und den Behörden eine amtliche Untersuchung zur Pflicht macht, daran mochte zu meinem ferneren Nachtheil der hohe Gerichtshof nicht denken.

In Hamburg hatte der in die Mysterien Stieber-Goldheim-Greiff-Fleury eingeweihte Wilhelm Hirsch eine umfassende eidliche Zeugenaussage gemacht, die namentlich den Zeugen Greiff sehr stark compromittirte. Hr. Greiff schwor Alles ab und das Gegentheil von dem, was der 2c. Hirsch beschworen hatte. Einer von Beiden mußte also nothwendig einen Meineid begangen haben. In der Voraussicht, daß es so kommen würde, hatte ich in der Voruntersuchung wiederholt beantragt, den 2c. Hirsch zur Audienz zu laden: denn nur eine Confrontation der beiden Zeugen konnte dem Richter die Ueberzeugung gewähren, bei wem die größere Glaubwürdigkeit obwalte, ob bei dem Manne, dessen Hr. Greiff nach seiner eigenen Aussage als Werkzeug sich bedient hatte, oder bei dem durch dessen Geständnisse compromittirten Auftraggeber. Die Ladung des 2c. Hirsch hatte der Richter wiederholt mir abgeschlagen: und im Urtheil läßt er zu meinem abermaligen Nachtheil dessen Aussage völlig auf sich beruhen, glaubt dem 2c. Hirsch Nichts, Hr. Greiff aber Alles: weil die Glaubwürdigkeit des 2c. Hirsch durch die von ihm selbst bekundete Fälschung des Originalprotocollbuches, deren er sich schuldig gemacht, abgeschwächt werde! Der Richter geht also von der wirklich naiven Ansicht aus, daß Hr. Greiff mit dem Originalprotocollbuch dupirt worden sei, trotzdem der Zeuge Hirsch dessen Mitwirkung bei und Wissenschaft von der Fälschung ausdrücklich bekundet hat! Ich will nun nicht leugnen, daß es für den Richter sehr bequem ist, ein fatales Zeugniß aus allgemeinen Principien sich vom Halse zu schaffen: wo aber hat er dann auch nur die entfernteste Bürgschaft dafür, daß das zum Nachtheil des Angeklagten von ihm adoptirte Zeugniß wirklich das richtige sei?

Unter solchen Verhältnissen scheint es mir eine etwas zu schroffe

Ironie zu sein, wenn in dem Urtheil vom 16. Mai d. J. der Umstand, daß ich keine meiner Beschuldigungen hätte beweisen können, als ein Strafschärfungsgrund betrachtet wird, der die Bewilligung mildernder Umstände absolut ausschliesse!

Nun wenigstens darin habe ich meinen Zweck erreicht, mich zu vergewissern, daß ich auf ein Entgegenkommen der Staatsbehörden selbst da nicht zu rechnen habe, wo es in den Gesetzesvorschriften begründet erscheint.

Und was den Eölnner Proceß betrifft, so ist abzuwarten, ob es mir nicht gelingen wird, die Staatsbehörden trotz ihres — natürlichen — Widerstrebens zum Eingehen auf die Sache zu nöthigen. Die Behörden haben mir gegenüber ein Staatsinteresse wahrzunehmen, welches dahin geht, die verbrecherischen Machinationen eines gewissenlosen Polizeiregiments für ewige Zeiten zu verhüllen; ich habe das Interesse und den Willen, jene Machinationen aufzudecken: es fragt sich, Wer in dem Conflict der Politik mit meinem auf das Gesetz gestützten Recht Sieger bleiben wird. Mir scheint die gegenwärtige Zeit nicht mehr danach angethan zu sein, die Wahrheit zu unterdrücken.

Das war ein Jubel in gewissen Kreisen, als ich mit dem am 9. Mai d. J. aufgenommenen Zeugenbeweise gescheitert war! Daß der hohe Gerichtshof fast nur den Zeugenbeweis mir zugelassen hatte, wo ich die Polizei, wo ich meine Gegner zu Zeugen aufgerufen hatte, das beachtete Niemand. „Mit seinem Beweise ist der Angeklagte so gründlich gescheitert, daß er den Polizeioberst Patzke um Verzeihung hat bitten müssen“, schrieb am 10. Mai die „Kreuzzeitung“. Ihr war es um ein Tendenzreferat zu thun gewesen: sie hatte eine hierfür vortrefflich geeignete Person, den bekannten Postsecretair a. D. Göbdsche damit beauftragt. Ueber jene Notiz entrüstet, schrieb ich der „Kreuzzeitung“, daß ich nicht den Polizeioberst um Verzeihung, sondern den Zeugen Patzke um Entschuldigung gebeten und dadurch eine Pflicht der Höflichkeit gegen den Zeugen erfüllt hätte: Hr. Göbdsche brachte die „Berichtigung“, daß ich den „Oberst“ Patzke nur um „Entschuldigung“ gebeten hätte. Hr. Göbdsche legte am 11. Mai mir die Aeußerung in den Mund, ich hätte zu meinen „reformatorischen“ Artikeln mich veranlaßt gesehen, weil der Preussische Staat in einen tiefen Grad der moralischen Versunkenheit gerathen sei, und als ich diese Tendenz-

unwahrheit berichtigt hatte, erschien die Berichtigung am 12. Mai als integrierender Bestandtheil eines angeblichen Referats über meine Vertheidigungsrede, wo sie in entstellter Form als meine Antwort auf eine Unterbrechung des Vorsitzenden mir in den Mund gelegt wurde. Dies „Referat“ war weiter Nichts als eine dem Hrn. Gödsche ziemlich gelungene Persiflage: u. A. sollte ich den erhabenen Ausspruch des Regenten, daß Preußen überall das Recht zu schützen bereit sei, für eine „Phrase im Munde des Regenten“ (!) ausgegeben haben. Der Unsinn des Hrn. Gödsche machte, weil er zuerst gekommen, die Kunde durch fast alle deutschen Zeitungen, von denen er bona fide aufgenommen wurde: mir blieb Nichts übrig, als darüber mich zu amüsiren und gelegentlich den Zusammenhang aufzuklären. Nur das will ich dreist behaupten, daß von allen Organen der größeren deutschen Zeitungspressen nur die „Kreuzzeitung“, das Organ der Preussischen Aristokratie, einer so perfiden Tactik gegen den politischen Gegner fähig ist, eben weil sie auf ihren Sophismen Princip reitet, weil entstellte Berichte, hohle Deductionen und leere Raisonnements ihre Hauptnahrung sind, weil sie die Vertretung des Obscurantismus in Politik und Kirche und seiner elenden Bestrebungen übernommen hat. Und dazu kann sie auch den journalistischen Sanhagel nicht entbehren.

Das ostensibele Bestreben der liberalen Regierung, nach allen Seiten hin Gerechtigkeit zu üben, veranlaßte den Minister Grafen Schwerin, am 8. Januar d. J. die Amtsuspension des Polizeidirectors Stieber zu verfügen. Der Polizeipräsident Freiherr von Zedlitz mochte von der Absicht des Ministers Wind bekommen haben: genug, er veranlaßte Hrn. Stieber, noch vor seiner Suspension auf unbestimmte Zeit Urlaub zu nehmen. Den Mitgliedern des Königl. Polizeipräsidii wurde dann auch nur die „Beurlaubung“ bekannt gemacht.

Anderstwo pflügt ein Gefühl der Schicklichkeit den suspendirten Beamten von dem Ort fern zu halten, aus welchem er durch die Suspension hat hinausgemafregelt werden sollen. Dem „beurlaubten“ Hrn. Stieber lag ein solches Zartgefühl fern. Mit stillschweigender Genehmigung des Hrn. von Zedlitz, der, gestützt auf seinen Einfluß bei dem Regenten, zu seinem Chef in stille Opposition trat, verkehrte er nach wie vor in den Bureaux des Königl. Polizeipräsidii, verrichtete nach wie vor seine Amtsgeschäfte, nur daß er den nach seiner Anweisung

und unter seiner Leitung ergangenen Verfügungen u. s. w. seine Namensunterschrift nicht mehr hinzufügte. Er hatte hierbei das Interesse, die Leute an seine bloße Beurlaubung glauben zu machen, um etwaige gegen ihn aufzutreten geneigte und von ihm gefürchtete Ankläger in Schach zu halten.

Die Untersuchungsbehörden nämlich hatten wegen verschiedener Hrn. Stieber zur Last gelegten Amtsvergehen eine Untersuchung eingeleitet, deren Umfang von Tag zu Tage wuchs, und die sehr bald die hervorragendsten Mitglieder des königlichen Polizeipräsidenten in ihren Bereich zog.

Wer ein klares Bild von den Scheußlichkeiten haben will, die unter dem Druck des von Hindeldey'schen Polizeisystems gegen Bürger und Einwohner Berlin's verübt worden sind, der suche die Untersuchungsacten U. 87 de 1860 des königlichen Stadtgerichts zu Berlin sich zugänglich zu machen und lese die darin enthaltenen beschworenen Zeugenaussagen. Der Oeffentlichkeit wird deren Inhalt in den meisten Fällen sich entziehen: denn nur der kleinste Theil der aufgedeckten Amtsvergehen eignet sich zu einer strafrechtlichen Verfolgung der Urheber.

Die größten Verdienste um eine endliche Zerstörung schamloser Polizeiwillkür hat der Oberstaatsanwalt Schwarz sich erworben, ein Mann, den seine vielfach bewiesene rücksichtslose Energie hierzu allein fähig machte. Ihm war es ursprünglich wohl nur darum zu thun, Hrn. Stieber, den er sehr wohl durchschaut hatte, zur gesetzlichen Verantwortung zu ziehen; es konnte indeß nicht ausbleiben, daß die von ihm veranlaßte Untersuchung auch andere Beamte des königlichen Polizeipräsidenten erreichte.

Unter ihnen war der vornehmste der Polizeipräsident Freiherr von Zedlitz, dem durch eidliche Zeugenaussagen das Kriterium mehrerer strafbarer Handlungen aufgebürdet wurde. Bei seiner verantwortlichen Vernehmung mußte er indeß die Schuld wenigstens theilweise von sich abzuwälzen: in dem einen Falle, wo ein Criminalcommissarius auf seinen Befehl den Gläubiger eines Officiers verhaftet und so lange in das Polizeigefängniß eingesperrt hatte, bis der Verhaftete von dem Vater seines Schuldners eine Abfindungssumme

angenommen und über den Rest seiner Forderung „freiwillig“ quittirt hatte, soll Hr. von Zedlitz mit dem Specialauftrage einer hohen Person sich entschuldigt, in einem andern Falle, wo zu ähnlichen Zwecken hiesige Banquiers auf gesetzwidrige Weise hicanirt worden, und wo die entsprechenden Befehle von ihm ausgegangen waren, soll er ein ohne sein Verschulden stattgehabtes „Mißverständniß“ vorgeschützt haben. Dem sei, wie ihm wolle: Hr. von Zedlitz trat unmittelbar nach Einleitung der Untersuchung, sei es im Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit, sei es im Gefühl der Mitschuld, zum Oberstaatsanwalt Schwarz, dem er die persönliche Schuld der vermeintlichen Intrigue beimaß, in eine entschieden feindliche Stellung und machte vergebliche Anstrengungen, dessen Sturz herbeizuführen.

Hrn. von Zedlitz standen mächtige Mittel zu Gebot. Das ihm zustehende Recht der Immediatvorträge bei des Prinz-Regenten Königl. Hoheit war von ihm ausserkoren, seinen Zwecken zu dienen. Allerdings mag es ihm gelungen sein, den Regenten für die Sache zu präoccupiren; in rascher Aufeinanderfolge hatte er am 24., 28. Februar und 2. März d. J. Immediataudienzen und wurde sogar, offenbar zum Zeichen des Allerhöchsten Wohlwollens zur Familientafel des Regenten gezogen: ehe indeß der gerechte Fürst zu einer durch einseitiges Urtheil hervorgerufenen Entschließung sich bewogen fühlte, forderte er von dem Justizminister Simons einen Bericht über die Sache. Hier muß Hr. Simons aner kennenswerthe Festigkeit bewiesen haben: — die Wünsche und Bestrebungen des Hrn. von Zedlitz erfüllten sich nicht nur nicht, sondern am 19. März wurde sogar der der Polizei ergebene Staatsanwalt Rörner durch eine Allerhöchste Kabinettsordre des Regenten zur Disposition gestellt, um durch den aus früherer Zeit von einer vortheilhaften Seite bekannten Grafen zur Lippe ersetzt zu werden.*)

*) Man erzählt, Graf zur Lippe, der als Staatsanwalt bei der Untersuchung über den Potsdamer Depeschendiebstahl fungirt habe, habe bei dem Königl. Kreisgericht zu Potsdam die Verhaftung des Ministerpräsidenten Freiherrn von Manteuffel beantragt, nachdem tringende Indicien dessen Mitwirkung verrathen haben sollen. Die Rathskammer habe den Beschluß über den Antrag ausgesetzt; der Justizminister sei von der Sache in Kenntniß gesetzt worden und habe noch an demselben Tage den Grafen zur Lippe

Das Einzige, was Hr. von Zedlitz erreicht zu haben scheint, war das, daß die Untersuchungsbehörden angewiesen sein mögen, nur in den allerdringendsten Fällen ihn zur Verantwortung zu ziehen, damit er nicht etwa zur Anklage gestellt werde, ohne daß der für seine eventuelle Verurtheilung nothwendige Dolus ihm bewiesen werden könne.

Am 14. Mai. d. J. begannen die Audienzverhandlungen gegen den Polizeidirector Stieber und Genossen wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt. Die drei zur Anklage gestellten Fälle, das einzige Ergebniß einer ausgebreiteten und mühsamen mehrmonatlichen Untersuchung, waren sehr untergeordneter Natur. Hr. Stieber wurde in erster Instanz freigesprochen, weil es nicht möglich gewesen war, den eigentlichen Hergang der ihm zur Last gelegten Thatsachen aufzuklären.

Hr. Stieber machte hauptsächlich geltend, daß er aus reiner Humanität in die polizeiliche Praxis ein ganz neues System eingeführt habe, das System der gütlichen Vergleiche. Sobald eine Sache ihm zweifelhaft geschienen, habe er principiell die Parteien, Denuncianten und Denunciaten, dahin zu bringen gesucht, die Einen, daß sie von der Verfolgung strafrechtlich verpönter Vergehen abstünden, die Andern, daß sie durch partielle Entschädigung der angeblich Beschädigten auch ihrerseits dem Gelingen seiner wohlwollenden Absichten kein Hinderniß in den Weg legten. Diese Praxis habe er mehrere Jahre constant durchgeführt und verdiene dafür den Dank des Vaterlandes.

Durch die Beweisaufnahme wurden seine Angaben im Allgemeinen bestätigt: daß er bei einer derartigen „Praxis“ häufig Privat Zwecke verfolgt haben möge, konnte nicht zur Sprache kommen, weil in den incriminirten Fällen hierfür nicht der geringste Beweis beigebracht werden konnte, und weil in dem einen Fall sich sogar herausstellte, daß er wirklich aus reiner Nächstenliebe gehandelt habe.

Wenn ich ein objectives Urtheil über die ganze Sache mir erlauben darf, so ist es das, daß durch die Verhandlungen gegen Stieber weniger eine strafbare Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, als vielmehr eine gewerbsmäßig betriebene strafbare Uebertretung der Polizeivorschriften

zum Appellationsgerichtsrath nach Glogau befördert. Sollte diese Person irrig sein, so dürfte es jedenfalls angemessen erscheinen, den Thatbestand jener cause célèbre endlich einmal amtlich aufzuklären.

sich ergab: seine „gütlichen Vergleiche“ waren weiter Nichts als einfache Winkeladvocatur, betrieben in einem königlichen Dienstzimmer.

Das Hauptresultat des Processess war unzweifelhaft darin zu finden, daß man zum ersten Mal einen klaren Einblick in das Verhältniß erhielt, welches zwischen Hrn. Stieber und dem Staatsanwalt Rörner gewaltet hatte. Des Vormittags von 11 bis 12 Uhr hatten beide Herren miteinander zu conferiren und Letzterer den Vortrag des Ersteren entgegenzunehmen gepflegt. Hr. Rörner muß sich seine Amtsgeschäfte sehr leicht gemacht und in Hrn. Stieber zu seinem eigenen Schaden blindes Vertrauen gesetzt haben, denn es liegt der thatsächliche Beweis zu Tage, daß Hr. Stieber seine Polizeiacten inclusive der gütlichen Vergleiche gewohnheitsmäßig an die königliche Staatsanwaltschaft zu weiterem Befinden abgegeben, Hr. Rörner aber in allen precären Fällen, auch wenn seine Pflicht eine amtliche Verfolgung der Sache forderte, die durch Hrn. Stieber's gütliche Vergleiche momentan erledigten Sachen zu den Acten reponirt hat. Dadurch ist dann allemal der Schwerpunkt der Verantwortlichkeit den Schultern Stieber's entrückt und sein Verfahren, so weit es actenmäßig constatirt war, durch die competente Justizbehörde legalisirt worden. Hr. Stieber hatte dabei leichtes Spiel und konnte seine Vergleichsgeschäfte nach Herzenslust betreiben.

Die Haltung der von Hrn. Stieber als Defensionalzeugen aufgebotenen Polizeibeamten ließ, was das kollegialische Interesse betrifft, Nichts zu wünschen übrig. Ihre Zeugenaussagen waren wie aus Einer Pistole geschossen. Es war, als ob Ein Odem, als ob der Wunsch, der fatalen Staatsanwaltschaft eine moralische Niederlage zu bereiten, sie Alle befeele. So standen sie Einer — auf der Anklagebank — für Alle und Alle für Einen. Daß Hr. Stieber freigesprochen wurde, hat er diesen seinen Schutzzeugen zu danken, deren amtseidliche von der Heiligkeit der Berufspflicht durchdrungene Aussagen zu denen der thatsächlich gekränkten Belastungszeugen in einem ungelösten Widerspruch standen. Es muß dahingestellt bleiben, ob es der Appellationsinstanz gelingen wird, den Widerspruch aufzuklären oder zu umgehen.

Hier muß ich einer Episode des Processess gedenken, durch welche der Polizeipräsident Freiherr von Bedlitz der Staatsanwaltschaft —

d. h. dem verhafteten Oberstaatsanwalt Schwarz, der Angesichts der durch Hrn. von Zedlitz ihm bereiteten Schwierigkeiten an dem Ausgange der Untersuchung das größte Interesse nehmen mußte, — wie man zu sagen pflegt, ein Bein gestellt hat.

Es war ein Knalleffect, den Hr. von Zedlitz durch den Zeugen Criminalcommissarius Nestler ausführen ließ. Der hatte nämlich durch Zufall in der Registratur des königlichen Polizeipräsidenten ein Aktenstück vorgefunden, dessen Inhalt aus zwei Protokollen bestand, die bei Gelegenheit der bekannten Schragow-Goldberg'schen Vergleichsverhandlungen angeblich ordnungsmäßig aufgenommen waren und den Sachverhalt anders darstellten, als er in der Voruntersuchung gegen Stieber von den Zeugen Goldberg und Fürstenberg bekundet worden war. Hr. von Zedlitz, anstatt die Staatsanwaltschaft von dem Funde in Kenntniß zu setzen oder zur besseren Orientirung des Richters die Documente zu den Acten einzureichen, gab hoch erfreut Hrn. Nestler den Auftrag, die Papiere mit einem dreifachen Amtssiegel zu versehen und als eine Bombe in die Prozeßverhandlungen hineinzuschleudern. Vor der Versiegelung erlaubte sich Hr. Nestler eine Verletzung des Dienstgeheimnisses, die er schwerlich ohne Genehmigung des Hrn. von Zedlitz begangen haben dürfte: er nahm von den Documenten getreue Abschrift, und übergab sie dem vom Amt suspendirten Angeklagten zur geeigneten Benutzung.

Solche Zwischenfälle versteht Hr. Stieber zu verwerthen. Mit ungeheurer Sicherheit ließ er den Zeugen Goldberg aussagen, daß bei der Vergleichsverhandlung kein Protokoll mit ihm aufgenommen worden sei. In dem Moment aber, wo zur Vereidigung des Zeugen geschritten werden sollte, sprang er auf und versicherte mit der größten Kaltblütigkeit von der Welt, der Zeuge stehe im Begriff, einen Meineid zu schwören; trotzdem Goldberg um ihn es nicht verdient, wolle er ihn daran hindern; der draußen befindliche Criminalcommissarius Nestler habe das nöthige Material in Händen. Die Vereidigung wurde ausgesetzt, Zeuge Nestler trat herein und überreichte dem hohen Gerichtshofe jenes Actenstück. Nachdem der Vorsitzende die Amtssiegel geprüft und unverletzt befunden hatte, wurde zur Eröffnung geschritten. Es fanden sich die beiden in aller Form Rechtsens mit den Zeugen Goldberg und Fürstenberg aufgenommenen Protokolle, in deren einem Goldberg ausdrücklich darum bat, zur gütlichen Beilegung des ihm

zur Last gelegten Vergehens den angeblich Beschädigten zu additiven. Die Protokolle waren aufgenommen von Hrn. Stieber und dem Criminalcommissarius Pick und von den Herren Goldberg und Fürstenberg unterzeichnet. Beide Zeugen mußten ihre Unterschrift zwar recognosciren, bemerkten aber, daß sie sich des betreffenden Actus nicht mehr entsinnen könnten; man habe vielleicht nach Erledigung der Sache die inzwischen pro forma angefertigten Protokolle sie unterschreiben lassen und da würden sie, verwirrt und beängstigt durch den achtsündigen Druck, Alles unterschrieben haben, was man ihnen vorgelegt haben würde. Daß die Protokolle ein bloßes Scheinmanöver gewesen und von Hrn. Stieber bloß zu seiner Sicherheit aufgenommen sein mögen, ist allerdings sehr glaublich: — einer solchen Vermuthung steht aber schnurstracks die demnächstige Aussage des Hrn. Pick entgegen, welcher zeugeneidlich bekundete, daß der Thatbestand der damaligen Verhandlung genau so sich verhalten habe, wie er in den Protokollen niedergelegt sei, und der sehr piquirt außerdem hinzufügte, daß seine Aussage doch mindestens dieselbe Glaubwürdigkeit beanspruchen dürfe, wie die der ehemals Beschuldigten.

Als Hr. Stieber aus seinen Manualacten eine genaue Kenntniß von dem Inhalt der Protokolle verrieth und dem Vorsitzenden auf Befragen unumwunden erklärte, er habe durch Hrn. Nestler eine Abschrift der Protokolle erhalten, bemerkte der Vorsitzende sehr naiv, daß unter solchen Umständen die geheimnißvolle Uebergabe der Papiere zum Mindesten überflüssig gewesen sei. Dem Vorsitzenden, der hierin unbekannt einen Tadel gegen die Anordnung des Hrn. von Zedlitz ausgesprochen, wird jeder honette Unparteiische beipflichten.

Die Vertheidigungsrede des Hrn. Stieber war ein Meisterstück classischer Redekunst. So hat vor ihm noch Keiner gesprochen. Er trat, weil sein augenblickliches Interesse es erheischte, aus sich selbst heraus und zeigte sich als Den, der er in der That ist, als einen gefährlichen Menschen, dem der Staat mit Unrecht ein wichtiges Staatsamt anvertraut hatte. Den Hauptaccent der Vertheidigung legte er auf eine Bezüchtigung des Justizministers Simons und des Oberstaatsanwalts Schwarck, die zu dem Gegenstande, der ihn auf die Anklagebank geführt, auch nicht in den entferntesten Beziehungen stand. Beide sollten politisch verdächtige Personen Wochen, ja Monate lang in Polizeihast

haben festhalten lassen, ohne daß ein richterlicher Befehl vorgelegen habe oder auch nur eingeholt worden sei, und ohne daß jene Personen vom Richter hätten vernommen werden sollen. Man habe sie wieder entlassen, ohne die Anklage oder die Untersuchung gegen sie zu begründen.

Der Fall, auf welchen Hr. Stieber hier anspielt, ist mir ziemlich genau bekannt. Er betrifft die Bedienten der Herren von Gerlach und Niebuhr, die bei Entdeckung des Potsdamer Depeschendiebstahls verhaftet wurden und längere Zeit in Haft blieben, ohne daß sie zur Anklage gebracht werden konnten, da sie selbst von dem bekannten Hrn. Tschern getäuscht worden waren. Deren Haft war ein Gewaltstreich, den die Herren von Hinkeldey, Niebuhr und von Gerlach mit Umgehung der Justizbehörden durch Hrn. Stieber hatten ausführen lassen: daß Hr. Stieber es wagt, die Schuld den bei der Sache durchaus nicht compromittirten Justizbeamten zur Last zu legen, die davon amtlich nie etwas erfahren haben, ist zwei sehr einfachen Umständen zuzuschreiben: einmal ist der eigentliche Schuldige, Hr. von Hinkeldey, todt, und Hr. Stieber dürfte kein Bedenken tragen, dem Todten jene Behauptung als eine angeblich ihm gemachte Vor Spiegelung in den Mund zu legen; sodann aber weiß Hr. Stieber, daß ein Staatsinteresse den von ihm angegriffenen Personen Schweigen gebietet, und seine Aeußerungen sind sehr schlau darauf berechnet, einerseits dem großen Haufen zu imponiren, andererseits jene Personen eine eventuell von ihm zu begehende Indiscretion fürchten zu machen. Das ist das ganze Geheimniß Stieber'scher Verdächtigungen.

Der Erfolg, den Hr. Stieber von seiner Vertheidigung sich versprach, war nicht gering. „Hr. Schwarck wird sich hüten, mich jemals wieder zur Anklage zu bringen“, äußerte er lachend zu einem Vertrauten, und es muß abgewartet werden, ob er Recht behalten wird*). Einen Erfolg, auf den er vielleicht nicht gerechnet haben mag, hat er jedenfalls davongetragen; seitdem ich durch sein brüskues Auftreten mich vergewissert habe, daß er auf jegliche Wiederanstellung im Staatsdienst von selbst Verzicht geleistet, habe ich meine provocirende Polemik gegen ihn eingestellt und nehme dieselbe nur in so weit wieder auf, als ich zu meiner eigenen Rechtfertigung und Vertheidigung unumgänglich deren bedarf. Der Mann hat sich selbst gerichtet, was bedarf es da noch

*) Dem Vernehmen nach steht eine neue Anklage gegen ihn in Aussicht.

fernerer journalistischer Nadelstiche? Mein Conflict mit ihm ist freilich bei Weitem noch nicht zu Ende, und werden wir sehr bald auf einem sehr ernstern Gebiet uns wieder begegnen.

Welcher Art der Inhalt der oben citirten Untersuchungsacten U. 87 de 1860 des hiesigen Königlichlichen Stadtgerichts sein mag, selbst in solchen Fällen, die zur Erhebung der Anklage sich nicht eignen, will ich an einem mir genau bekannten Beispiel erörtern, um durch eine Thatsache die „göttlichen Vergleiche“ der Polizei in das rechte Licht zu stellen und jene Behauptung des Hrn. Stieber zu widerlegen, die dahin geht, das Verfahren der Justizbehörden, welches die Verdienste der Polizei um den „Sicherheitszustand“ der Stadt ganz vergesse, sei ein tendentiöses.

Ein ziemlich jugendlicher Mensch war in den Verdacht der Wechsel-fälschung gerathen. Für den angeblich gefälschten Wechsel von 400 Frd'or war noch nicht der zehnte Theil des Nominalbetrages gezahlt worden. Der Inhaber des Wechsels, ein durch den Stieber'schen Proceß bekannt gewordener Polizeispion, hatte am Verfalltage Zahlung der vollen Wechselsumme gefordert, die ihm nicht gewährt worden war. Demnächst hatte der Wechselinhaber bei der Criminalpolizei eine Denunciation wegen „Wechsel-fälschung“ angebracht. Der mit „Bearbeitung“ der Sache beauftragte Beamte hatte den vermeintlichen Fälscher verhaften lassen; ihn aber keineswegs verantwortlich vernommen oder dem Untersuchungsrichter vorgeführt, sondern, — auf wessen Kosten ist unerörtert geblieben, — Vormittags in den Bureau der Criminalpolizei mit Champagner und Delicateffen bewirthet, Nachmittags zu gemeinschaftlichen Spazierfahrten mit sich genommen und Abends zur Nachtruhe in den Polizeigewahrsam abgeliefert. Die ziemlich naive Polizeihast hatte mehrere Tage gedauert, bis die von dem betreffenden Beamten unter Aufgebot antlicher Kräfte und unter Anwendung polizeilicher Mittel gemachten Anstrengungen, die Familie seines Arrestanten, angeblich um unangenehmen Folgen für denselben vorzubeugen, zur Zahlung jener nie gezahlten 400 Frd'or zu bewegen, definitiv gescheitert waren. Dann war der „Gefangene“ dem Untersuchungsrichter übergeben worden, wo bei der ersten verantwortlichen Vernehmung sich herausgestellt hatte, daß gar keine Wechsel-fälschung stattgefunden habe.

So, wie ich den Thatbestand in kurzen Zügen zusammengefaßt habe, wurde er in der jetzt schwebenden Untersuchung durch ausführliche, im

Einzelnen noch weit mehr gravirende Depositionen zeugeneidlich erhärtet. Die Voruntersuchung gegen jenen Beamten wegen „Mißbrauchs der Amtsgewalt“ wurde geschlossen; die Acten gingen durch Vermittelung des Justizminister an den Minister des Innern Grafen Schwerin, der den Competenzconflict nicht erhob. Nunmehr wurde zur verantwortlichen Bernehmung des Angeschuldigten geschritten. Der räumte Alles ein und entschuldigte sein Verhalten damit, zur Erledigung der Sache auf anderem als dem gerichtlichen Wege Auftrag vom — Staatsanwalt Rörner gehabt zu haben. In dem sofort eingeleiteten Scrutinalverfahren beschwor Hr. Rörner, daß er jenen Auftrag wirklich ertheilt habe. Die bezüglichen Acten mußten reponirt werden: denn daß ein Staatsanwalt, ein Wächter des Gesetzes, eine amtlich zu seiner Kenntniß gebrachte Wechselfälschung nicht der gerichtlichen Untersuchung überweisen, sondern durch „gütlichen Vergleich“ beizulegen suchen werde, ist ein Fall, den der Gesetzgeber als undenkbar nicht vorgesehen hat.

Unter solchen Verhältnissen ist die durch Kabinetsordre des Regenten angeordnete Entbindung des Staatsanwalts Rörner von seinen amtlichen Functionen erfolgt; eine Maßregel, die Demjenigen, der sie hervorgerufen, nur als Verdienst angerechnet werden kann. Die „Augsburger Allgemeine Zeitung“ freilich hat in Correspondenzen, die aus einer vortrefflichen Zeitungsquelle, nämlich von dem Interessenten selbst herrühren dürften, wahrscheinlich mit Recht dem Oberstaatsanwalt Schwarz sie zugeschrieben. Im Interesse des Hrn. Rörner verfaßt, das Verfahren des Hrn. Schwarz in ziemlich heimtückischer Weise verdächtigend, sind diese Correspondenzen einer besonderen Beachtung nicht werth, namentlich, da die „Augsburger Allgemeine“ längst aufgehört hat, ein geachtetes Organ der deutschen Zeitungspressen zu sein*); nur das Eine will ich anführen, daß Hr. Stieber nicht zu wissen scheint,

*) Schon der Freiherr von Stein spricht in einem Briefe vom 17. November 1828 folgendes Urtheil über sie aus: „Ein unabhängiger selbstständiger Mann wie Hr. von Cotta, sollte sein Blatt nicht einer Partei vermieten, sondern es nur für Wahrheit und Recht verwenden.“ (Stein's Briefe an den Freiherrn von Sager. Stuttgart, im Cotta'schen Verlage 1832.)

wie er schon im vorigen Jahre durch Karl Vogt in seiner Brochüre: „Mein Prozeß gegen die Augsburger Allgemeine Zeitung“ als deren Berliner Correspondent gekennzeichnet worden ist. Und daß gleichzeitig im Inzeratenthail der „Bosßischen Zeitung“ auf jene Correspondenzen noch besonders hingewiesen wurde, charakterisirt Hrn. Stieber und sein Interesse zur Sache zu sehr, als daß die Vaterschaft auch nur Einen Augenblick irgend welchem Zweifel unterliegen könnte.

Der bedauerliche Conflict des Polizeipräsidenten mit dem Oberstaatsanwalt, der alle Anstrengungen des Letzteren, dem schwer gekränkten Recht volle Geltung zu verschaffen, gelähmt und den Freiherrn von Zedlitz als einen Mann charakterisirt hatte, der durchaus nicht geneigt war, für begangene Dienstvergehen seine Untergebenen vom Arm des Gesetzes erreichen zu lassen, ging nicht vorüber, ohne daß nicht ein recht gehässiges Detail durch Hrn. von Zedlitz in weiten Kreisen bekannt wurde.

Ein hiesiger Polizeilieutenant hatte sich gegen einen Untergebenen eine Mißhandlung zu Schulden kommen lassen. Der Beleidigte hatte bei dem Königlichem Polizeipräsidium denuncirt, die Sache war im Disciplinarverfahren erörtert worden und hatte zu keinem Resultat geführt. Der Beleidigte hatte sich indeß hierbei nicht beruhigt und bei der Königlichem Staatsanwaltschaft um Recht nachgesucht. Von Hrn. Körner zurückgewiesen, war er an den Oberstaatsanwalt Schwarz gegangen. Der nahm die Sache auf, und der angeklagte Polizeilieutenant wurde zu einer namhaften Geldstrafe verurtheilt.

Um den Thatbestand so, wie er durch das Disciplinarverfahren festgestellt worden, zu ermitteln, requirirte Hr. Schwarz von dem Königlichem Polizeipräsidium die bezüglichen Disciplinaruntersuchungsacten. Hr. von Zedlitz leistete der Requisition nicht nur nicht Folge, sondern rühmte sich in einer Polizeiconferenz offen der Art und Weise, wie er Hrn. Schwarz abgefertigt habe; er habe ihm zurückgeschrieben, daß Disciplinarangelegenheiten zu seinem Ressort gehörten, um welches die Staatsanwaltschaft sich nicht zu kümmern habe; diese möge sich auf solche Sachen beschränken, die ihrer Competenz unterworfen seien, er müsse jeden Eingriff in seine Rechte auf das Entschiedenste sich verbitten. Bis hierher schöpfe ich meine Mittheilung aus dem Munde des

Hrn. von Zedlitz: ob die Sache seiner Erzählung gemäß sich verhalten hat, werden die Betheiligten am Besten wissen. Ueber das, was weiter geschehen ist, spricht Hr. von Zedlitz aus Klugheit nicht: der Oberstaatsanwalt nämlich requirirte das Königliche Stadtgericht, und das Königliche Stadtgericht gab dem königlichen Polizeipräsidium auf, bei Vermeidung executivischer Maßregeln die Acten in kürzester Frist auszuliefern. Da nun kam ein ganz anderer Bescheid des Hrn. von Zedlitz zurück, der sein Bedauern darüber aussprach, daß die eingeforderten Acten aus der Registratur des Königlichen Polizeipräsidi **verschwunden** seien!

Wenn man erwägt, daß das Königliche Polizeipräsidium Angesichts eines so eclatanten, nicht einmal durch eine Disciplinarstrafe erledigten Vorganges ein natürliches Interesse daran nehmen mußte, den ordentlichen Justizbehörden einen Einblick in die bei ihm beliebte Handhabung der Disciplinargesetze zu verwehren, so muß das auffällige Verschwinden der Acten allerdings zu eigenthümlichen Betrachtungen anregen. Doch will ich weitere Bemerkungen unterdrücken, weil laut Erklärung des Grafen Schwerin in der 36. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. April d. J. die Regierung der Verantwortlichkeit in Betreff ihrer Beamten sehr wohl sich bewußt ist.

Gegen jenen Polizeilieutenant aber kam vor Kurzem in öffentlicher Gerichtssitzung eine schwere zeugeneidlich erwiesene Bezüchtigung zur Sprache, wonach er Gelder, die er in amtlicher Eigenschaft in Empfang genommen, unter erschwerenden Umständen unterschlagen haben mußte. Merkwürdiger Weise brachte keine einzige Berliner Zeitung, nicht einmal der „Publicist“, einen Bericht, was offenbar durch polizeiliche Bearbeitung der Berichterstatter erzielt worden war, nur Held's „Charivari“ that der Polizei nicht den Gefallen, die Sache zu unterdrücken. Der Polizeilieutenant wurde vom Amt suspendirt und wegen Unterschlagung zur — Disciplinaruntersuchung gezogen. Zur „Bervollständigung“ der neu angelegten Untersuchungsacten fügte Hr. von Zedlitz mehrere Schriftstücke hinzu, die von verschiedener Seite schon vor längerer Zeit ihm zugegangen waren und die den betreffenden Beamten mehrfach begangener Veruntreuungen und anderer strafbarer Handlungen bezüchtigten. Hr. von Zedlitz hatte diese Schriftstücke einfach ad acta gelegt, ohne die darin denuncirten Thatfachen der oberflächlichsten Untersuchung zu

würdigen. Ob da auch Hr. von Zedlitz der Verantwortlichkeit in Betreff seiner Beamten sich bewußt sein mag?

Ich habe nun einem Jeden Gelegenheit gegeben, ein eigenes Urtheil darüber sich zu bilden, ob die jetzt schwebende noch nicht beendigte strafrechtliche Verfolgung der Berliner Polizei durch die Justiz wirklich eine tendentiöse sei, und ob die Polizei, trotzdem sie eben so wohl in meinem wie in dem Stieber'schen Proceß momentaner Erfolge sich zu erfreuen gehabt hat, irgend welche begründeten Ansprüche auf eine Schonung ihrer Autorität geltend machen kann. Wohl ist eine kräftige Polizei, deren Verdienste durchaus nicht bestritten werden sollen, dem Staat nothwendig; wenn aber, wie es hier der Fall ist, die Leitung des Instituts Personen anvertraut wird, die selbst compromittirt erscheinen, die in sittlicher Hinsicht über die oft sehr zweifelhafte Integrität ihrer Untergebenen auch nicht um Eine Stufe sich erheben, dann kann es nicht ausbleiben, daß das Polizeieinstitut selbst ein Uebel wird, größer als die, die es ausrotten soll, weil jeder sittliche Halt, jede strenge Selbstüberwachung ihm fehlt.

Doch es ist Zeit, ein so unerquickliches Thema zu verlassen, um den dritten diesjährigen Triumph der Polizei, die Antriebe, welche die Wahl des Stadtsyndicus Hedemann zum Bürgermeister von Berlin ermöglicht haben, zu beleuchten.

Hier muß ich freilich meinen Mittheilungen die Reserve vorausschicken, daß ich den Thatbestand der Intrigue nur so wiedergeben kann, wie er eben in den eingeweiheten Kreisen der Polizei selbstgefällig von Mund zu Munde geht, und daß ich die nothwendige Aufklärung darüber, ob das Gerüde der Polizei begründet sein mag, den Erörterungen überlassen muß, die meine unverblünte Darlegung unzweifelhaft im Gefolge haben wird.

Nachdem am 30. April d. J. der Bürgermeister Kaunyn mit Tode abgegangen, fand am 28. Juni die Neuwahl eines zweiten Bürgermeisters statt.

Wer da weiß, wie man unter dem Druck des ancien régime Sorge getragen hatte, möglichst viele „conservative“ Elemente in die Stadtverordneten-Versammlung einzuschmuggeln; wie der eingeführte Wahl-

modus, der jede Vorwahl, jede Vorbesprechung über den zu wählenden Candidaten verboten und dadurch der amtlichen Beeinflussung Thor und Thür geöffnet hatte, recht eigentlich darauf berechnet gewesen war, die Gemeindebehörde dem herrschenden System gefügig zu machen; wie in Folge davon eine starke conservative Partei in der Versammlung die altberühmte auf die Städte- u. Gemeindeordnung d. J. 1808 basirte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Berliner Stadtverordneten zu einer Mythe der Vergangenheit und die Stadtverordneten zu unterthänigen Dienern der Regierung gemacht hatte, der konnte nur mit Besorgniß auf die bevorstehende Neuwahl blicken. Denn noch hatten die neu hinzugetretenen liberalen Kräfte keine Gelegenheit gehabt, sich zu consolidiren und den in die Versammlung eingeschlichenen Geist zu reformiren, noch war unter den Stadtverordneten jene Coterie von Männern tonangebend, denen alles Andere näher stand als das spezifische Interesse der Stadt, die in dem Wahn befangen waren, daß die weise Staatsregierung und der gute Magistrat jedenfalls besser wissen werde, was der Stadt fromme, als die Stadtverordneten selbst, die in blinder Unterwürfigkeit Nichts mehr scheuten als irgend welche Opposition, die ihre Pflichten gegen ihre Mitbürger, deren Interesse sie zu wahren hatten, zur Genüge erfüllt zu haben glaubten, wenn sie die gute Stadt Berlin in den Ruf einer loyalen, allen mißliebigen Neuerungen fern stehenden Haupt- und Residenzstadt brachten, auf welche die Staatsbehörde mit Wohlgefallen herabblicken könne.

Den Umschwung der Dinge, der im October 1858 eingetreten war, hatten diese ehrsamten Bürger ohne großes Kopfzerbrechen sich gefallen lassen, hatten, wie es Mode war, im November 1858 in liberalem Sinne gewählt, hierbei von Neuem als brave und zufriedene Patrioten sich bewährend. Dann erst waren sie stutzig geworden, als die neue Kammeression mit Einem Mal von einem ganz anderen Geist befeelt war, wie er vordem geherrscht hatte, als die gestülzte Regierung, an der sie gar Nichts anzufetzen gefunden, die sie alljährlich zum 10. November mit zahmen Adressen beglückwünscht hatten, offen als eine zehnjährige „Mißregierung“ gebrandmarkt wurde, als — *horribile dictu!* — ein Gemeindebeamter, der Abgeordnete Duncker, selbst durch die neue Ordnung der Dinge noch nicht zufriedengestellt, in offener Kammeression auf die Nothwendigkeit weiterer Reformen hinwies und über die vortheffliche, um das Wohl und den Sicherheitszustand der Stadt hochver-

diente Berliner Polizeiverwaltung wiederholt bitteren Tadel ausschüttete. Und dieser unruhige Kopf, der ihnen etwa gerade so behagen mochte wie ein feuerspeiender Berg den Ortschaften, die in seiner Nachbarschaft sich angesiedelt, wurde noch dazu von ihren liberalen Collegen zum Candidaten für die vakante Bürgermeisterstelle ausersehen.

Das war den braven Bürgern, die ein von Manteuffel als die brauchbarsten Vertreter städtischer Interessen sich ausgesucht, durch welche er die alleinige Herrschaft der Intelligenz, mit der sich schlecht regieren ließ, glücklich verdrängt hatte, etwas zu viel des Guten. Es bildete sich eine Opposition gegen Duncker, nicht aus politisch-conservativen Interessen, — Hr. Duncker war ja der Regierung eine persona grata, — sondern aus Abneigung gegen alle thatkräftigen Elemente, welche die gemüthliche Behäbigkeit des conservativen Philistenthums gefährden dürften.

Es liegt nicht in der Art eines gut conservativen Stadtverordneten, vor der Zeit Gedanken darüber sich zu machen, Wem er bei einer wichtigen Wahl seine Stimme geben werde. Die Herren hatten einen Mann in ihrer Mitte, auf den sie felsenfestes Vertrauen setzen konnten, und der Mann war ihr Vorsitzender, der Geheime Regierungsrath Dr. Esse;*) ihm konnten sie es ruhig überlassen, einen geeigneten Candidaten ausfindig zu machen.

*) Aus Teltow gebürtig, hatte er das Sattlerhandwerk erlernt, war als Soldat zum Unterofficier beim 2. Inf. Reg. in Stettin avancirt, war demnächst Schreiber beim dortigen Landrath von Puttkammer, dem bekannten, jetzt glücklich zur Disposition gestellten späteren Oberpräsidenten geworden und von diesem als Canzlist beim hiesigen königlichen Polizeipräsidium angestellt, um wenige Jahre darauf zum Oekonomieverwalter der königlichen Charité befördert zu werden. Als solcher war er dem Chef des Medicinalwesens, Geh. Medicinalrath Dr. Horn untergeordnet. Der aber hatte das Unglück, unter dem Ministerium von Manteuffel als demokratisch verschrien zu werden. Lediglich um ein „conservatives“ Gegengewicht ihm zur Seite zu setzen, erwarb Hr. von Manteuffel sich das Verdienst, einen alten bürokratischen Zopf beseitigt zu haben; die Oekonomieverwaltung wurde von dem Medicinalwesen getrennt, und Hr. Esse, der inzwischen auch Privatschreiber des Hrn. Eichhorn geworden war, dem Geh. Rath Horn coordinirt. Zu diesem Zweck wurde aus dem ehemaligen Sattlergesellen ein Rath 3. Klasse und bald ein königlich preussischer Geheimer Regierungsrath. J. J. 1856 war es sogar im Werke, an Seiffert's Stelle zum Vicepräsidenten der Oberrechnungskammer

Während so der Unterschied zwischen „conservativen“ und „liberalen“ Stadtverordneten, zwischen dem specifischen Bürgerthum und der Intelligenz, der seit dem October 1858 in allgemeine Harmonie sich aufgelöst hatte, zum ersten Mal wieder zum Vorschein kam und eine nothwendige Spaltung verursachen mußte, befand sich in der Stadtverordneten-Versammlung noch ein drittes Häuflein, das Häuflein Derjenigen, die zur Polizei und deren hervorragendsten Vertretern in geschäftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen standen und demgemäß dem Einfluß der Polizei zugänglich waren.

Bei der eigenthümlichen Stellung einer Bezirksregierung, welche das Königl. Polizeipräsidium zur Stadt Berlin einnimmt, bei den außer-gewöhnlichen Befugnissen, die ihm zustehen, Befugnisse, die nur zu häufig mit den Rechten und den Interessen der Stadt in Collision gerathen und unter Hrn. von Hinkeldey zu offenem Conflict schon geführt

zu Potsdam, zum Vorsitzenden eines Collegiums ihn zu ernennen, welches keinen geringeren Auftrag hat, als den gesammten Staatshaushalt zu überwachen, und wo daher, grade damals, eine „Creatur“ als Präsident — nützlich war; eine Berufung, gegen welche die Räte indeß schon im Voraus Einspruch erhoben hatten. Wegen seiner „Verdienste“ um die Charité-Verwaltung wurde er i. J. 1858 bei der Jubiläumsfeier der Universität Greifswald honoris causa zum Doctor der Medicin ernannt.

Hr. Esse ist ein vortrefflicher Krankenhausdirector und füllt seine Stellung u. A. auch damit aus, die armen, beklagenswerthen Kranken in den Honneurs zu unterrichten, an die er als ehemaliger Unterofficier gewohnt ist. Neben seinen „Verdiensten“ um die Verwaltung findet er seit dem Jahre 1848 einen ferneren Beruf auch noch darin, Vorkämpfer conservativer Interessen zu sein. Und hier vermag die Lectüre der „Kreuzzeitung“, in deren Ideen er sich hineingelegt zu haben scheint, den Mangel classischer Bildung ihm nicht zu ersetzen. Abgesehen von seiner Specialbranche, dem Verwaltungsfach, wo ein competentes, wenn auch einseitiges Urtheil ihm zusteht, besteht seine politische Anschauungsweise in weiter Nichts als einem stark aufgetragenen Patriotismus, wie er unter Hrn. von Mantuffel sich eingebürgert hat, wie er nur zu oft von denen gemißbraucht worden ist, denen es einzig und allein um ihr Emporkommen zu thun war. Noch heute liebt es Hr. Esse, geräuschvolle Demonstrationen zu machen: sein Auftreten während der Wahlen d. J. 1858, wo er mit seinen Anhängern eine Wahlversammlung des 3. Berliner Wahlbezirks in ostentativer, für den, dem die Demonstration galt, sogar beleidigender Weise verließ, ist noch in vieler Erinnerung und hat auch diese kleine Erörterung hervorgerufen.

hatten, war dem Polizeipräsidenten Freiherrn von Zedlitz sehr viel daran gelegen, die Wahl eines energischen — gleichviel ob conservativen, ob liberalen — Bürgermeisters zu hintertreiben: jer hatte Ursache, die Wahl des Hrn. Duncker zu fürchten.

Wenige Tage vor der Wahl brachte der von Polizeispionen bediente „Zuschauer“ der „Kreuzzeitung“ die Nachricht, dem Vernehmen nach habe ein auswärtiger Bewerber um die erledigte Bürgermeisterstelle viele Chancen für sich, und werde die Wahl voraussichtlich auf ihn fallen.

Durch diese Notiz, die nur einer Indiscretion zugeschrieben werden kann, wurde die der Wahl vorausgegangene Polizeintrigue zum Theil angedeutet.

Es liegt auf der Hand, daß, wenn bei der Wahl eine bedeutende Zersplitterung von Stimmen eintrat, unter dem obwaltenden Conflict liberaler und conservativer Elemente im ersten Wahlscrutinium eine absolute Majorität nicht erzielt werden konnte.

Hierauf war der Plan des Hrn. von Zedlitz gebaut. Von Seiten der Polizei wurde im Geheimen für die Candidatur der Herren Ober-Regierungsrath Willenbücher und Regierungsrath Kelsch agitirt; aber nur zum Schein: denn das sah Hr. von Zedlitz sehr wohl ein, daß er nicht im Stande sein werde, seinen Candidaten durchzusetzen. Es handelte sich lediglich darum, die von der Polizei geworbenen Stimmen im Augenblick der Entscheidung dem Hauptgegner des Hrn. Duncker zuzuführen.

Hierzu fehlten der Polizei die Mittel. Sie durfte es nicht wagen, gegen Hrn. Duncker direct zu intriguiren, und mußte sich nach einem brauchbaren Werkzeuge in der Versammlung selbst umsehen.

Der Stadtverordnete, von welchem die Polizei rühmt, daß er im geheimen Einverständnis mit Hrn. von Zedlitz die Wahl des Hrn. Duncker hintertreiben habe, ist der Geheime Sanitätsrath Dr. Breßler. Ihm sei, so behauptet die Polizei, die Aufgabe übertragen worden, dafür zu sorgen, daß nicht ein Theil der auf die Herren Willenbücher und Kelsch gelenkten Stimmen bei der engeren Wahl Hrn. Duncker zufalle, und des ihm gewordenen Auftrages habe Hr. Breßler mit großem Geschick sich entledigt: die bei der engern Wahl mit einer Stimme über die absolute Majorität erfolgte Wahl des Hrn. Hedemann sei das Werk seiner Thätigkeit, sei also indirect dem Einfluß des Hrn. von Zedlitz beizumessen, der hierdurch an Hrn. Duncker für die im

Abgeordnetenhaufe ihm bereiteten Unannehmlichkeiten seine gehörige Re- vange genommen habe.

Ich will dahingestellt sein lassen, in wie weit die übrigens sehr glaubwürdige Erzählung der Polizei begründet ist: ich habe deren Mit- theilung mir nicht versagen können in der Hoffnung, daß der neue- wählte Bürgermeister, den ich für einen unabhängigen Ehrenmann halte, die Erwartungen des Hrn. von Zedlitz täuschen und auch der Polizei, namentlich der jetzigen gegenüber das Interesse der Stadt mit kräftigem Arm vertreten wird.

So, wie ich in den bisherigen Skizzen sie geschildert, liegen die Dinge jetzt: auf der einen Seite das alte, nur momentan aufgerüttelte Polizeisystem, mit Ausnahme des Hrn. Stieber noch von denselben Personen geleitet, die Jahre hindurch die Träger des unverantwortlich- sten Polizeiregiments waren; auf der andern Seite die von den besten Absichten beseelten Staats- und Justizbehörden, mit ziemlich machtlosen Waffen gegen eine Coterie ankämpfend, die sie nur zu lange neben sich gebuldet haben.

Wenn Jemand, wie ich, den Kampf gegen eine Macht im Staate unternommen hat, so dürfte es als ein Act der gewöhnlichsten Klugheit erscheinen, wenn er die Macht unangefochten läßt, von welcher allein die von ihm geforderte Abhülfe ausgehen kann.

Mit dieser allgemeinen Klugheitsregel steht es durchaus nicht in Einklang, daß ich meine Polemik keineswegs auf die Polizei beschränkt, sondern auch die Justiz, die Gerichtsbehörden in deren Bereich ver- flochten und selbst in der vorliegenden Abhandlung über das Verfahren einiger Abtheilungen des hiesigen Königlichen Stadtgerichts in herber Weise mich ausgesprochen habe.

Schon in dem Plaidoyer meines Processus hat der Staatsanwalt mir den Hauptvorwurf gemacht, daß ich das Vertrauen zum Preussischen Richterstande untergraben hätte: und wenn ich diese Behauptung des Staatsanwalts auch für etwas zu weit ausgreifend halte, kann ich dennoch nicht umhin, abgesehen davon, daß die Klugheit der Berechnung mir fern steht, den allgemeinen Gesichtspunct hervorzuheben, von welchem auch in dem Punct mein radicales Auftreten ausgeht.

Außer dem Steuerwesen ist die Justiz der einzige Zweig der Staatsverwaltung, welcher dem Staat nicht nur Nichts kostet, sondern vielmehr eine Einnahme von jährlich etwa zwei Millionen ihm zuführt. Es ist klar, daß hier der Staat von vornherein eine Ungerechtigkeit gegen die proceßführenden Parteien begeht, die wahrhaftig Nichts weniger beabsichtigen, als den Staat zu bereichern, die für den Rechtsschutz, den er ihnen gewährt, schon anderweitige Steuern entrichten müssen; auch bedingt schon der bloße Name der „Gerichtskosten“ die Annahme, daß es sich dabei nur um die Deckung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens handle.

Im Vergleich zu andern Ländern sind nun die Kosten des Preussischen Gerichtsverfahrens immer noch sehr gering; es fragt sich daher, wie und wodurch wird jener außerordentliche Ueberschuß ermöglicht, und welche Folgen erwachsen aus den beabsichtigten und gemachten Ersparnissen dem Preussischen Richterstande?

Die Carrière, welche jeder Beamte, der dem Justizdienst sich gewidmet hat, bis zu seiner Definitivanstellung im Staatsdienst durchmachen muß, ist keine beneidenswerthe: bei den strengsten intellectuellen Anforderungen des Staates hat der Beamte die größten materiellen Opfer nöthig, das endliche Ziel zu erreichen; und hat er es erreicht, so steht die vom Staat ihm gewährte kümmerliche Besoldung in gar keinem Verhältniß zu den Leistungen, die gefordert werden, zu der Stellung, die der Staat ihm einräumt*). Und diesem Umstand allein sind die zwei Millionen jährlicher Ersparnisse zuzuschreiben.

Die nothwendige Folge davon ist die, daß der Preussische Richterstand ein Monopol der wohlhabenden Bourgeoisie und desjenigen Theils der Aristokratie geworden ist, der zur militairischen Laufbahn keinen Beruf fühlt.

*) Ich will hier abstrahiren von der vorläufigen Verordnung vom 10. Juli 1849 und dem Disciplinargesetz vom 7. Mai 1851, wonach der Staat das Recht sich vorbehalten hat, wegen sogenannter „Pflichtverletzung im Amt“ den Richter mit Verweisen, Geldbußen, unfreiwilliger Versetzung auf eine andere Stelle und schimpflicher Entlassung aus dem Justizdienst zu bestrafen; Bestimmungen, die durch die Anwendung, die man in einzelnen Fällen ihnen gegeben hat, die Unabhängigkeit des Richterstandes allerdings zu Grabe getragen haben.

Und hierin liegt nach meinem Dafürhalten außer dem national-ökonomischen Interesse der politische Hintergrund jener Ersparnisse: man hat den zwei bevorzugten, dem conservativen Interesse der Stabilität vorzugsweise ergebenden Klassen die richterliche Carrière als ausschließliches Privilegium vorbehalten wollen.

Wir leben aber im Zeitalter des Materialismus, und es konnte daher im natürlichen Lauf der Dinge nicht ausbleiben, daß die gänzliche Hintenansetzung des materiellen Interesses allerlei Inconvenienzen mit sich bringen mußte.

Ich rechne dazu vornehmlich den Umstand, daß, während anderswo der Richterstand aus der Advokatur sich recrutirt, bei uns die Richter zur Advokatur sich drängen; daß sie es als ein Glück betrachten, den Richterstuhl verlassen zu können, um an der Barre vor ihren minder bevorzugten ehemaligen Collegen zu plaidiren; ja sogar, daß jüngere Richter, um ihren materiellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, eifrig sich bemühen müssen, durch Uebernahme von Generalmandaten ein zeitweiliges Unterkommen bei der Advokatur aufzusuchen.

Wenn es nun richtig ist, daß der Preussische Richterstand und seine Stellung im Staat gewissermaßen als *Sinecure* der Bourgeoisie betrachtet werden muß, so läßt sich leicht ermessen, daß ihm im Ganzen und Großen ein exclusiver Geist inne wohnen muß, der eine umfassende und allseitige Anschauungsweise gradezu verhindert, ohne daß die einzelnen Mitglieder dessen sich bewußt sein mögen.

Es tritt aber auch noch ein besonderes Element hinzu, welches unter den ungünstigen materiellen Verhältnissen schwer in die Waagschaale fällt: das natürliche Bestreben des Richters nämlich, allmählig in die höheren Aemter des Justizdienstes aufzusteigen, während das Recht der Beförderung ausschließlich dem Ermessen der Regierung anheimgestellt ist. Und hier will ich, ohne jegliches Urtheil mir zu gestatten, einfach darauf hinweisen, daß die höchsten Aemter im Preussischen Justizdienst fast nur mit solchen Personen besetzt sind, die in den Demagogenverfolgungen der Zwanziger und Dreißiger Jahre und bei der Demokratenheze des vorigen Jahrzehnts sich ausgezeichnet haben

Unter so bewandten Umständen kann ich es dem Richter, dem natürlichen Feinde aller Ueberstürzung, dem Vertreter der ruhigen und

stabilen Interessen der Bourgeoisie, nicht verargen, wenn in der cause célèbre der „Hermann“-Correspondenzen, auf welche die Regierung ohnehin ein wachsames Auge hatte, das Recht so gehandhabt worden ist, daß diese damit hat zufrieden sein können: ohne daß ich dem Richter grade den Vorwurf machen will, auf meine Kosten das Interesse der Regierung gefördert und mit einer gewissen Mengstlichkeit wahrgenommen zu haben.

Nur kann ich des Lächelns mich nicht erwehren, wenn ich im Urtheil vom 16. Mai d. J. lesen muß, daß das höchste Maaß der in fünf Zeitungsnummern von mir verurtheilten Freiheitsstrafe nicht mehr und nicht weniger als zehnjähriges Gefängniß betrage.

Doch dabei wird es hoffentlich nicht bleiben, vorausgesetzt, daß es meinen Bemühungen gelingen wird, den thatsächlichen Nachweis der von mir aufgestellten Behauptungen beibringen zu können.

Für heute will ich zu meiner vorläufigen und theilweisen Rechtfertigung den Specialbeweis über die im hiesigen königlichen Polizeipräsidium vorhandene Corruption antreten: kann aber nicht umhin, vorher einen von souveräner Verachtung dictirten Ausspruch des schlag- und zungenfertigen Hrn. Stieber zu citiren und meiner Darstellung voraufzuschicken. Er lautet:

„Gewisse Subjecte machen jetzt einen traurigen Erwerb daraus, Schandartikel gegen die Polizei zu schreiben und solche für Geld zu verkaufen“.

Der thatsächlichen Kritik gegenüber, welche meine gegenwärtige Darstellung ausübt, halte ich jeden weiteren Commentar zu dieser Stieber'schen Redefigur für überflüssig.

57
II.

Die Corruption

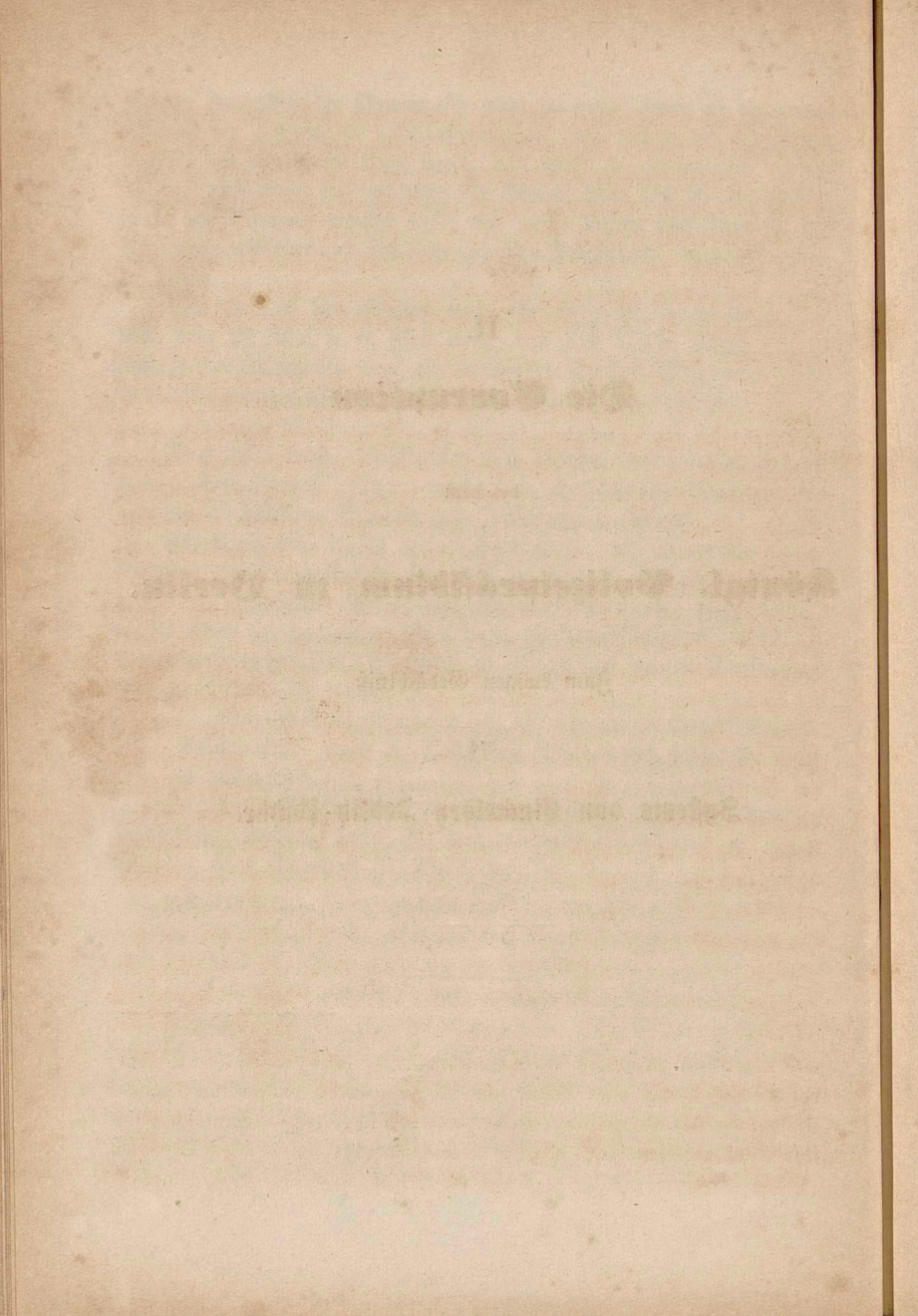
bei dem

Königl. Polizeipräsidentium zu Berlin.

Zum ewigen Gedächtniß

des

Systems von Hinkeldey - Bedlitx - Pakke.



I. Rummelsburg.

Quidquid agas, prudenter agas et
respice finem!

Kurze Zeit nach Errichtung der Berliner Schutzmannschaft wurde durch den verstorbenen Generalpolizeidirector von Hinkeldey, mit Genehmigung des königlichen Ministerii des Innern, in dem $\frac{1}{2}$ Meile von Berlin gelegenen Rummelsburg eine Stiftung gegründet. Der Stiftungsfond wurde aus den Beiträgen gebildet, welche seit jener Zeit die einzelnen Mitglieder der Berliner Schutzmannschaft unter der Rubrik „zum Pensionsfond“ mit monatlich 15 Sgr. von ihrem Gehalt sich hatten abziehen lassen müssen. Gleichzeitig mit dem Rummelsburger Etablissement wurden zu demselben Zweck noch drei Grundstücke in Berlin: Große Hamburgerstr. 13. 14., Kaiserstr. 39. 40., Neue Friedrichsstr. 18. 19. angekauft und durch die Herren Polizeihauptmänner Patske und Holbein mit so hohen, den reellen Werth der Grundstücke bei Weitem überragenden Preisen bezahlt, daß schon bei diesen Ankäufen die Unsolidität des ganzen Unternehmens feststand. Auf den Grundstücken nämlich waren und sind bis auf den heutigen Tag über 166,000 Thlr. Hypothekenschulden intabulirt, nämlich:

auf dem Etablissement zu Rummelsburg . . .	31,000 Thlr.
auf dem Grundstück Große Hamburgerstr. 13. 14	38,000 „
„ „ Kaiserstr. 39. 40	33,700 „
„ „ Neue Friedrichsstr. 18. 19 .	63,338 $\frac{2}{3}$ „

Summa: 166,038 $\frac{2}{3}$ „

und abgesehen von allen Nebenumständen ist schon hieraus erkennbar, daß der Stiftung eine Schuldenmasse aufgebürdet wurde, welche bei Kündigung von Capitalien und deren Nichtbeschaffung die Stiftung selbst sehr leicht auflösen und alle seit Jahren darauf verwandten Summen

nebst deren sehr erheblichen Zinsen verlustig gehen lassen konnte; wie denn auch vor etwa drei Jahren ein Geldmangel eintrat, der schon damals den Banquerutt der Stiftskasse in Aussicht stellte.

Die Verwaltung der Stiftung ist laut einer von Hrn. von Hindelhey erwirkten Allerhöchsten Kabinettsordre dem jedesmaligen Polizeipräsidenten von Berlin übergeben worden, während die Stiftung selbst vom Königlichem Ministerium des Innern überwacht werden soll, und zwar deshalb, weil den interessirten Mitgliedern der Schutzmannschaft von ihrem Staatsgehalt jener unfreiwillige Abzug gemacht wurde und wird, der die Pensionsstiftung zu begründen und zu erhalten bestimmt ist. Das Ministerium indeß, entweder aus Unkenntniß der Verhältnisse oder aus Scheu vor weitläufigen Untersuchungen, bekümmert sich um die Stiftung und noch weniger um die Stiftskasse und deren Lebensfähigkeit fast gar nicht. Im Lauf des vergangenen Jahrzehnts haben nur zwei bezügliche Revisionen stattgefunden: einmal i. J. 1856 auf Anordnung des Hrn. von Westphalen durch den Geheimen Ober-Regierungsrath Mätzke, sodann im vorigen Jahre auf Anordnung des Grafen Schwerin durch die Geheimen Regierungsräthe Noah und Wenzel. Beide Revisionen nun haben kein irgendwie bemerkenswerthes Resultat gehabt, und müßte demgemäß präjudicirt werden, daß die günstigen materiellen Erfolge der verschiedenen Unternehmen die etwas complicirte Anlage nicht bloß entschuldigt, sondern sogar gerechtfertigt hätten, daß mithin die Finanzlage der Stiftung der überwachenden Behörde keinen Anlaß zu irgend welcher Bemängelung gegeben habe.

Ein solches etwaiges Resultat der stattgehabten Revisionen kann aber nur durch die außerordentlichsten Anstrengungen unter den ungewöhnlichsten Verhältnissen erzielt worden sein. Allerdings sucht man seit Jahren an maßgebender Stelle den wahren Stand der Stiftung nicht bloß der vorgesetzten Behörde, sondern sogar den eigenen Beamten zu verheimlichen. So erlaubte sich der Polizeipräsident von Zedlitz, bei Einweihung des von Hindelhey-Denkmal zu Kummelsburg in seiner Rede die thatsächlich unrichtige und völlig aus der Luft gegriffene Behauptung aufzustellen, daß das Stiftscapital bereits die Höhe von 100,000 Thlr. erreicht habe. Wohl hätte es nach Maßgabe der eingezahlten Beiträge einen so hohen Betrag erreicht haben müssen: in Wahrheit aber sind die Finanzverhältnisse der Stiftung so beschaffen, daß bei totalem Mangel jeden ander-

weitigen Activbestandes noch dieselben Hypothekenschulden auf jenen Grundstücken haften, welche mit deren Acquisition übernommen wurden, indem die Einnahmen der Stiftung nicht einmal ausreichen, die bedeutenden Hypothekenzinsen und Betriebskosten zu decken, und indem die ebenso kostspielige wie beispiellos unsinnige Verwaltung die Summen, welche der Schutzmannschaft und den Polizeilieutenants mit monatlich etwa 600 Thlr. von ihrem Gehalt abgezogen werden, bis auf den letzten Pfennig abforbirt.

Die Stiftung verdankt ihr Entstehen einem Project des damaligen Polizeihauptmanns Paske, des Mannes, auf dessen Schultern die ganze Verantwortlichkeit für das total verfehlte Unternehmen lastet. Nicht aus Muthwillen oder aus Scandalsucht als vielmehr zum Verständniß meiner nachherigen Ausführungen bin ich genöthigt, die Verhältnisse, unter denen dieser Mann zum Chef der Berliner Executivpolizei sich emporgeschwungen, in kurzen Zügen hier voraufzuschicken.

Friedrich Wilhelm Leberecht Paske, bis zum Jahre 1846 Seconde-Lieutenant und Adjutant beim 18. Infanterie-Regiment in Posen, ward durch Beschluß des Officierkorps in die Alternative versetzt, entweder unfreiwillig aus dem Officierkorps auszuscheiden oder eine ehrengerichtliche Untersuchung zu erwarten. Von den Beschuldigungen, die nach Ausweis der betreffenden Auditoriatsacten gegen ihn vorlagen, will ich als charakteristisch für den Gegenstand der vorliegenden Darstellung nur die hervorheben, daß er eine aus der Regimentskasse ihm bewilligte nicht unbeträchtliche Unterstützung zu dem angegebenen Zweck, einer durch ärztliches Attest für nothwendig erklärten Badereise, nicht verwandt hatte. Paske zog es vor, aus dem Officierkorps zu scheidern; nichts desto weniger mußte die ehrengerichtliche Untersuchung dennoch eingeleitet werden; die Folge davon war, daß er aus dem Officierstande demittirt wurde. Sein Sturz wurde sogar Ursache, daß sein Bataillons-Commandeur Major von Blankenburg, ein sehr rasch vom Hauptmann im Generalstabe zum Major avancirter Officier, der damals das Füsilier-Bataillon des 18. Infanterie-Regiments commandirte, zur Disposition gestellt wurde, weil er nicht ordentlich aufgepaßt und eine ihm insumirte Handlung des Paske aus Gutmüthigkeit zu wahren gesucht hatte.

Von allen Mitteln entblößt und in den traurigsten Verhältnissen kam Paske zu Anfang des Jahres 1847 nach Berlin und bot der geheimen Polizei seine Dienste an. Im Mai 1847 wurde ihm, dem Nicht-Berliner, auf unmittelbaren Befehl des Polizeipräsidenten von Puttkammer aus dem „Unterstützungsfond für verarmte Berliner Landeskinder“ eine einmalige Unterstützung von 10 Thlr. bewilligt.

Am 1. Juli 1847 wurde Hr. von Minutoli Polizeipräsident von Berlin. Unter ihm avancirte Paske zum ordentlichen Polizeispion und bezog als solcher monatlich 20 Thlr. Diäten aus dem sogenannten „Dispositionsfond des Königl. Ministerii des Innern.“ In irgend einer Angelegenheit denuncierte gegen ihn ein damaliger Colleague — jetzt höherer Polizeibeamter — bei dem Ministerium, und im Januar 1848 verfügte der damalige Ministerialdirector Mathis seine Nichtbeschäftigung und eventuelle Entfernung aus Berlin. Ehe Hr. von Minutoli Veranlassung nahm, der an ihn ergangenen Ministerialverfügung Folge zu geben, kam der 18. März 1848.

Anfang April 1848 rief Paske den sogenannten „National-Scharfschützen-Verein“, ein fliegendes Corps der Berliner Bürgerwehr in's Leben. Er wurde dessen Vorsteher, machte in Patriotismus und wurde von Hrn. von Minutoli mit dem Range eines Hauptmanns der Bürgerwehr bekleidet.

Als im August 1848 der Minister des Innern Kühnswetter die Schutzmannschaft errichtete, wurde Paske durch den Polizeipräsidenten von Bardeleben als Hauptmann und Adjutant angestellt. Nur dem unhaltbaren Plane, der dem Institut einen „bürgerlichen“ Charakter verleihen wollte, hatte er es zu danken, daß er ohne jegliche Anstellungsberechtigung und ohne irgend welche Qualification jene Charge erhielt.

Bei der i. J. 1849 erfolgten Reorganisation der Schutzmannschaft war er einer der wenigen „bürgerlichen“ Beamten, welche durch Hrn. von Hinkeldey übernommen und in ihren Stellungen erhalten wurden. Dessen Gunst freilich hatte er durch eine eigenthümliche Handlungsweise sich zuzuwenden gewußt. Bei den Wahlen zur — aufgelösten — Zweiten Kammer des Jahres 1849, die ohnehin unter dem Druck des Belagerungszustandes stattfanden, hatte er mit ganz unnötigem eclat und mit überflüssigem Aufgebot bedeutender Mannschaften liberale Wahlversammlungen auseinandergejagt, wobei er der Dienste des berühmten Wachtmeisters Kaiser sich zu bedienen pflegte. Hierdurch hatte er unter den

Augen des Hrn. von Hinkeldey gerade die genügende Dosis von „Patriotismus“ an den Tag gelegt, um zum Polizeihauptmann und bald darauf zum Polizeioberst und Commandeur der Schutzmannschaft befördert zu werden.

Als im Winter 18⁹⁰ die Preussische Armee mobil gemacht wurde, war es dem Polizeioberst darum zu thun, auch als Officier der Armee rehabilitirt zu werden. Durch Fürsprache seines Gönners, des Hrn. von Hinkeldey und anderer einflussreicher Personen wußte er sein Ziel zu erreichen. Vom Officiercorps des 20. Landwehr-Regiments wurde er zum Hauptmann gewählt, ohne daß seine militairischen Antecedentien zur Sprache kamen.

In der Folge verschaffte ihm Hr. von Hinkeldey bei vorkommenden Gelegenheiten, z. B. aus Anlaß der „Märzverschöörung“ eben so wie dem Polizeidirector Stieber die Vergünstigung der Immediatvorträge bei des Königs Majestät.

Unter dem Polizeipräsidenten Freiherrn von Zedlitz gelangte er auf den Gipfel seiner Macht. Es ist erklärlich, daß Hr. von Zedlitz bei seiner vielseitigen Thätigkeit, worunter die Immediatvorträge bei dem Staatsoberhaupt und die Begrüßung angekommener Fremden von Distinction, nicht die Zeit gewinnen kann, auch noch um seine Executiv-Beamten und deren Ressort sich zu bekümmern. Bis auf den heutigen Tag mit dem Polizeidienst der Executive nicht vertraut, ist ihm Pakke die erwünschte Mittelsperson, welche ihm die Last jeder thätigen Einwirkung abnimmt. Dadurch aber ist dieser in seinem Ressort, wie sich von selbst versteht, dem bedeutendsten Zweig der Berliner Polizeiverwaltung, selbstverständlich Alter Ego des Präsidenten geworden.

Das ist der Mann, in dessen Händen das Wohl und Wehe der Stiftung liegt, aus welcher die Schutzmänner Berlin's bei ihrer Pensionirung Pensionszuschüsse erhalten sollen. Allerdings stehen ihm, dem Verwaltungschef, drei Polizeilieutenants als Curatoren der Stiftung zur Seite: Wer aber die Disciplinerverhältnisse der Schutzmannschaft kennt, die jede freie und selbstständige Bewegung der einzelnen Beamten zu Gunsten des Hinkeldey-Pakke'schen Centralisationsystems unterdrückt haben, der weiß, daß jenes Curatorium nur dem Namen nach fungirt und in Wahrheit kaum eine berathende,

geschweige denn beschließende und entscheidende Stimme beanspruchen darf und kann.

Daß unter so bewandten Umständen der Stiftung von vornherein ein erfreuliches Gedeihen nicht prognosticirt werden konnte, liegt auf der Hand: dennoch aber gehören ganz eigenthümliche Umstände dazu, um jene die Finanzlage der Stiftung betreffende, oben von mir aufgestellte Behauptung zu bewahrheiten. Dem Beweise meiner Behauptung muß ich eine geschichtliche Uebersicht über den allmältigen Fortgang des Unternehmens zu Grunde legen.

Das Etablissement zu Kummelsburg wurde zu dem Zweck angekauft, eine Art Verbrehercolonie, eine Filial-Strafanstalt der Zuchthäuser zu Spandau und Brandenburg, des Zellengefängnisses, der Stadt- und Hausvoigtei zu Berlin dort einzurichten. Mit den genannten Anstalten wurden Verträge abgeschlossen, Inhalts deren für die Verpflegung der Gefangenen eine angemessene Entschädigung an die Stiftskasse gezahlt wurde. Unter dem Vorgeben, die Gefangenen im Freien durch Feldarbeit beschäftigen zu wollen, pachtete Patke über 200 Magdeburger Morgen Acker- und Wiesenland der Lichtenberger Feldmark zu einem sehr hohen Pachtpreise. Für Sandland und vermooste saure Wiesen zahlte er durchschnittlich 7—10 Thlr. jährlicher Pacht und noch außerdem für den angeblich darin vorhandenen Dung pro Morgen 5—10 Thlr. Dann ließ er mit bedeutenden Kosten eine künstliche Berieselung der Wiesen einrichten und den Acker durch Nojolen unfruchtbar: zwei Ausgaben, die von allen Sachverständigen für überflüssig und unsinnig erklärt wurden. Freilich waren sie ohne deren Zuziehung und, was nicht zu vergessen sein dürfte, ja nur auf Kosten der Stiftskasse von einem Manne befohlen worden, der niemals Oekonomie getrieben hatte, der von dem Betriebe einer Landwirthschaft nach rationalen Grundsätzen auch nicht die entfernteste Idee haben konnte. Es wurde ferner ein lebendes und todtcs Inventarium des Etablissements und zwar wiederum mit einem so bedeutenden Kostenaufwande angeschafft, daß den Eingeweihten schon damals berechtigte Zweifel über das Practische des ganzen Unternehmens aufstiegen.

Die Einrichtung des Etablissements, welches dem Flächeninhalt nach übrigens nur als großes Bauerngut gelten kann, war vollendet, die Ver-

brechercolonie in besser Ordnung hergestellt, da fiel es — bald nach dem Dienstantritt des Hrn. von Zedlitz — dem Patke bei, jenen Strafmutteranstalten für die Verpflegung der Gefangenen eine bedeutende Mehrforderung aufzulegen, eine Forderung, die fast das Doppelte der bewilligten Verpflegungsgelder ausmachte und deshalb nicht gewährt werden konnte. Nichts war natürlicher, als daß die Directionen jener Anstalten die eventuell ihnen in Aussicht gestellte Kündigung annahmen und ihre Gefangenen zurückzogen. Hiermit hatte die Verbrechercolonie zu Nimmelsburg ihr definitives Ende erreicht.

Nach Entfernung der Strafgefangenen waren die gesammten Einnahmen des Etablissements auf den Ertrag der Landwirthschaft, einen durchaus illusorischen Ertrag reducirt. Die Feldarbeiten mußten jetzt durch theuer bezahlte Tagelöhner besorgt werden, und wenn man den übertriebenen Pachtzins für die gemietheten Ländereien dazu schlägt, so liegt auf der Hand, daß der Stiftung eine perennirende Geldausgabe aufgebürdet wurde, die zum muthmaßlichen Gewinn in gar keinem Verhältniß stand. Nun werden aber außerdem noch neun Arbeitspferde nebst den dazu gehörigen Knechten und ein Viehstand von etwa fünfzig Kühen nebst einer entsprechenden Anzahl von Viehmägden gehalten, beköstigt und gelohnt; Consumenten, die den Ertrag der mit Korn und Pferdefutter bebauten Ländereien aufessen, während das mit großen Unkosten gewonnene Heu kaum ausreicht, den Viehstand zu ernähren, und während die Einnahme für die von den Kühen gewonnene Milch den Betrag der darauf verwandten Wirthschaftsausgaben und der auf dem Milchverkauf lastenden Steuern nicht zu decken vermag.

Der einzig reelle Ertrag der ganzen Wirthschaft wird aus der dortigen Sommerwohnung des Hrn. Patke, aus einigen verpachteten Loh- oder Gerbergruben und aus einer Brodbäckerei gewonnen. Letztere spielt in der Geschichte des Instituts eine zu bedeutende Rolle, als daß sie nicht besonderer Beachtung gewürdigt werden müßte.

Die Nimmelsburger Brodbäckerei hatte den ursprünglichen Zweck, den dortigen Strafgefangenen und der Berliner Schutzmannschaft ihren Brodbedarf zu liefern. Da Patke die löbliche Absicht hatte, in ihr eine Mustereinrichtung zu schaffen, verstand es sich von selbst, daß er zuvörderst auf Kosten der Stiftskasse eine größere Reise durch Frankreich und Belgien antrat und auf Kosten eben derselben Kasse den Polizeihauptmann Lorré zur Begleitung commandirte, um als Nicht-Sach-

verständiger zu Paris, Brüssel und an anderen Orten ähnliche Institute in Augenschein zu nehmen und von deren Vortrefflichkeit sich zu überzeugen. Die Folge der Ocularinspection war die Errichtung der Bäckerei verbunden mit einer Dampfmahlmühle. Beide Institute wurden auf das Zweckmäßigste hergestelt: denn nur deren Zweckmäßigkeit war im Stande, die enormen Herstellungskosten zu rechtfertigen. Der Betrieb der Dampfmahlmühle dauerte nur kurze Zeit, denn schon nach einem halben Jahre hatte man die praktische Erfahrung gemacht, daß das durch Dampf gewonnene Mehl bedeutend theurer zu stehen kam als selbst der Detail-Verkaufspreis des von den Wind- und Wassermühlen ohne große Unkosten fabricirten Mehls. Seit Jahren steht die Dampfmahlmühle still als sprechendes Denkmal ihres Schöpfers. Und die Bäckerei? Patzke beschränkte sich nicht darauf, für die Gefangenen und für die Schutzmänner Brod zu backen, sondern errichtete in der Stadt öffentliche Verkaufsstellen, in welchen sein Brod feil geboten wurde. Auf vielseitige Klagen und Beschwerden des Bäckergewerks gewann das königliche Ministerium des Innern endlich so viel Einsicht, um zu erklären, daß der Betrieb einer Bäckerei auf den Namen der Schutzmannschaft unpassend sei. In Folge dessen mußte die Bäckerei eingehen. Nachdem die eingerichteten Lokalitäten einige Zeit unbenutzt gestanden, wurden sie an zwei Unternehmer verpachtet, welche den Betrieb im früheren Genre wieder hergestellt haben. Wenn man nun solchen Geschäftsbetrieb und dessen bedeutende Herstellungskosten in Erwägung zieht, so sollte man füglich glauben, daß für die Stiftskasse ein bedeutender Gewinn abfallen müßte. Die beiden Unternehmer zahlen aber nur 2400 Thlr. jährlicher Pacht.

Und dergleichen verunglückte Speculationen stehen keineswegs vereinzelt da. Patzke scheint eine förmliche Manie darin zu besitzen, seine Ideen, die sich bei seiner vollkommenen Unkenntniß aller landwirthschaftlichen Verhältnisse in der Praxis noch nie bewährt haben, auszuführen. In ganz unnützen Gegenständen, Inventariensücken, Bauten u. s. w. sind Tausende von Thalern verausgabt worden. Es dürfte zu weitläufig sein, alle hierauf bezüglichen Fälle anzuführen und wird die Ausführung einiger sprechenden Thatsachen genügen.

Patzke empfand plötzlich das Bedürfniß, auf Kosten der Stiftskasse für die Gefangenen in Nimmelsburg eine Kirche zu bauen. Das Bedürfniß hatte sich zum Herbst eingestellt; anstatt indeß mit der Aus-

führung bis zum Frühjahr zu warten, wurden die Bauten im Spätherbst begonnen und den Winter hindurch fortgeführt. Es wurden besonders construirte eiserne Ofen gebaut, längs dem Gewölbe der Kirche aufgestellt und geheizt, um den Kalk schnell zu trocknen. Der Kalk trocknete allerdings, aber nur um im Frühjahr massenweise sich loszulösen, so daß in Folge der unsinnigen Bauführung die Kirche, noch ehe sie vollendet, mit bedeutenden Kosten renovirt werden mußte.

Auch mit den übrigen Bauten wurde auf Kosten der Stiftskasse maßloser Luxus getrieben. Mauern wurden gebaut und niedgerissen, unüberlegt begonnene Bauten suspendirt und rückgängig gemacht, je nachdem die augenblickliche Laune des Hrn. Patzke der Stabilität oder der Veränderung hold war, je nachdem dies oder jenes Project ihm plötzlich besser zusagte als seine bereits in Ausführung begriffenen Ideen.

Am Naivsten wurde mit den Geldern der Stiftskasse bei Gelegenheit des von Hinkeldey=Denkmals umgesprungen.

Eines schönen Tages machte Patzke durch Tagesbefehl der Schutzmannschaft bekannt, daß auf seinen Vortrag der Polizeipräsident Freiherr von Zedlitz genehmigt habe, dem verstorbenen Generalpolizeidirector von Hinkeldey in Ansehung seiner großen Verdienste um den Pensionsfond der Schutzmannschaft aus der Stiftskasse ein Denkmal zu errichten. Das Denkmal der „dankbaren“ Schutzmänner, ein Brustbild von Erz auf marmornem Postament, kostete mehrere Tausend Thaler. Wohl nur um den übertriebenen Aufwand zu entschuldigen, machte Hr. von Zedlitz bei der Enthüllungsfeyerlichkeit die oben erwähnte irthümliche Angabe über die angeblich 100,000 Thaler betragende Stiftskasse.

Wenn Jemand im Laufe der vergangenen Jahre mit einer angeblichen Erfindung hervortrat, so genügte es, sich an Hrn. Patzke zu wenden, um auf Kosten der Stiftskasse sofort practische Versuche mit der Erfindung anzustellen. So hatte einst Jemand das Project, mit Hülfe von Maschinen Ziegelsteine zu fabriciren. Das Project erschien der Einsicht des Hrn. Patzke ausführbar, es wurden besondere, für jeden anderen Zweck unbrauchbare Maschinen gebaut, die erst in diesem Frühjahr, nachdem das Project als viel zu kostspielig sich erwiesen, nebst dem ganzen für die Strafgefangenen angeschafften Inventar und sonstigen Wirthschaftsutensilien, darunter etwa 200 kleine Spinden, öffentlich an

den Meistbietenden verkauft worden sind. Der Stiftskasse wurde durch den Versuch ein namhafter Verlust zugesügt.

Als vor einigen Jahren der Minister des Innern von Westphalen Kummelsburg inspicirte und die dortigen Schweineställe besichtigte, that er die charakteristische Aeußerung, daß in so elegant eingerichteten Lokalen eine Gräfin logiren könne. Damals waren zur Föderung der Schweinemast eiserne Defen in die Ställe gesetzt und längere Zeit hindurch geheizt worden, bis man endlich die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß künstliche Wärme Schweine durchaus nicht fetter mache. Das Experiment kostete der Stiftskasse einige Hundert Thaler.

Nachdem Patke auf die Idee gekommen war, die in Kummelsburg gewonnene Milch an bestimmte Abnehmer in Berlin zu verkaufen, ließ er bei seinem vortrefflichen auf Kosten der Stiftskasse gereisten Geschmac zur Versendung der Milch 400 Stück Milchkrüge von Porcellan à 1 Thlr. anfertigen. Sehr bald aber sah man ein, daß porcellanene Krüge schon der Zerbrechlichkeit wegen unpractisch waren; sie wurden, und mit ihnen 400 Thlr. der Stiftskasse gehörige Gelder mit der größten Ruhe weg- geworfen und zu gleichem Betrage Milchkrüge von Blech angekauft.

Zum Vertrieb der Kummelsburger Brote wurden in Breslau mehrere Wagen gebaut, die sich als völlig unpractisch herausstellten und demgemäß bald außer Cours gesetzt wurden. Allerdings war, damit die Brote nicht gedrückt werden möchten, durch sinnreiche Construction Sorge getragen, daß in je ein besonderes Fach ein Brot zu liegen kam. Der Behälter jedoch, in welchem der Kutscher und der beim Brodverkauf ihn begleitende Schutzmann — Königliche Beamte — saß, war so versteckt und ungeschickt angebracht, daß beide Personen weder nach rechts noch nach links die Straße übersehen konnten. Nachdem in der Großen Frankfurterstraße ohne Verschulden des Wagenlenkers ein Kind übergefahren war, wurden die Wagen, von denen jeder der Stiftskasse ein Paar Hundert Thaler gekostet hatte, über Seite geschafft.

Zum Aufenthalt für die Officiere der Schutzmannschaft während der Schutzmannsexercitien hatte Patke vor einigen Jahren auf dem Grundstück Große Hamburgerstraße 13. 14. ein hölzernes, elegant bemaltes und decorirtes Zelt errichten lassen. Es hatte der Stiftskasse 8—900 Thlr. gekostet: nachdem es jetzt als überflüssig und unpractisch abgerissen worden ist, soll der Verkauf der Materialien einen Erlös von etwa 40 Thlr. erzielt haben.

Schließlich will ich noch eine Thatsache anführen, die freilich hart an's Komische streift. Die Viehmägde zu Nummelsburg hat Patzke auf Kosten der Stiftskasse uniformiren lassen und erhält sie uniformirt. Auf seinen ausdrücklichen Wunsch müssen sie des Morgens beim Melken der Kühe Chorgesänge anstimmen, und hierbei im Kuhstall zu Nummelsburg auf- und abpromenirend, dem Melken der Kühe und dem Gesange der Mädchen lauschend, fühlt der nach Berlin gehörige Chef der Berliner Executivpolizei sich am Behaglichsten.

Dem Freiherrn von Zedlitz aber, der selbst Dekonom ist und füglich so viel landwirthschaftliche Kenntnisse besitzen sollte, um das unerhörte Unsinnsige einer solchen Wirthschaftsführung beurtheilen zu können, versteht Patzke durch Bücher den Nachweis zu führen, daß das Inventarium der Bauernwirthschaft zu Nummelsburg, welches außer den Kühen und Pferden einen Werth von höchstens 500 Thlr. an längst abgebrauchten todtten Inventariestücken besitzt, einen Werth von etwa 30,000 Thlr. repräsentire: und Hr. von Zedlitz glaubt dies, oder besser: will es glauben. Und jene unglaubliche und doch wahre Verschleuderung ihres Eigenthums müssen sich bis auf den heutigen Tag die armen Schutzmänner gefallen lassen, die bei gesundem Verstande sehr leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß bei solcher Wirthschaft, verbunden mit der oben aufgeführten Schuldenlast, das von ihrem Staatsgehalt unfreiwillig ihnen entzogene Geld auf der einen Seite von ihrem Chef leichtsinnig verausgabte, auf der anderen ihren Noth leidenden Familien entzogen wird.

Zur Stiftung gehören auch noch die drei Grundstücke in Berlin mit den enormen Hypothekenschulden, die auf ihnen lasten. Wenn sie nach ihrem reellen Werth von Sachverständigen taxirt würden, so würde sich unzweifelhaft ergeben, daß die Schuldenlast den reellen Werth der Grundstücke übersteigt.

Schon oben habe ich behauptet, daß die Herren Patzke und Holbein bei deren Ankauf unerklärlich hohe Preise gezahlt hätten. Als Belag meiner Behauptung will ich folgende Thatsache hier anführen.

Eigenthümer des Hauses Kaiserstraße 39. u. 40. war der hiesige Rentier G. Kurze Zeit, bevor Patzke und Holbein das Grundstück käuflich erwarben, stand G. in Unterhandlung mit dem Polizeilieutenant E. und dem Maurermeister K., die zum Ankauf des Grundstücks sich vereinigt hatten. G. forderte 30,000 Thlr.; die beiden Kaufexpectanten

wollten nur 28,000 Thlr. geben; die Kaufverhandlungen um diesen Preis waren noch in der Schwebe, da intervenirten Patke und Holbein und bewilligten Hrn. G. einen Kaufpreis von etlichen 40,000 Thlrn. Wenngleich es notorisch ist, daß zu jener Zeit die Grundstücke und Miethen in Berlin eine bedeutende Preissteigerung erfuhren, dürfte dennoch die plötzliche so bedeutende Differenz die Meinung rechtfertigen, daß es sehr wohl möglich gewesen wäre, jenes Grundstück zu einem billigeren Preise zu acquiriren.

Während nun die Einnahmen und Ausgaben des Kummelsburger Etablissements alljährlich ein nicht unbeträchtliches Deficit ergeben, reichen die aus den drei städtischen Grundstücken gewonnenen Miethen gerade hin, die zu zahlenden Hypothekenzinsen zu decken. Hierbei muß in Anschlag gebracht werden, daß in allen drei Grundstücken Polizeibureauy etablirt sind; in dem Hause Kaiserstr. 39 u. 40 das des 33., in dem Hause Große Hamburgerstr. 13 u. 14 die des 26. und 28., in dem Hause Neue Friedrichsstr. 18 u. 19 die des 2., 3. und 4. Kewiers. Die Bureauy nebst den dazu gehörigen Wohnungen der einzelnen Polizeilientenants haben einen Werth von durchschnittlich etwa 300 Thlrn.; da der gute Magistrat aber den Polizeilientenants eine Miethsentschädigung bis auf Höhe von jährlich 500 Thlr. zahlt, so sind die einzelnen Wohnungen zu diesem Preise angesetzt und liefern der Stiftskasse somit einen den reellen Werth übersteigenden Ertrag. Ja noch mehr: in dem Hause Kaiserstr. 39 u. 40 befindet sich eine Feuerwache. Die ihr eingeräumten Lokalitäten sind ein Stall, zwei kleine Remisen, eine aus drei Pöden bestehende Kellerwohnung und eine Dachwohnung über dem Polizeibureau, welche letzteren Räumlichkeiten als Wachtlokal und als Wohnungen für die Oberfeuer- und für die Spritzenmänner dienen. Der Werth der Lokalitäten entspricht einem jährlichen Miethszinse von etwa 200 Thlr.: der gute Magistrat indeß — Dank seinem umsichtigen Branddirector Scabell — zahlt dafür nach zwei verschieden mir zugegangenen Versionen entweder 500 oder 750 Thlr. jährlicher Mieth.

Das sind die Projecte der sogenannten „väterlichen“ Fürsorge des Hrn. Patke, — Hr. Patke liebt es, mit dieser Bezeichnung seiner Wirksamkeit beehrt zu werden, — in welchen er den Pensionsfond der Schutzmannschaft anzulegen und rentabel zu machen gewußt hat. Schon aus dem bisher Mitgetheilten läßt sich durch einfachen Calcül entnehmen,

daß, um das natürliche Deficit zu decken, die 600 Thlr. unfreiwilliger monatlicher Beiträge der armen Schutzmannschaft um ein gutes Stück verwirthschafet werden mögen: ich bin aber noch schuldig, den verheißenen Beweis zu führen, daß jene 600 Thlr. durch die kostspielige Verwaltung bis auf den letzten Pfennig absorbiert werden.

Ein Jeder, der von der Landwirthschaft auch keinen Begriff hat, wird leicht ermessen können, daß die einfache Bewirthschafung eines großen Bauerngutes nicht mehr kosten dürfte als alle Wirthschafungen bei Berlin von gleichem Umfange, wenn irgend welcher positive Nutzen daraus gewonnen und nicht vielmehr die maßloseste Verschleuderung fremden Eigenthums zum Princip erhoben werden sollte. Auch für die Einziehung der Miethen in den städtischen Grundstücken bedarf es keiner extraordinaireren Verwaltungskosten, da es vollkommen genügen würde, wenn die darin wohnenden Polizeilieutenants Auftrag erhielten, von den wenigen übrigen Miethern die Quartalsmiethen einzucassiren und darüber zu quittiren.

Ehe ich nun in meinen Enthüllungen fortfahre, muß ich eines wüthigen Paragraphen unseres Strafgesetzbuchs Erwähnung thun, der in dünnen Worten ausspricht: Curatoren und Verwalter von Stiftungen, wenn sie vorsätzlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Sachen handeln, werden wegen Untreue mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Wird die Untreue in der Absicht verübt, sich oder Andern Gewinn zu verschaffen, so soll neben der Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern erkannt werden. (§. 246 des Strafgesetzbuchs.)

Als Curatoren des Pensionsfond der Schutzmannschaft und als Verwalter der aus diesem Fond zu errichtenden Stiftung fungiren die von Hrn. von Zöllitz als solche eingesetzten resp. anerkannten und gehaltenen Hrn. Polizeioberst Paske, Polizeilieutenants Börner, Hoppe II. und Kunzen. Wenngleich angenommen werden sollte, daß bei dem bedeutenden Umfange der Stiftung die erste Aufgabe des Curatoriums darin bestanden haben müßte, über die Bedeutung und den Zweck des Unternehmens ein Reglement zu entwerfen, so sind dennoch irgend welche Statuten, nach denen in vorkommenden Fällen Pensionszuschüsse regle-

mentemäßig ausgezahlt werden müßten, bis auf den heutigen Tag den Interessenten nicht bekannt.

Wohl aber haben die Herren Börner, Hoppe II. und Kunzen für die Mitverwaltung der Stiftung sich selbst einem Jeden ein Honorar von jährlich 240 Thlrn. bewilligt, welches sie — neben diversen anderen Gratificationen — aus den laufenden Einnahmen entnehmen. Ebenso bezieht der Rechnungsrath Migolski für seine überflüssige calculatorische Thätigkeit bei der Stiftung neben seinem Gehalt als Rechnungsrath beim Königlichen Polizeipräsidio jährlich 500 Thlr., während nach Ausweis der Beläge schon der Polizeilieutenant Börner ausschließlich für die Führung des Hauptbuches, welche jede andere calculatorische Berechnung unnöthig macht, seine 240 Thlr. bezieht. Bis vor etwa zwei Jahren gehörte zum Verwaltungspersonal auch noch der Amtmann Fritsche, ein Freund des Patke, den dieser mit 800 Thlr. Gehalt und freier Station als überflüssigen Inspector der Kummelsburger Wirthschaft angestellt hatte.

Den größten Nutzen aber weiß aus der Stiftung der Polizeioberst Patke zu ziehen. Zur Zeit, wo in Kummelsburg Strafgefangene existirten, hatte er als Director der Strafanstalt, deren tägliche Inspection zu seinen Dienstobliegenheiten gehörte, neben seinem hohen Dienst-einkommen aus der Stiftskasse sich selbst 3 Thlr. täglicher Diäten bewilligt, und zwar unter der Rubrik: „für Reisen von Berlin nach Kummelsburg;“ welche Diäten bei zweimaliger Hin- und Rückfahrt jeden Tag um das Doppelte sich erhöhten. Die „Reisen“ wurden mit denselben Pferden gemacht, für welche Patke neben seinem Gehalt aus den Fonds des Königlichen Polizeipräsidii 300 Thlr. jährlicher Futter-gelder erhielt; auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß er meistens nach Kummelsburg nur zum Vergnügen sich begab: mit einem Aufwande von über 800 Thlr. Geldern der Stiftskasse hat er dort eine eben so comfortable wie luxuriöse Sommerwohnung sich eingerichtet, die er all-jährlich vom Mai bis Ende October bezieht und erst seit dem ver-gangenen Jahre der Stiftskasse mit einer Miethe von jährlich — 50 Thlr. (!) bezahlt. Während der Sommermonate hat er in Kummels-burg seinen Wohnsitz aufgeschlagen und pflegt nur auf einzelne Stun-den nach Berlin sich zu begeben, wo die stete Anwesenheit des Chefs der executiven Polizei gewiß nothwendiger sein dürfte, namentlich da der Präsident von Zedlitz, wie schon erwähnt, um seine executiven Be-

amten gar nicht sich bekümmert und dem Patzke das alleinige Regiment der ganzen Executivpolizei übertragen hat. Da indeß diese in die Augen springenden Dienstvernachlässigungen schon seit Jahren unter den Augen der Minister von Westphalen, Flottwell und Graf Schwerin ungerügt stattfinden, da ferner Patzke auf Kosten des Staats eine hinreichende Anzahl reitender Ordonnanzen sich hält, die seine stete Verbindung mit den Geschäften der Executive zur Noth vermitteln, so habe ich keine Ursache, über sein Thun und Lassen weitere Betrachtungen anzustellen.

Aus jener Zeit der 3 Thlr. täglicher Diäten für „Reisen“ vom Dienstgebäude zur Sommerwohnung und umgekehrt, stammen zwei Gerüchte, die mir aus unterrichteter Quelle als wahr und zuverlässig zwar bezeichnet worden sind, die ich aber nur zum Zweck des Dementis hier wiedergebe. Außer den Diäten und den vom Staat gezahlten Futtergeldern sollen damals Futtergelder auch noch bei der Stiftskasse, und ebendasselbst während einer mehrwöchentlichen Reise nach Mecklenburg die täglichen Diäten liquidirt und von der Kasse — gezahlt worden sein. Das kann und darf nicht richtig sein; wenn auch die Gelber liquidirt sein mögen, so lag dem offenbar ein Versehen zu Grunde, daß sie aber gezahlt worden seien, ist unglaublich: ich für meine Person befreite Beides.

Durch das Aufhören der Strafcolonie wurde dem Patzke ein empfindlicher Schaden zugefügt, den er sofort zu ersetzen verstand. Er bewilligte sich, dem Verwaltungschef des Nummelsburger Etablissements, ein jährliches Fixum von 1000 Thlrn., welches er nach Belieben in einzelnen Raten aus der Stiftskasse brevi manu entnimmt, einen etwaigen Mehrbetrag als Extra-Gratification sich berechnend.

Demgemäß bestehen jetzt die ordentlichen Verwaltungsausgaben für die Nummelsburger Bauernwirthschaft, welche selbstverständlich mit Genehmigung des Polizeipräsidenten von Jedliß gemacht werden, in folgenden Posten:

Für einen Director	1000 Thlr.
„ „ Oberrechnungscontroleur	500 „
„ drei Curatoren à 240 Thlr.	720 „
	<hr/>
	Summa 2220 Thlr.

Mit diesen regelmäßig verausgabten Summen begnügt sich indeß das Curatorium nicht. Mit Genehmigung des Hrn. von Jedliß wer-

den alljährlich zu Weihnachten wider Jug und Recht aus der Stiftskasse mehrere hundert Thaler Gratificationen an Personen gezahlt, die sich der Gunst des Pape zu erfreuen, auf die Gelder der Stiftskasse aber gar keinen Anspruch haben.

Ich bin nur im Stande, die zu Weihnachten 1858 und 1859 verschenkten Summen zu specificiren.

Zu Weihnachten 1858 sind, ausweislich der Bücher, folgende Gratificationen vertheilt worden:

Dem Polizeioberst Pape	200	Thlr.
„ Polizeilieutenant Höhne	30	„
„ „ „ Müseler	25	„
„ „ „ Dennstädt	20	„
„ „ „ Schmidt	25	„
„ „ „ Brück	20	„
„ Abtheilungswachtmeister Britschow	10	„
„ „ „ Schütz	10	„
„ Schutzmann Zinke	15	„
„ „ „ Köhler	8	„
„ „ „ Zeidler	5	„
„ „ „ Winsbrud	5	„
	<hr/>	
	Summa	373 Thlr.

Ebenso sind zu Weihnachten 1859 aus der Stiftskasse folgende Gratificationen verschenkt worden:

Dem Polizeilieutenant Höhne	30	Thlr.
„ „ „ Müseler	25	„
„ „ „ Dennstädt	20	„
„ „ „ Schmidt	25	„
„ Polizeisecretair Brück	20	„
„ Abtheilungswachtmeister Britschow	10	„
„ „ „ Schütz	10	„
„ Schutzmann Zinke	15	„
„ „ „ Köhler	8	„
„ „ „ Zeidler	5	„
„ „ „ Winsbrud	5	„
„ Prediger Bornitz in Lichtenberg	50	„
„ Küster Pandow ebendaselbst	10	„
	<hr/>	
	Summa	233 Thlr.

Und derartige unverantwortliche Gratificationen, die unter Hrn. von Hindeldey einen noch höheren Gesamtbetrag erreicht haben sollen, werden seit Jahren aus der banquerutten, durch unfreiwillige Beiträge der armen Schutzmänner errichteten Stifftskasse gezahlt! Wahrscheinlich wird das Curatorium nebst dem obersten Verwaltungschef den Einwand machen, daß alle in dem Verzeichniß aufgeführten Personen um die Verwaltung und Rechnungsführung des Stiffts sich wohl verdient gemacht hätten und deshalb mit Gratificationen bedacht worden seien. Auch diese eventuelle Entschuldigung ist nicht stichhaltig. Die genannten Personen sind bei der Verwaltung des Stiffts, in specie der Rummelsburger Landwirthschaft schon um deswillen überflüssig, weil ja eben der wirkliche Rechnungsführer Lieutenant Börner die Hauptbücher der Stiftung führt; weil die Pientenants Hoppe II. und Kunzen den übrigen Theil des Rechnungsmaterials liefern; weil die Wirthschaft in Rummelsburg genügende Beaufsichtiger und die dortige Brodbäckerei ihre eigenen Diener hat. Alle jene Personen haben daher kein Recht, für etwaige Dienstleistungen eine Entschädigung aus der Stifftskasse zu fordern, da jeder rechtliche Anspruch auf eine solche ihnen fehlt. Wo aber der Anspruch und das Recht fehlen, existirt auch keine Verpflichtung, Gehalte und Entschädigungen zu zahlen. Geschieht dies dennoch, wie in den vorliegenden Fällen, so liegt gegen das Curatorium das Kriterium der strafbaren Untreue vor, verübt in der Absicht, anderen nicht berechtigten Personen einen Gewinn zu verschaffen, und den obersten Verwaltungschef, Freiherrn von Zedlitz, der zu jenen widerrechtlichen Zahlungen seine Zustimmung gegeben, trifft die strafrechtlich verpönte Schuld der Theilnahme und Begünstigung strafbarer Handlungen.

Aus den oben aufgeführten Posten der zu Weihnachten 1858 und 1859 vertheilten Gratificationen geht hervor, daß Patzke, offenbar aus Anlaß der im vergangenen Jahre stattgehabten Beurlaubung des Königl. Polizeipräsidenten es nicht gewagt hat, letzten Weihnachten neben seinen 1000 Thln. eine Extravergütung sich zuzuwenden. Sinegen hat er es sich nicht versagen können, da er während des Sommers einige Mal in Lichtenberg zur Kirche gegangen ist und die Predigten des dortigen Pfarrers ihm gefallen haben, zum Dank für die bereitete Erbauung diesen und seinen Küster mit außerordentlichen Gratificationen zu bedenken; freilich nicht aus seiner Tasche, wohl aber mit Zustimmung der allezeit willfährigen Curatoren und mit Genehmigung des

hierin nichts Arges findenden Präsidenten aus der ungleich wohlfeileren der Stiftskasse!

Ein besonderer Zweig der Stiftskasse ist die Sterbekasse der Schutzmannschaft, dieselbe Kasse, welche gegenwärtig als nicht lebensfähig auf Befehl des königlichen Ministerii des Innern aufgelöst wird, wobei sich herausstellt, daß eine Activmasse von nur zwei tausend und etlichen Thalern vorhanden ist, trotzdem die Sterblichkeit unter der Schutzmannschaft bisher als eine verhältnißmäßig nur geringe betrachtet werden kann. Auf unmittelbare Anordnung des Freiherrn von Zedlitz wurden aus dieser Kasse zu Weihnachten 1858 dem Polizeihauptmann von Manstein, jetzt Oberamtmann zu Sigmaringen, 100 Thlr. als Gratification gezahlt. Das war selbst der durch die strengste Disciplin eingezwängten Schutzmannschaft zu stark. Mehrere ehemalige Schutzmänner, die der Kasse als freiwillige Mitglieder noch angehörten, wurden von der Sachlage in Kenntniß gesetzt, und im Herbst vergangenen Jahres ging eine Beschwerde an das königliche Ministerium des Innern ab. Die Beschwerdeführer sind noch heute nicht beschieden worden, offenbar, weil es dem Minister peinlich ist, eine Verfügung zu erlassen, durch deren Inhalt und Wortlaut der Polizeipräsident Freiherr von Zedlitz nicht bloßgestellt wird. Unter der Hand munkelt man, Hr. von Zedlitz habe dem Minister gegenüber der Ausrede sich bedient, daß dem *ic. Manstein* die 100 Thlr. nicht als Gratification, sondern als Darlehen bewilligt worden seien, und bald darauf sei dem Minister die fernere Mittheilung zugegangen, der *ic. Manstein* habe die 100 Thlr. an die Sterbekasse wieder abgeführt; mit dem so vorgetragenen Sachverhältniß sei aber der Minister getäuscht worden, da bei einer Untersuchung sich herausstellen werde, daß der *ic. Manstein* die 100 Thlr. keineswegs als Vorschuß, sondern als Geschenk erhalten habe, und wenn er den angeblichen Vorschuß zurückgezahlt, so sei das nur sichtlich zu nehmen, in Wahrheit habe er, der seiner Schulden wegen von jeher mit Gratificationen reichlich bedachte Beamte, auf Veranlassung des Hrn. von Zedlitz aus einer andern Kasse des königlichen Polizeipräsidentii eine entsprechende neue Gratification erhalten, um die als Vorschuß bezeichnete Summe zurückzahlen zu können. Dem sei indeß, wie ihm wolle: Eins ist eben so strafbar wie das Andere. Die Sterbekasse der Schutzmannschaft ist freies Eigenthum der Letzteren; nur durch gemeinschaftlichen Beschluß kann über deren Gelder verfügt werden; der Polizeipräsident von Zedlitz

hat nur das Recht der Verwahrung der seiner Aufsicht anvertrauten Kasse. Aus fremden Geldern durfte Hr. von Zedlitz selbst ein Darlehen nur mit Bewilligung sämmtlicher Interessenten machen; der bewilligte Vorschuß war aber, wie sich leicht nachweisen läßt, ein Geschenk, und deshalb liegt auch gegen Hrn. von Zedlitz das Kriterium der durch §. 246 des Strafgesetzbuches verpönten Untreue vor.

Der Manstein'sche Fall steht übrigens nicht vereinzelt da, und ist unter so bewandten Umständen nicht zu verwundern, wenn auf Grund eines Berichts des Dr. Büttner, der für denselben aus der Sterbekasse ein Honorar von 25 Thlr. erhalten hat, das königliche Ministerium des Innern die Sterbekasse für „nicht lebensfähig“ erklärt. Da nun mehrere Interessenten der Meinung sind, daß die „Nicht-Lebensfähigkeit“ einzig und allein Schuld der Verwaltung sei, so haben sie sich vereinigt, um wegen der durch die Auflösung der Kasse ihnen zugesügten Nachtheile gegen das königliche Ministerium des Innern auf richterliches Gehör und richterliche Entscheidung zu provociren.

Trotzdem nun ein augenscheinliches Beispiel der Art und Weise, wie das königliche Ministerium des Innern getäuscht wird, hier vorliegt, muß dennoch die Frage aufgeworfen werden: wie ist es möglich, daß dies Ministerium, dem aus den Eingangs erwähnten Gründen die Ueberwachung der Pensionsstiftung obliegt, über die Verhältnisse des Pensionsfond trotz zwiefacher Specialrevision so lange Jahre hindurch sich hat täuschen lassen?

Die Antwort hierauf ist sehr einfach. Die erste Revision im Jahre 1856, bald nach dem Tode des Hrn. von Hinkeldey, wurde vorgenommen durch den vom Minister von Westphalen damit betrauten Geheimen Ober-Regierungsrath Mätzke, denselben Beamten, der später in den Verdacht gerieth, daß er bei Ankauf des Hauses „Unter den Linden 68“ den Staat um 2000 Thlr. habe benachtheiligen wollen, der seitdem aller amtlichen Functionen enthoben und unfreiwillig zur Disposition gestellt worden ist. Damals lautete sein Bericht an das königliche Ministerium des Innern dahin, daß Alles in bester Ordnung sei. Der Bericht aber erfolgte unter folgenden eigenthümlichen Umständen. Patzke machte ihm die Statuen des Gartens Neue Friedrichsstraße 18. 19., welche bei Ankauf des Grundstücks als todttes Inventarium übernommen, mithin fiscalisches Eigenthum waren, eigenmächtig

zum Geschenk, sie schmückten noch heute den Garten des Hrn. Mätzke auf dessen zu Süßengrund bei Cöpenick gelegenen Gute. Ebendahin, nach dem in der Nähe der Spree gelegenen Süßengrund, wurden auf Befehl des Patke durch die damaligen Strafgefangenen zu Kummelsburg Kahladungen von Dünger transportirt, während das durch den Verkauf des Düngers sonst gewonnene Geld der Stiftskasse entzogen wurde. Und was die im vergangenen Jahre stattgefundene Revision betrifft: nun da stelle ich ja eben die Behauptung auf, daß erhebliche Täuschungen der inspicirenden Herren Revisoren vorgekommen seien; eine Behauptung, die um so glaubwürdiger erscheint, als der Geheime Regierungsrath Wenzel schon seit 15 Jahren Decernent des königlichen Ministerii des Innern in Polizeisachen ist, mithin schon seit vielen Jahren sich hat täuschen lassen. Auch dürfte nicht zu vergessen sein, daß zwei solche Polizeipräsidenten, wie die Herren von Hinkeldey und von Zedlitz dazu gehörten, um nicht aus eigenem Antriebe Einhalt zu gebieten: der Eine, dessen Verdienste leider erst nach seinem Tode gewürdigt werden konnten, der Andere, den für das blinde Vertrauen, welches er in seine Untergebenen gesetzt hat, so wie für eigene Fahrlässigkeit und eigenes Verschulden die volle Last der Verantwortlichkeit treffen muß.

Oben habe ich behauptet, daß vor etwa drei Jahren die Einnahmen des Pensionsfond incl. der 600 Thlr. monatlicher Beiträge nicht ausreichten, die Ausgaben zu bestreiten. Es waren Wechsel im Umlauf, ausgestellt und acceptirt für die Stiftskasse zu Kummelsburg von den Polizeilieutenants Kunzen und Börner. Wegen Mangels jeglichen Activbestandes konnten die Wechsel am Verfalltage nicht eingelöst und mußten protestirt werden. Ein auf die Brodbäckerei erbitterter Bäcker suchte einen der Wechsel käuflich an sich zu bringen, um den gerichtlichen Concurß über das Vermögen der nach den gleichzeitigen Angaben des Hrn. von Zedlitz 100,000 Thlr. betragenden Stiftskasse zu beantragen. Ehe es ihm gelungen war, sein Vorhaben auszuführen, waren die Wechsel eingelöst worden, nachdem der insolventen Stiftskasse durch Hrn. von Zedlitz aus den Fonds des königlichen Polizeipräsidentii ein bedeutender Vorschuß gewährt worden war. Die Stiftskasse befand sich nicht in der Lage, ohne wiederum in Verlegenheit zu gerathen, den Vorschuß zurückzahlen zu können. Mit Hülfe des Hrn. von Zedlitz wußte

Pazke Rath zu schaffen. Durch Hrn. von Zedlitz wurde dem Minister des Innern von Westphalen vorge spiegelt, daß das Königliche Polizeipräsidentium sich in der Lage befinde, der Schutzmannschaft Vorschüsse machen zu müssen, hierzu aber kein Geld besitze, so daß es, um dem Königlichen Polizeipräsidentium jene Nothwendigkeit zu ermöglichen, wünschenswerth sei, der Schutzmannschaft ihr Gehalt fortan praenumerando zu zahlen. Diese Vorspiegelung des Hrn. von Zedlitz war eine einfache Täuschung des Ministers: keinem Schutzmann sind jemals Vorschüsse gegeben worden, noch darf Einer es wagen, hierauf bezügliche Anträge zu stellen. Der Minister des Innern ging auf den Vorschlag des Hrn. von Zedlitz ein. Als das Praenumerando-Gehalt gezahlt worden war, wurde jedem Schutzmann und Wachtmeister der 15 Thlr. übersteigende Betrag des Praenumerando-Gehalts baar ausgezahlt; für die einbehaltenen 15 Thlr. hingegen erhielt jeder Schutzmann folgenden Depositen-Schein:

Depositen-Schein

über

15 Thlr. wörtlich Fünfzehn Thaler, welche der Schutzmann N. N. K. No. 1001. zur Deckung des Seitens der Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Kasse ihm gegebenen Credits für Brod, Holz u. s. w. in die genannte Kasse niedergelegt hat. Dieser Schein kann weder verpfändet noch verkauft werden.

Berlin, den 15. November 1857.

Die Verwaltung der Schutzmanns-Pensions-Zuschuß-Kasse.

gez. Pazke. Migolski. Kunzen. Börner.

Beim Abgange resp. Tode jedes einzelnen Schutzmannes wird dieser Depositen-Schein gegen baare 15 Thlr. eingelöst; das vom Staat gezahlte Gehalt wird mithin zu diesem Betrage den rechtmäßigen Eigentümern unverzinslich vorenthalten und in der Stiftskasse der Herren Pazke und Consorten aufbewahrt.

Zu welchem Zweck? Der Depositen-Schein sagt darüber: zur Deckung des aus der Pensions-Zuschuß-Kasse den einzelnen Schutzmannern bewilligten Credits für Brod, Holz u. s. w. Demgemäß bleibt mir übrig, zu erforschen, welcher Art dieser Credit wohl sein mag.

Die Rummelsburger Brodbäckerei ist, wie oben mitgetheilt, für 2400 Thlr. jährlichen Zinses an zwei Unternehmer verpachtet. Die beiden Unternehmer gewinnen nun den Pachtzins schon allein von der

Schutzmannschaft. Denn alle Schutzmänner, gleichviel, ob sie anderwärts besseres oder billigeres Brod sich beschaffen können, müssen auf Befehl des Patke ihren Brodbedarf von diesen Pächtern entnehmen, und es herrscht unter ihnen der Glaube, daß, wenn sie sich dessen weigern würden, sie von dem Patke Verfolgungen zu erdulden haben, in ein schwarzes Buch eingetragen und vorkommenden Falles mit Unterstützungen und Gratificationen übergangen werden würden. Diejenigen Schutzmänner nämlich, welche ihr Brod anderweitig sich besorgen, werden dem Patke angezeigt, um durch die Reviervorstände und Abtheilungsbüreau zu protocollarischen Erklärungen über den Grund dieses auffälligen Umstandes veranlaßt zu werden. Die protocollarischen Vernehmungen erstrecken sich mitunter sogar so weit, daß in einzelnen Fällen die Schutzmänner aufgefordert worden sind, durch einzureichende Originalquittungen den Nachweis zu führen, daß sie ihr Brod auch bezahlt hätten. Hier muß ferner erwähnt werden, daß vor einigen Jahren der Schutzmann Krause von der Abtheilung C. willkürlich des Dienstes entlassen wurde, bloß weil er jenen eigenmächtigen Bestimmungen des Patke sich nicht unterordnen wollte. Krause, als warnendes Beispiel für andere renitente Schutzmänner blieb ein halbes Jahr außer Dienst und ohne Nahrung: erst nachdem sein Widerstand gebrochen war, erzeigte ihm Patke auf wiederholtes Bitten die Gnade, ihn wieder anzustellen.

Jedem Schutzmann wird nun am Schlusse eines jeden Monats der für empfangenes Brod aufgelaufene Geldbetrag von der Polizeihauptkasse bei Auszahlung seines Gehalts in Abzug gebracht. Von der Polizeihauptkasse aber wird der Gesamtbetrag keineswegs an die Brodbäckerei direct abgeführt, sondern vielmehr, was wiederum nicht in der Ordnung zu sein scheint, sei es auch nur, um den Verdacht einer etwaigen Provision nicht aufkommen zu lassen, dem Patke eingehändigt, der es dann, ohne der Bäckerei Vorschüsse gemacht zu haben, also postnumerando an selbige abliefern.

Eben so ist es mit dem Holz, welches Patke mit dem Polizeihauptmann Groß, ob mit oder ohne Provision, bleibe dahingestellt, einkauft und den Schutzmännern zu keineswegs billigeren, eine Zeit lang sogar zu theueren Preisen, wie jeder andere Holzhändler, abläßt. Jeder Schutzmann muß sich verpflichten, seinen jährlichen Holzbedarf von dem Patke zu entnehmen; dafür werden ihm ebenfalls monat-

liche Gehaltsabzüge gemacht und in die Holzkasse abgeliefert, die als separates Geschäft der Herren Patke und Groß übrigens irrthümlich mit der Stiftskasse vermischt und in einen Topf geworfen zu sein scheint, vielleicht nur um deswillen, weil Patke mit einem je größeren Capital nach desto besseren Ideen wirthschaften kann.

Unter solchen Verhältnissen gebührt der Stiftskasse das Geld und Gehalt der Schutzmänner nicht, die es vom Staat zu freier Disposition erhalten haben und aus keinem rechtlichen Grunde gezwungen werden können, ihr Brod und Holz von und durch Patke zu beziehen, der namentlich wegen seiner Holzgeschäfte mit den Schutzmännern sich berechnen und aus den eingeleiteten und gemachten Gehaltsabzügen sich bezahlt machen kann.

Bei der Anzahl von mehr als 1000 Schutzmännern erreicht deren in der Stiftskasse asservirtes Prämmerando-Gehalt die Höhe von etwa 16,000 Thlr. Unter den von mir aufgedeckten Verhältnissen ist sehr leicht zu begreifen, in welcher Gefahr diese 16,000 Thlr. schweben, welche haar in cassa sich befinden müßten. Daß dies der Fall ist, glaube ich nicht: bei einer Beschlagnahme oder einem gewiß dringend nothwendigen Befehl zur Herauszahlung dürfte aber sehr bald sich herausstellen, wie viel von den Asservaten der Schutzmannschaft in der Stiftskasse haar vorhanden, wie viel für anderweitige, vielleicht wirthschaftliche Zwecke verwandt worden ist.

Was für Unkosten aus der Stiftskasse übrigens dem Staat entstehen, welcher gränzenloser Mißbrauch mit den aus Staatsmitteln besoldeten polizeilichen Kräften getrieben wird, beweist die Thatsache, daß jene zu Weihnachten 1858 und 1859 mit Gratificationen aus der Stiftskasse bedachten Schutzmänner Zinke, Köhler, Zeidler, Winsbruck nach Kummelsburg zur Beaufsichtigung der dortigen Bauernwirthschaft besonders commandirt und dem wirklichen Polizeidienst entzogen waren, ihr Königlich-Gehalt und ihre Montirungsstücke also nur dazu empfangen, um überflüssige, nur nach dem Princip eines Patke für nothwendig erachtete Aufseher auf dem Kummelsburger Bauerngut zu spielen. Noch in diesem Augenblick befinden sich zu gleichem Zweck Schutzmänner in Kummelsburg, von denen ich den Schutzmann Leuchtenberg namhaft machen kann, der die amtliche

Function hat, die Kuhmägde beim Melken der Kühe zu controlliren und den Ertrag der gewonnenen Milch zu notiren!

Es gewinnt jetzt den Anschein, als ob man an maßgebender Stelle darauf sinne, das ungeheure Deficit, welches sich ergeben haben muß, durch Speculationen wenigstens theilweise zu ersetzen.

Auf dem der Schutzmannschaft gehörigen Grundstück Große Hamburgerstraße 13. 14. soll eine Verbindungsstraße nach der Dranienburgerstraße durchgebrochen werden. Der dortige Exercierplatz wird in verschiedene Parcellen zum Zweck von Häuserbauten umgewandelt. Der Werth des Grundstücks wird dadurch allerdings vermindert, der Stiftskasse aber werden 20,000 Thlr. zufließen.

Einstweilen haben auch hier die Herren von Zedlitz und Patke auf eine sehr unangenehme Weise sich festgefahren. Die auf Höhe von 38,000 Thlr. interessirten Hypothekengläubiger des Grundstücks, welche zur Zahlungsfähigkeit der Stiftskasse kein besonderes Vertrauen haben mögen, wollen nämlich durchaus nicht in eine Veränderung des Statusquo willigen, bevor man ihnen ihre Hypotheken nicht baar ausgezahlt habe. Und hierzu hat die 100,000 Thlr. betragende Stiftskasse weder die Mittel, noch den Credit. Auf den erhobenen Einspruch der Hypothekengläubiger hat bis zu deren Abfindung das königliche Stadgericht den projectirten Verkauf der Parcellen inhibirt: am 26. Mai d. J. haben mehrere Bauunternehmer im Wege des Meistgebots die einzelnen Baustellen erstanden, und bis heute warten sie vergeblich auf den Zuschlag, ohne die entstandene Verzögerung sich erklären zu können, da die Herren von Zedlitz und Patke ihre Verlegenheit sehr geheim halten.

Eine zweite Straße soll von der Kaiserstr. 39. 40. nach der Magazinstr. gelegt werden: hier ist leider der Nebelstand vorhanden, daß wegen des angränzenden königlichen Magazins die Westseite der neuen Straße erst dann bebaut werden darf, wenn das Magazin aus der Stadt verlegt sein wird, was in einigen Jahren geschehen soll. Für das letztere Grundstück verlangen die Herren von Zedlitz und Patke 60,000 Thlr., wobei die Concession zur neuen Straße gewährleistet werden soll; bisher aber hat sich erst Ein Käufer gefunden, der nach reiflicher Erwägung ein Gebot von nur 50,000 Thlrn. hat machen können,

so daß auch diese Speculation einstweilen als gescheitert zu betrachten sein dürfte.

Wenn man nun erwägt, daß mit Genehmigung der Herren von Sinekeldy und von Zedlitz durch Patke und die Curatoren ein Capital von über 100,000 Thlr. bereits verwirthschaflet worden ist, daß die Stiftskasse in weiter Nichts als in den über Gebühr mit 166,038 $\frac{2}{3}$ Thlr. Hypothekenschulden belasteten Grundstücken besteht, daß die armen Schutzmänner, welche dereinst bei ihrem Dienstantritt durch Pensionszuschüsse unterstützt werden sollten, jenes große, aus ihrem schwer verdienten Gehalt unfreiwillig ihnen entzogene Capital verloren haben, ohne daß die Curatoren, Hrn. von Zedlitz an der Spitze, die Mittel besitzen, ihnen Ersatz bieten zu können, und daß nächstens durch einen glücklichen Zufall eine bedeutende Summe in die Stiftskasse fließen wird, so tritt an den Staat die dringende Mahnung heran, solcher Wirthschaflet ein Ende zu machen, damit nicht die vielleicht bald in die Kasse fließenden Gelder auch noch auf's Spiel gesetzt werden.

Und was sagt die Schutzmännerschaft dazu?

Von innerem Ingrimm gegen die Herren von Zedlitz und Patke erfüllt, müssen die Schutzmänner unter dem Druck strenger Disciplinargesetze — schweigen. Nur in einzelnen charakteristischen Aeußerungen macht sich ihr Unwille Luft; so nennen sie z. B. den 16,000 Thlr. Fond, aus welchem sie mit Depositen-Scheinen abgefunden sind, den „Jesuitenfond.“ Wohl aber circulirt unter ihnen verstohlen das Gerede, daß die Kassenbücher der Stiftung seit deren Beginn gefälscht seien; daß eine Menge der unverantwortlichsten Ausgaben dadurch cachirt worden seien, daß man in die Bücher bedeutende Posten für Inventariestücke eingetragen habe, die nie beschafft worden seien; daß die Buchführung mit Absicht so complicirt angelegt worden sei, daß selbst die geschicktesten Revisoren der Ober-Rechnungskammer nur mit Mühe sich herauszufinden vermögen würden; — eine Buchführung, die allen Preussischen Landwirthen als seltene Ausnahme landwirthschaftlicher Verirrung und Verwirrung vorgeführt zu werden verdiene. Dies und ähnliches Gerede existirt; woher es entstanden, welche Umstände es hervorgerufen, ist mir sehr wohl bekannt. Für heute will ich die Wahrheit solcher übertriebenen „Gerüchte“ — bestreiten.

Die Gesetzgebung des Preussischen Staates hat der Polizei eine

Stellung eingeräumt, welche zu einer directen Einwirkung in alle bürgerlichen Verhältnisse, namentlich in die Befugnisse der Gewerbetreibenden sie berechtigt und nur zu leicht die Gelegenheit zu Ausschreitungen, zu Nutznießungen der Amtsgewalt ihr bietet.

Wie und wodurch soll den Mitgliedern der Berliner Schutzmannschaft die nothwendige Achtung vor dem Gesetz, Achtung vor den Privatreehten der Bürger und Gewerbetreibenden Berlin's eingeflößt werden, wenn sie ihren höchsten Vorgesetzten das einfache Wort:

M u n n e l s b u r g !

entgegenrufen können?

2. Offener Brief an den Minister des Innern Grafen Schwerin.

A papa male informato ad
melius informandum.

Excellenz!

Die Weisheit Sr. Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten hat Ew. Excellenz auf einen der wichtigsten Posten im Staat berufen, und von dem ganzen Lande ist Ihre Ernennung zum Minister des Innern mit tief empfundener Freude und mit den unzweideutigsten Aclamationen begrüßt worden.

Der gerechte und wahrheitsliebende Fürst wollte ohne Zweifel durch die von ihm getroffene Wahl seinen Unterthanen einen neuen Beweis dafür geben, daß das Princip der strengsten Gerechtigkeit die unwandelbare Grundlage seiner Regierung bilden solle, und in Ew. Excellenz setzte er das Vertrauen, daß Ihre anerkannt praktische Einsicht bei consequenter Durchführung seiner Regierungsmaximen die geeignete Stütze ihm sein werde.

Das Land aber erinnerte sich sehr wohl des Umstandes, daß Ew. Excellenz von den Organen der vorigen Regierung als Vaterlandsverrätther öffentlich bezeichnet worden waren, weil Sie als redlicher und treuer Patriot mit dem damals herrschenden System nicht hatten harmoniren mögen. Es rechnete darauf, daß Ihre eigenen Erfahrungen an und für sich genügen würden, um den Ueberblick über die Mißstände des ancien régime Ihnen zu verschaffen, der einem hochgestellten Manne bei erstem Willen hinreichende Mittel zur Hand giebt, das Uebel gründlich auszuwotten.

Unter die zu beseitigenden Uebel zählt nun in erster Reihe jene willkürliche Gewalt, die so mancher Beamte sich angemast hatte, die in dem wohlgeordneten Organismus des Staates einen völlig rechtlosen Zustand der Beamten-Anarchie hervorgerufen hatte.

Als in Folge der vielen zu Ihrer Kenntniß gelangten Klagen einige hochgestellte Beamte, eifrige Förderer des beseitigten Systems, entlassen worden waren, glaubte man, daß dem Sturz dieser Personen auch der solcher Beamten folgen müsse, die wenn auch in untergeordneteren Stellungen mindestens eben so viel, vielleicht noch mehr Unheil als ihre

Oberen verschuldet, die namentlich auf ihre Untergebenen einen Druck ausgeübt hatten, welcher deren freie nur von den Schranken der Berufspflicht begränzte Bewegung verhindert und zu todten Werkzeugen ihrer Vorgesetzten und deren eventueller Gesetzwidrigkeiten sie gemacht hatte.

Ew. Excellenz haben dem Lande schon mehrfach bewiesen, daß es um die Heilung der noch offenen Wunden des Staates Ihnen zu thun ist: um so schmerzlicher müssen Vorgänge berühren, die wenig Hoffnung übrig lassen, daß der Krebschaden, an welchem einzelne Zweige der Verwaltung noch immer kranken, radikal beseitigt werde.

Ein solcher unheilbarer Schaden ist das von Hindeldey'sche Polizeisystem: und das Land sieht mit Bedauern, daß Ew. Excellenz noch immer bestrebt sind, den Weg der Vermittelung einzuschlagen, während ein energischer, rascher Bruch mit den Trägern dieses Systems von allen Patrioten für die wirksamste und allein Rettung bringende Arznei gehalten wird: denn unter den obwaltenden Verhältnissen ist der Einfluß jenes Systems mächtiger als Ihr Wille.

Mußten Ew. Excellenz im Abgeordnetenhanse, als der Abgeordnete Freiherr von Vincke der schändlichen Austritte bei der vorjährigen Schillerfeier gedachte, nicht selbst zugestehen, daß Sie durch den Polizeipräsidenten Freiherrn von Zedlitz in den wesentlichsten Irrthum ver setzt worden seien? Und das auf Grund eines einzelnen zu Ihrer Kenntniß gelangten bedauerlichen Vorfalles, der bei jedem Unbefangenen den Eindruck hinterlassen mußte, daß es der Polizei bei den angeordneten Sicherheitsmaßregeln weit mehr um das eigene, denn um das öffentliche Interesse zu thun gewesen sei.

Und als der Abgeordnete von Sauten-Julienfelde den Druck rügte, der noch zur heutigen Stunde bei vielen Behörden auf den armen Subalternen lastet, die sich bei ihren nächsten Vorgesetzten durch Nichts mißliebiger machen würden, als durch innige Uebereinstimmung mit den Ansichten des jetzigen Ministeriums: konnten Sie da den begründeten Ausführungen dieses Abgeordneten eine andere Antwort entgegensetzen, als lediglich die Voraussetzung auszusprechen, daß diejenigen Beamten, deren Ansichten dem jetzigen Regierungssystem widerstrebten, ihr Amt niederlegen würden, sobald ihr Beruf mit ihrer Ueberzeugung in Conflict gerieth; daß Sie aber alle oberen Beamten, möchten nun ihre politischen Anschauungen mit denen des Ministeriums harmoniren oder nicht, als Ehrenmänner achten müßten?

Einer solchen Ansicht trete ich durch den Inhalt des vorstehenden Aufsatzes entgegen, um Ew. Excellenz einen Einblick in Verhältnisse zu gewähren, die der öffentlichen Besprechung nicht länger sich entziehen sollen. Ueber ein Jahr haben sie trotz der von Ihnen befohlenen strengen Revision der Berliner Polizeiverwaltung selbst Ihrer Kenntniß sich entzogen, der Sie als überwachender Chef das erheblichste Interesse hatten, einem erst jetzt durch mich aufgedeckten Uebel schon längst Einhalt zu gebieten. Oder dürfen Sie es noch ferner dulden, daß der

armen Berliner Schutzmannschaft die Aussicht geraubt wird, von ihren schwer und unfreiwillig aufgebrachten Geldopfern den einzelnen Kameraden bei eingetretener Dienstunfähigkeit ein sorgenfreies Alter bereitet zu haben; ein Ziel, das unschwer zu erreichen gewesen wäre und bei einer verständigen Verwaltung schon jetzt in Aussicht gestanden hätte?

Es kann meine Aufgabe nicht sein, zu erörtern, in welchen Punkten die von mir bekundeten Thatsachen Ihrer vorgefaßten Ansicht von der Ehrenhaftigkeit aller oberen Beamten des Staates widerstreiten: die gerügten Mißstände gehören zu Ihrem Ressort; von Ihrer Gerechtigkeit steht zu erwarten, daß die gewissenhafteste Untersuchung angeordnet werden wird, daß die eventuell Schuldigen der gerechten Strafe nicht entgehen werden, daß der ordentliche Richter zur gesetzlichen Verantwortung sie ziehen wird.

Hier steht es in Ihrer Macht, schnelle Abhülfe zu schaffen; anders aber ist es bei vielen anderen Mißständen der hiesigen Polizeiverwaltung unter der Leitung des Freiherrn von Zedlitz, weil solche Ihrer amtlichen Kenntnißnahme ressortmäßig sich entziehen.

Da ich nun einmal angefangen habe, dem Uebel auf den Grund zu gehen, kann ich nicht umhin, einige sprechende Thatsachen zu Ihrer Kenntniß zu bringen, die ohne jegliches Urtheil meinerseits Aufschluß darüber Thnen ertheilen werden, wie es selbst unter Ihrer Verwaltung um die inneren Angelegenheiten der hiesigen Polizeibehörde beschaffen ist, wo ein Personenwechsel in der Leitung des Instituts als Nothwendigkeit erscheinen und als dringender Mahnruf an Ihr gerechtes Bestreben herantreten dürfte.

Bei einer Schuldenlast von über 20,000 Thlr. Wechselschulden, bei einer 6000 Thlr. übersteigenden Darlehnschuld, die er unter dem Einfluß seiner amtlichen Stellung von etwa 20 Gewerbetreibenden seines Reviers aufgenommen hatte, wurde am 29. Juli v. J. der Polizeilieutenant C. zum Personalarrest gebracht. Während solche Schulden nur dem Beamten zum Vorwurf gereichten, hatte er außerdem noch Handlungen begangen, die den Menschen im unverantwortlichsten Licht erscheinen ließen: einen Freund, den Holzhändler D. hatte er, ohne die geringste Aussicht zu haben, jemals Ersatz bieten zu können, auf Höhe von 9000 Thlr. zu Gefälligkeitsaccepten verleitet, so daß der Freund, Ernährer einer zahlreichen Familie, durch die Schuld des C. dahin gelangt ist, völlig excoensus in den traurigsten Verhältnissen mit seiner Familie der bittersten Noth ausgesetzt zu sein. Derartige Umstände, die für den Vorstand eines Polizeireviers, für einen Vorgesetzten vieler Unterbeamten mehr als ungeziemend waren, hätten Hrn. von Zedlitz jedenfalls bestimmen müssen, eine sofortige Disciplinaruntersuchung einzuleiten: Hr. von Zedlitz aber zog es vor, den Schuldigen bloß zu beurlauben und auf Kosten des Staats im ungeschmälernten Besitze seines vollen Gehalts zu lassen. Die Schutzmänner mußten dem

Mann, dessen Verhältnisse ihnen nicht unbekannt geblieben waren, auf ausdrückliche Anordnung des Oberst Patzke nach wie vor ihre Honneurs erzeigen, die Polizeilieutenants, unter ihnen viele der Armee angehörige Officiere, die über den Begriff der Ehre sehr subtile Anschauungen haben, mußten ihn unverändert als ihren Collegen betrachten. Nach langem Zögern erschien es Hrn. von Zedlitz denn doch bedenklich, einen solchen Beamten, wenn auch beurlaubt, beim königlichen Polizeipräsidio noch ferner zu führen, er forderte ihn auf, sich pensioniren zu lassen. Und als E. auf die Aufforderung nicht achtete, wurde er vor etwa zwei Monaten zur Disciplinaruntersuchung gezogen. Hier konnte er nun den rechtlich begründeten Einwand machen, daß jene Fälle, wegen deren man ihn zur Verantwortung gezogen, für ein Disciplinarverfahren inzwischen verjährt seien! E. ist und bleibt bei vollem Gehalt „beurlaubter“ Polizeilieutenant: ob aber darin eine „Benachtheiligung des Staates“ wohl gefunden werden darf?

Vor etwa zwei Jahren mußte der Polizeilieutenant E. aus dem Polizeidienst entfernt werden, weil er von den Gewerbetreibenden seines Reviers mehr als 6000 Thlr. aufgeborgt hatte und seine Stellung unhaltbar geworden war. Nachdem jetzt durch einen unverhofften Glücksfall jene Schuldenmasse zur Noth getilgt worden ist, hat Hr. von Zedlitz auf Verwendung des Oberst Patzke den E. seit etwa drei Monaten als interimistischen Commissarius bei der Criminalabtheilung des königlichen Polizeipräsidi wieder angestellt, ihn also in den Zweig der Polizeiverwaltung befördert, der nach vielseitigen Erfahrungen den mannigfachsten Versuchungen ausgesetzt ist, Versuchungen, denen nur ein in den geregeltesten Verhältnissen lebender Criminalbeamte zu widerstehen vermag.

Vom königlichen Ministerium des Innern werden an gewisse Orte Commissarien gesendet, welche dort die königliche Polizeidirection verwalten. Zu ihnen gehörte der jetzige Polizeilieutenant E., der von dem Minister von Westphalen ohne jede — noch jetzt mangelnde — Anstellungsberechtigung als Ministerialcommissarius nach Nordhausen geschickt worden war. E. hatte dort sein Amt mit einer Strenge gehandhabt, die ihn nie zu einem beliebten Beamten hatte werden lassen. Aus der Strenge war Willkür, aus der Willkür Uebermuth entstanden, der nach Ausweis der Ministerialacten und der Acten der Regierung zu Erfurt den E. dahin gebracht hatte, daß er aus dem Dienst und aus einer selbstständigen Verwaltung hatte entfernt werden müssen. Der entlassene Beamte ging nach Berlin; zu allgemeinem Erstaunen stellte ihn Hr. von Zedlitz interimistisch bei der Marktpolizei an, und bald darauf ernannte ihn der Oberst Patzke zum Polizeilieutenant, gegen ältere Expectanten im Gehalt und der Anciennetät nach ihm bevorzugend, und übergab ihm die interimistische Verwaltung eines Polizeireviers, dessen eigentlicher Inhaber dem Oberst Patzke als zweiter (!) Adjutant und Protocollführer dient.

Derartige Uebergehungen der berechtigten Expectanten, die, um eine Anstellung im Polizeidienst zu erlangen, Geld- und Zeitopfer gebracht haben, sind übrigens keine Seltenheit mehr, seitdem eine der ersten Amtshandlungen des Hrn. von Zedlitz darin bestanden hat, seinen Hauslehrer, den Candidaten der Theologie H. zu veranlassen, die Theologie aufzugeben und in den Polizeidienst zu treten. Die erste Ernennung zum Polizeilieutenant, die Hr. von Zedlitz vollzogen hat, war die seines ehemaligen Hauslehrers.

Wo nun von dem Anstellungsrecht ein so willkürlicher Gebrauch gemacht wird, kann es auch ferner nicht befremden, wenn die für die Herren Polizeilieutenants etatsmäßig festgesetzten Gehalte und Remunerationen keineswegs gleichmäßig sondern nach willkürlichem Belieben an die einzelnen Revierverwalter vertheilt werden.

Der interimistische Polizeilieutenant U. liefert ein sprechendes Beispiel dafür, wie Hr. von Zedlitz auf Kosten des Staates dankbar zu sein versteht. Hr. U. empfing als „interimistischer“ Polizeilieutenant Remunerationen zum Gesamtbetrage von jährlich etwa 500 Thlr. in monatlichen Raten: nur als „Remunerationen für geleistete Dienste“ wurden solche aus der Polizeihauptkasse ihm gezahlt. Im vorigen Jahre trat Hr. U. freiwillig bei der Armee wieder ein und blieb auch nach erfolgter Demobilisirung bei derselben, ohne Zweifel, weil das Dienstverhältniß bei der Polizei und der geringe Betrag der Remunerationen ihm nicht behagen mochte. Nun hatte bei der Mobilmachung des Prinz-Regenten Königl. Hoheit durch Kabinettsordre angeordnet, daß die zur Landwehr einberufenen Beamten ihr etatsmäßiges Gehalt fortbeziehen sollten. Hr. U. hatte die Kinder des Hrn. von Zedlitz unentgeltlich unterrichtet: Nichts war natürlicher, als daß Hr. von Zedlitz die Allerhöchste Kabinettsordre auf den freiwillig zur Armee übergetretenen, in seiner diesseitigen Stellung nur mit Remunerationen für geleistete Dienste honorirten Hrn. U. anwendete. Hr. U. empfängt seine Remunerationen nach wie vor und figurirt seit einem Jahr in den Belägen der Oberrechnungskammer zu Potsdam irrthümlich als remunerirter interimistischer Polizeilieutenant. Ob eine solche Privatdankbarkeit des Hrn. von Zedlitz gerechtfertigt erscheint, wage ich nicht zu entscheiden: nur das glaube ich dreist behaupten zu können, daß von den ohne fixen Gehalt und außeretatsmäßig angestellten Beamten nur diejenigen Remunerationen zu fordern und zu erhalten haben, die wirkliche und keine ideellen Dienstleistungen verrichtet haben.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Hrn. U. gezahlten Remunerationen nicht den anderen interimistisch angestellten Polizeilieutenants entzogen werden, da der Staat für deren — im Einzelnen sehr geringe — Befoldung ein jährliches Gesamtsixum ausgesetzt hat: nur will ich es mir nicht versagen, an einem anderen Falle darzuthun, wie unter

Umständen die vom Staat gezahlten Extragraticationen recht ungleichmäßig vertheilt werden.

Als im Februar 1858 ein erlauchtes neuvermähltes Paar seinen festlichen Einzug in Berlin gehalten hatte, war ein außerordentlich kalter Tag gewesen. Die Polizeilieutenants in ihren einfachen Dienstuniformen ohne Mäntel, die vom Morgen bis zum späten Abend auf den ihnen angewiesenen festen Plätzen hatten ausharren müssen, hatten von der Kälte viel zu leiden gehabt. Zu ihrer Bonification beantragte der mitleidige Hr. von Zedlitz bei dem königlichen Ministerio des Innern die Bewilligung von Extrageldern. Der Minister ertheilte seine Genehmigung und bewilligte Hrn. von Zedlitz zu dem angegebenen Zweck eine angemessene Summe mit dem Vermerk, dieselbe dem Dispositionsfond des königlichen Polizeipräsidenten zu entnehmen. Hr. von Zedlitz erklärte aber, daß der Dispositionsfond die dazu nöthigen Mittel nicht besitze. Nach einigem Widerstreben des Ministers wurde die betreffende Unterstützung aus Ministerialfonds gezahlt; wie es heißt auf besonderen Wunsch des Regenten. Wer nun aber glaubt, daß die für sämmtliche bei der Einholung thätig gewesenen Polizeilieutenants vom Staat bestimmten Gelder an alle Offiziere gleichmäßig vertheilt worden seien, irrt sich: der Polizeilieutenant Mäseler, erster Adjutant und rechte Hand des Polizeioberst Patzke empfing 50 Thlr.; der Polizeilieutenant, damalige Rechnungsführer Schmidt, der bei der Einholung zwar keine dienstlichen Functionen verrichtet, sondern den ganzen Tag behaglich in der Stube zugebracht hatte, wohl aber Liebling des Hrn. Patzke war, empfing 25 Thlr., und im Uebrigen erhielten nur einige der durch reichliche Gratificationen bei jeder Gelegenheit ausgezeichneten Polizeilieutenants, darunter der oben erwähnte Hr. S., aus den für Alle bestimmten Ministerialgeldern eine Remuneration. Die anderen Beamten gingen sämmtlich leer aus. Ob hier ein Hintergehen der vorgesetzten Behörde wohl stattgefunden haben mag?

Ueberhaupt läßt sich gegen Hrn. von Zedlitz der Vorwurf begründen, daß er die aus Staatsfonds ihm gezahlten Gelder, die etatsmäßig vertheilt als persönliche Zulage zu den einzelnen Gehältern der activen Polizeilieutenants dienen sollen, nach Gutdünken als willkürliche Gratificationen verschent.

Auch einen Fall willkürlicher Vorenthaltung etatsmäßiger Gehaltsgelder darf ich nicht unerwähnt lassen. Unmittelbar nach seinem Dienstantritt legte Hr. von Zedlitz aus einem ganz unerklärlichen Grunde den Polizeilieutenants die Verpflichtung auf, von ihrem Gehalt monatlich 5 Thlr. zu einer „Kleiderkasse“ sich abziehen zu lassen. Die 5 Thlr. werden seit jener Zeit bei der Polizeihauptkasse vom Gehalt in Abzug gebracht, daselbst unverzinslich asservirt und jährlich zwei Mal an die Eigenthümer ausgezahlt. Hr. von Zedlitz will wahrscheinlich haben, daß militairischem Gebrauch gemäß seine Offiziere ihre Uniformstücke auf Credit entnehmen und die Duvriers an die Kleiderkasse an-

weisen sollen: die Polizeilieutenants indeß müssen zwar bei dem Druck, der auf Allen lastet, die Vorenthaltung ihres verdienten Gehalts sich gefallen lassen, trotzdem sie ihr ad depositum befindliches „Schneidergeld“ bei vortheilhafter Beschaffung ihrer Uniformstücke oft schmerzlich vermissen; doch sind sie zu ihrem Chef dadurch in passive Opposition getreten, daß sie bisher noch niemals einen Duvrier mit seiner Forderung an die „Schneiderkassé“ des Hrn. von Zedlitz verwiesen haben.

Während auf diesem Gebiet die „väterlichen“ Ideen des Hrn. von Zedlitz fast denen des Hrn. Patzke gleichkommen, überläßt der Erstere dem Letzteren auf einem sehr wichtigen Zweige der Polizeiverwaltung das unumschränkste Regiment: die von dem königlichen Ministerio des Innern dem Commandeur der Schutzmannschaft eingeräumte Disciplinargewalt, die schon an und für sich mit den Disciplinargesetzen nur schwer in Einklang zu bringen sein dürfte, wird von Hrn. Patzke ohne Zuziehung seines Chefs nach eigenem Ermessen gegen die armen klagenswerthen Schutzmänner gehandhabt. Und da bedarf es keinen speciellen Beweises darüber, wie die völlig hilflosen Beamten von den Launen ihres — nur wenig beliebten — Chefs abhängen, wie sie es aber nicht wagen dürfen, gegen etwaige Beeinträchtigungen ihrer Rechte an die Oberbehörde zu recurrirari. Ob freilich die Liebe der Schutzmannschaft zum Polizeidienst gestärkt und nicht vielmehr bei deren mißlicher Stellung und ihrem zur nothdürftigsten Subsistenz kaum ausreichenden Gehalt völlig vernichtet wird, ist eine Frage, deren Beantwortung ich mir ersparen will.

Doch will ich als ein sprechendes Beispiel dafür, in welchem Ansehen der Chef der Schutzmannschaft bei seinen Untergebenen stehen muß, die Thatsache hervorheben, daß über den Pferdehandel des Hrn. Patzke von Zeit zu Zeit die gehässigsten Gerüchte aufstauen und lachend weiter erzählt werden. Hr. Patzke nämlich kauft die von der Stadt Berlin für die verittene Schutzmannschaft zu liefernden Pferde keineswegs lieitendo, sondern vielmehr nach eigenem Gutdünken, treibt mit den Pferden, ohne irgend welche Concession zu besitzen und ohne einen Gewerbeschein gelöst zu haben, beliebigen Handel, indem er sie aus freier Hand an Offiziere der Armee und an Privatpersonen verkauft, wobei viele in den Belägen der Stadt als „ausrangirt“ figurirende Pferde bei der Armee noch heute in Gebrauch sein sollen. Auch die Thatsache möchte sich schwerlich rechtfertigen lassen, daß der mit 300 Thlr. Futtergeldern honorirte Polizeioberst bei seinen Dienstleistungen die Pferde der Schutzmannschaft reitet, daß er bei Paraden dem mit 140 Thlr. Futtergeldern für nicht gehaltene, nur auf dem Papier vorhandene Dienstpferde bedachten Polizeihauptmann Groß ein Dienstpferd der Schutzmannschaft zur Aushilfe darleiht.

Das, Excellenz, sind einige von den innern Angelegenheiten des königlichen Polizeipräsidii und der Schutzmannschaft von Berlin, von mir so wiedererzählt, wie sie unter den eigenen Beamten von Mund zu Munde gehen und wie sie zufällig zu meiner Kenntniß gelangt sind. Wenn in einzelnen Fällen so offenkundiges Unrecht geübt wird: was für fernere Schlüsse lassen sich dann auf solche Verhältnisse machen, die der Kenntniß der Beteiligten sich entziehen? Und hier müssen Ew. Excellenz selbst einsehen, daß Sie nicht im Stande sind, den Stand der Sache zu verbessern; das Verfahren der Herren von Zedlitz und Patke hat überall ressortmäßig stattgefunden, und es steht nicht in Ihrer Macht, sachlich in die Rechte des Hrn. von Zedlitz einzugreifen.

Daß das Urtheil, welches in weiten Kreisen über die bevorstehende Reorganisation der hiesigen Polizeiverwaltung verlautet, kein günstiges sein kann, wird Ew. Excellenz nicht befremden, wenn Sie erwägen, daß Sie auf die Stütze jener beiden Herren angewiesen sind, und daß Sie es namentlich Hrn. Patke überlassen haben, diejenigen Vorschläge Ihnen zu machen, die eine Verminderung des Stats und der Mannschaften zu erzielen geeignet seien. Hier muß ich den alten Spruch: *Timeo Danaos et dona ferentes* geltend machen; denn Alles, was über die durch Hrn. Patke Ihnen zu machenden Vorschläge verlautet, trägt den entschieden ausgeprägten Charakter eines Danaergeschenks.

Es heißt z. B., daß der Ersparniß wegen die Polizeihauptmannschaften eingehen sollten. Das wäre nun schon deshalb eine unpraktische Maßregel, weil bei dem Willkürregiment des Hrn. Patke die Hauptmannschaften ein Gegengewicht bilden und in dem Organismus der Polizei eine wichtige Stellung einnehmen könnten, vorausgesetzt, daß die jetzigen Herren Polizeihauptmänner nicht Günstlinge des Hrn. Patke, nicht dessen blind ergebene Werkzeuge wären.

In früherer Zeit, ehe es einen Polizeioberst mit seinem Stabe gegeben, existirten an Stelle der jetzigen Hauptmänner Polizeinspectoren; die früheren thätigen Polizeipräsidenten ließen sich von ihnen directen Vortrag halten, und erhielten dadurch Gelegenheit, ein und denselben Gegenstand in verschiedener Auffassung vortragen zu hören. Die Präsidenten wurden hierdurch in den Stand gesetzt, ein eigenes Urtheil sich bilden zu können; keine Angelegenheit der Executivpolizei durfte ihrer Aufmerksamkeit entzogen werden, und der Sicherheitszustand der Stadt befand sich wohl dabei: es gab weniger Verbrechen als jetzt, wo die Stadt mit Schutzmannern überschwemmt ist. Denn wie steht es dagegen jetzt?

Schon unter Hrn. von Hinkeldey galt Hr. Patke in allen Dienstangelegenheiten der Executive als dessen rechte Hand; seine Vorschläge waren selbst für das ganze königliche Polizeipräsidium maßgebend. Hr. von Zedlitz, der die Mühe scheute, mit dem Polizeidienst der Executive sich vertraut zu machen, fand es viel bequemer, nicht mehr das vielseitige Urtheil der Polizeihauptmänner zu hören, sondern seine

Entschliessungen nach dem einseitigen Vortrage des Hrn. Patke zu fassen, um dieselben in den Polizeiconferenzen keineswegs in Person sondern durch Hrn. Patke den Polizeihauptmännern und Polizeileutnants zu insinuiren. Diesen Beamten ist somit der Weg verschlossen, mit Umgehung des Oberst direct an den Präsidenten gelangen zu können, was ein eben so entschiedener Nachtheil für den Polizeidienst ist, wie es die Vorträge des Hrn. von Zedlitz bei dem Regenten für allgemein staatliche Interessen sind.*)

Dem gegenüber will ich dreist behaupten, daß, wenn die Polizeihauptmannschaften nicht eingezogen, wohl aber durch gediegene Beamte besetzt würden, wenn der directe Vortrag der Hauptmänner bei dem Präsidenten wiederhergestellt würde, nicht allein Hr. von Zedlitz gezwungen wäre, in den wichtigsten Zweig seiner Verwaltung thätig einzugreifen, sondern auch der Polizeioberst als eine ganz überflüssige, vom Staat unnöthig besoldete Person erscheinen dürfte, wo bei einer eventuellen Auflösung der Stelle auch die eben so überflüssigen Kosten für das Centralbureau der Schutzmannschaft, für den Generalstab, die Adjutanten u. s. w. ausfallen würden, Aemter und Posten, die Hr. Patke sich geschaffen und als unentbehrlich (!) für den Staat auszugeben verstanden hat.

Es ist ferner ruckbar geworden, daß Hr. Patke Ew. Excellenz den Vorschlag gemacht habe, noch mehr berittene Schutzmänner als bisher vorhanden anzustellen. Das wäre deshalb eine durchaus unpraktische Maßregel, weil die berittenen Schutzmänner nur bei Militärparaden verwandt werden, zu welchem Zweck bisher stets 27 Mann, die völlig ausgereicht haben, commandirt worden sind. Im Uebrigen werden die berittenen Schutzmänner nur für den Ordonomanzdienst des Hrn. Patke während der Zeit, wo er sich auf seinem Sommersitz befindet, und zu unbedeutenden Streifpatrouillen in die Umgegend Berlin's gebraucht: Bewendungen polizeilicher Kräfte, die in mehrfacher Hinsicht als unnöthig und deshalb überflüssig erscheinen.

Man erzählt ferner, eine Lieblingsneigung des Polizeioberst Patke bestehe darin, bei Paraden der Schutzmannschaft den Bataillonscommandeur abzugeben und Hrn. von Zedlitz die Rolle eines Generals en chef spielen zu lassen. Nur diesem Umstande sei das Postenstehen der Schutzmänner zuzuschreiben, eine Anordnung, die deren Anzahl allerdings unentbehrlich mache.

*) Ew. Excellenz werden sich erinnern, daß nach dem Scandal am Schillertage des Prinz-Regenten Königl. Hoheit durch einseitige Mittheilungen des Hrn. von Zedlitz in einen Irrthum versetzt und veranlaßt worden war, Lob zu spenden, wo den Herren von Zedlitz und Patke wegen ihrer Verabstimmungen der schärfste Tadel gebührte; ein Tadel, der, wenn Hr. von Zedlitz nicht das Prävenire gespielt hätte, durch Ew. Excellenz sicher ausgesprochen worden wäre!

Es liegt in der Natur der Sache, daß Polizeibeamte, auf einen bestimmten Posten gestellt, von Spitzbuben und anderem Gesindel beobachtet und gemieden, weit weniger leisten können, als wenn sie in unregelmäßigen Patrouillen ihr Revier durchstreifen würden. Es ist Thatsache, daß bei gerichtlichen Verhandlungen die Angeklagten zugestanden haben, einen begangenen Einbruch und andere Verbrechen dem dankenswerthen Umstande zuschreiben zu müssen, daß die in der Nähe stationirten Schuzmänner den ihnen angewiesenen Posten zu bestimmten Zeiten nicht hätten verlassen dürfen; ein Umstand, der ihnen genau bekannt gewesen sei, den sie zur Verübung des Diebstahls ausgebeutet hätten.

In früherer Zeit, wo nach Ausweis der statistischen Beläge weniger Verbrechen als jetzt begangen worden sind, waren ein auch zwei Polizeisergeanten — jetzt Schuzmänner — und ein auch zwei Gensd'armen — jetzt Schuzmannswachtmeister — für jedes Revier ausreichend.

Würde man nun jetzt das Postenstehen, jene Lieblingsidee des Hrn. Paske, die von allen Sachverständigen, — die Herren von Zedlitz und Paske natürlich ausgenommen, — für unzweckmäßig und nutzlos erklärt wird, abschaffen und nur vielleicht sechs Schuzmänner zum Patrouillendienst verwenden, so würde die Zahl der Berliner Schuzmänner selbstredend auf die Hälfte sich reduciren lassen, während zugleich die mit dem Postenstehen verknüpfte Abspannung, welche die Schuzmänner zu jeder andern Dienstleistung unfähig macht, umgangen würde. Und was für Ersparnisse erwachsen aus einer so einfachen, leicht durchzuführenden Maßregel dem Staat! Hr. Paske freilich, als überflüssiger Oberst, wird damit durchaus nicht einverstanden sich erklären.

Von dem Ueberschuß einer so nahe liegenden Ersparniß könnte zugleich ein dringendes Bedürfniß der hiesigen Polizeiverwaltung bestritten werden. In den mittleren Städten der Provinzen kommt auf durchschnittlich je 10,000 Einwohner ein Revierpolizeivorstand. In Berlin, der Hauptstadt des Landes, bei einem täglichen Andrang zahlreicher Fremden, deren polizeiliche Ueberwachung, Anmeldung u. s. w. den Reviervorständen ganz besonders zur Pflicht gemacht ist, kommen auf die einzelnen Polizeireviere 15 — 25,000 Einwohner. Dadurch wird es bei den überdies angehäuften Schreibereien und bei den selbst vorzunehmenden Recherchen den Reviervorständen gradezu unmöglich, um die polizeilichen Angelegenheiten ihrer Revierbewohner anders als im Fluge und höchst oberflächlich sich zu bekümmern. Und wenn eine Besserung unserer Polizeizustände gerechtfertigt erscheinen dürfte, so wäre es die, eine Vermehrung der Polizeireviere als unabweisliches Bedürfniß anzuordnen.

Unter solchen Verhältnissen kann ich es Ew. Excellenz nicht verhehlen, daß die von dem Polizeioberst Paske bisher Ihnen unterbreiteten und noch zu unterbreitenden Vorschläge zur Reduction des Polizeietats im Voraus mit bequämdem Mißtrauen aufgenommen werden, da Jeder sich selbst sagen muß, daß es in dem persönlichen Interesse des Hrn. Paske liegt, Ew. Excellenz, der Sie bei Ihren überhäufteten Amtsgeschäften eine

Specialeinsicht in das Getriebe der hiesigen Polizeiverwaltung unmöglich haben erlangen können, den richtigen Weg zweckmäßiger Ersparnisse nicht einschlagen zu lassen.

Es fragt sich aber, ob in nächster Kammeression die Vertreter des Landes, unter denen viele Männer von Fach mit competentem Urtheil sich befinden, die Maßregeln billigen werden, welche Sie nach einseitigen Vorschlägen des Hrn. Patzke vielleicht schon getroffen haben mögen.

Und um Ew. Excellenz und dem Lande Gelegenheit zu geben, das, was geschehen könnte, und, wenn Ew. Excellenz gut berathen wären, vielleicht auch geschehen würde, zu prüfen und einsichtsvoller Erwägung zu unterziehen, habe ich mich veranlaßt gesehen, meine von keinem persönlichen Interesse dictirten Gedanken zur Kenntnißnahme Ew. Excellenz und des Landes zu bringen.

Ich habe die Ehre zu zeichnen als

Ew. Excellenz ergebenster

Berlin, 30. August 1860.

Dr. W. Eichhoff.



Schluß.

Wie es das Schicksal aller polemischen Schriften mit sich bringt, wird auch die vorstehende Schrift den gehässigsten Deutungen unterliegen, wird deren Inhalt mich selbst in reichem Maaße persönlichen Widerwärtigkeiten aussetzen.

Meine Gegner werden unstreitig die alte, seit dem September v. J. befolgte Tactik wieder aufnehmen, um die „öffentliche Meinung“ von der Sache abzulenken, an meiner Person sich schadlos zu halten, wobei eine bedauerliche Schwäche des deutschen Nationalcharacters, die Sache stets mit der Person zu identificiren, ihnen zu Hülfe kommen wird.

Ich habe, unbekümmert um die Folgen, die für mich entstehen werden, das, was ich als einfacher Privatmann erforscht habe, nach bestem Wissen wiedergegeben: wesentlich habe ich in der vorstehenden Schrift nicht eine einzige Unwahrheit behauptet, wenn ich auch nicht dafür bürgen will, daß nicht in wenigen einzelnen Fällen meine bezüglichlichen Angaben als zu grelle Schilderungen vielleicht sich herausstellen dürften.

Ich, der Einzelne, stehe einer mächtigen Coterie gegenüber, die alle ihr zu Gebote stehenden Mittel gegen mich in den Kampf führt: auf mich selbst angewiesen, vermag ich nur mit schwachen Kräften Widerstand zu leisten, um vom Zeit zu Zeit aus der passiven Stellung, die ich grundsätzlich gewählt habe, herauszutreten.

Mögen übrigens die Strömungen der Zeit gegen mich gerichtet sein, in welcher Art es ihnen beliebt; ich stütze mich einzig und allein auf das Bewußtsein, jedem persönlichen Interesse entsagend lediglich für das Allgemeinwohl mich aufgeopfert zu haben.

Und in dem Bewußtsein appellire ich an die Zukunft, damit sie zwischen meinen Gegnern und mir richte; endlich einmal wird es doch zu Tage treten, auf wessen Seite das nicht zu unterdrückende Recht gewesen ist. Deshalb habe ich keinen Anstand genommen, meiner Streitschrift einen auf dem vereinigten Landtage des Jahres 1847 seinen Widersachern entgegengeschleuderten Ausspruch des Freiherrn von Winkler voraufzuschicken, denn:

Recht muß doch Recht bleiben!

e
)
=
=
e

2

11. 04. 83



380/81/280053/0-0001

Freie Universität Berlin

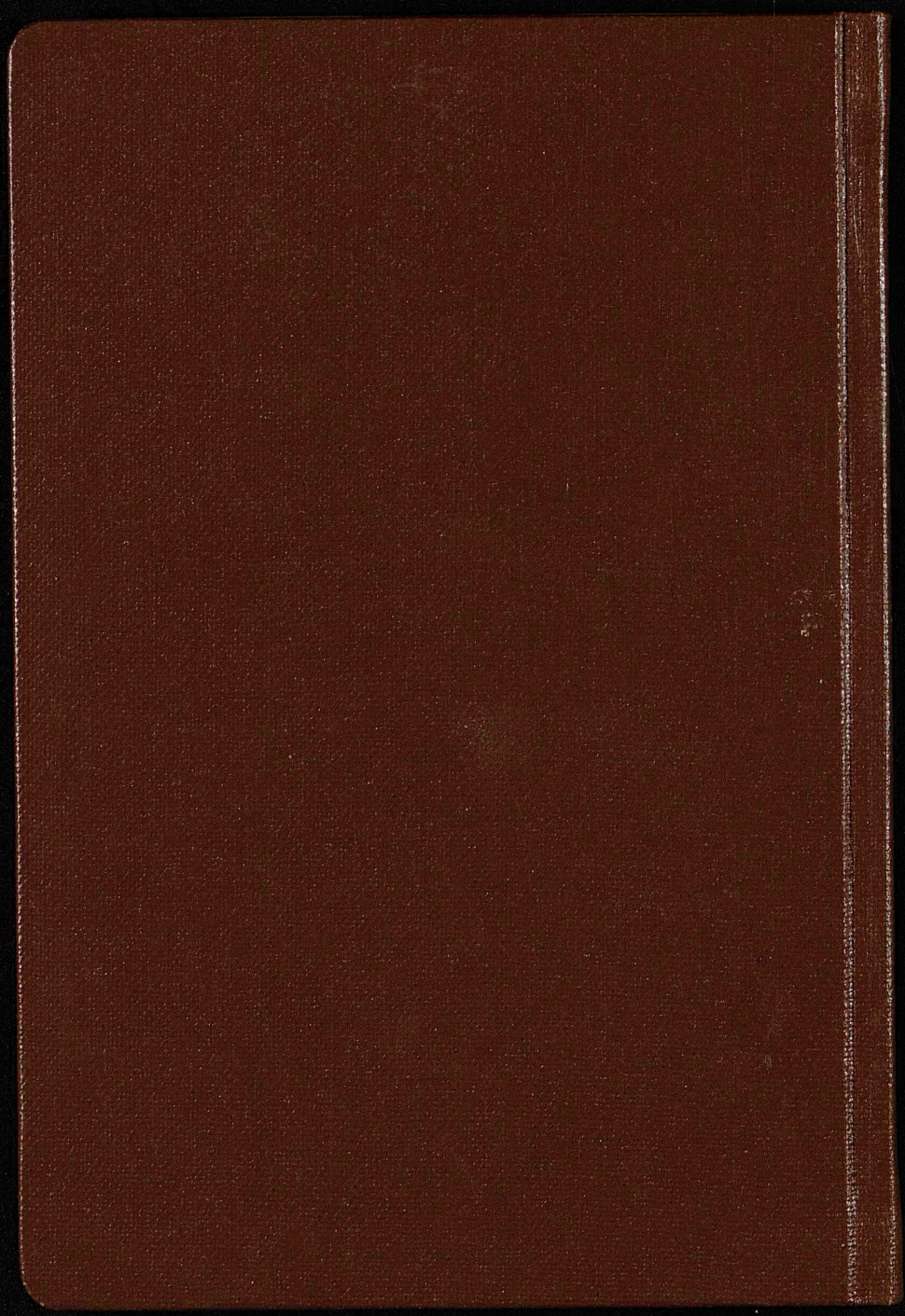


5232052/188

RAL-RG 495

Buchbinderei
JACOB KOHNERT
1 Berlin 12
Wilmerdorfer Str. 60/61

27. JAN. 1983



x:rite

colorchecker CLASSIC



Freie Universität  Berlin